

**Ausgabe Nr. 06/2008
vom 25. September 2008**

Inhalt

Einstellung des Weiterbildungsstudiengangs „Information Systems“ (Master of Science) zum Wintersemester 2008/2009 <i>(Präsidiumsbeschluss in der 94. Sitzung am 08.05.2008)</i>	873
Gebührenbeschluss für die lehramtsbezogenen Master-Erweiterungs-Studiengänge <i>(Präsidiumsbeschluss in der 97. Sitzung am 19.06.2008)</i>	874
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen <i>(Präsidiumsbeschluss in der 99. Sitzung am 17.07.2008)</i>	875
Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 94. Sitzung am 08.05.2008)</i>	896
Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 100. Sitzung am 31.07.2008)</i>	897
Änderung der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 96. Sitzung am 05.06.2008)</i>	899
Änderung des Fachbezogenen Besonderen Teils BIOLOGIE zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 94. Sitzung am 08.05.2008)</i>	964
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Organismen (Biology of Organisms) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 94. Sitzung am 08.05.2008)</i>	990
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Zellen (Cell Biology) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 94. Sitzung am 08.05.2008)</i>	1049
Promotionsordnung des Faches Psychologie für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) des Fachbereichs Humanwissenschaften <i>(Präsidiumsbeschluss in der 100. Sitzung am 31.07.2008)</i>	1110
Rundschreiben des Präsidenten vom 04.09.2008: Öffentliche Bekanntmachungen der Universität Osnabrück; hier: Aushangstelle im Schloss Ostflügel	1134
Agreement for scientific and educational cooperation between M.V. Lomonosov Moscow State University, Russian Federation and University of Osnabrück, Germany	1135

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4
Claudia Thiel

Osnabrück, 02.06.2008

**Auszug aus dem Protokoll der 94. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 8. Mai 2008,
- genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren.**

TOP 6 Einstellung des Weiterbildungsstudiengangs „Information Systems“ (Master of Science) zum Wintersemester 2008/2009

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird ein Auszug aus dem Protokoll der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008 als Tischvorlage verteilt (**Anlage C**).

Das Präsidium beschließt die Einstellung des Weiterbildungsstudiengangs „Information Systems“ (Master of Science) zum Wintersemester 2008/2009.

P B 94/3

Abstimmungsergebnis: 3 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch:

D7/ Dr. Krekeler

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4
Claudia Thiel

Osnabrück, 08.07.2008

**Auszug aus dem Protokollentwurf der 97. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 19. Juni 2008,
- genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren.**

TOP 5 Gebührenbeschluss für die lehramtsbezogenen Master-Erweiterungs-Studiengänge

Der Präsident fragt VP SL Vogtherr, welche Fälle gemeint seien mit der Beschlussempfehlung zu c) „Für ein Übergangsemester, in dem eine Studentin oder ein Student teilweise noch in einem beitragspflichtigen Studiengang eingeschrieben ist, sind keine Entgelte zu entrichten“ und ob dieses nicht durch Pkt. b) abgedeckt sei. VP SL Vogtherr erläutert, nach telef. Rücksprache mit Herrn Nakamura, dass hiermit die Fälle erfasst werden sollen, in denen Studierende das Studium während des lfd. Semesters beenden und exmatrikuliert werden, den gezahlten Studienbeitrag jedoch nicht zurück erhalten. Für diese Personen soll in diesem besagten Semester, für das Studienbeiträge gezahlt worden sind, keine Gebühren für den Erweiterungs-Studiengang erhoben werden. Durch eine kleine redaktionelle Änderung, die nicht die inhaltliche Aussage verändere, könne, nach Ansicht des Präsidenten und VP SL Vogtherr, der Pkt. c) entfallen.

Des Weiteren bittet der Präsident, und VP SL Vogtherr pflichtet ihm bei, den vorletzten Absatz in den Erläuterungen zu streichen.

Sodann genehmigt das Präsidium den Senatsbeschluss zu den Gebühren für die lehramtsbezogenen Master-Erweiterungs-Studiengänge, in der modifizierten Fassung, wie folgt:

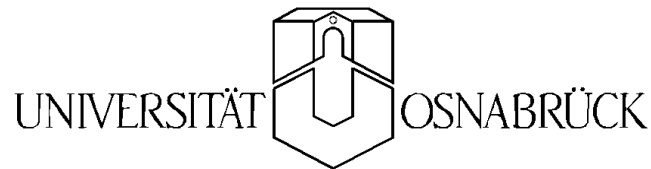
- a) Das zu entrichtende Entgelt für lehramtsbezogene Master-Erweiterungs-Studiengänge beträgt 250 Euro pro Semester.
- b) Studierende, die in einem laufenden Semester Studienbeiträge oder Langzeitgebühren in einem anderen Studiengang entrichtet haben, sind von der Zahlung des Entgelts nach Buchstabe a) befreit.

P B 97/2

Abstimmungsergebnis: 3 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch:

Dezernat 5



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DIE

FACHSPEZIFISCHE FREMDSPRACHENAUSBILDUNG

FÜR JURISTEN

beschlossen in der

175. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 23.05.2007
befürwortet in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007
genehmigt in der 79. Sitzung des Präsidiums am 02.08.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 810

geändert in der 187. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 21.05.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
genehmigt in der 99. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2008 vom 25.09.2008, S. 875

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Fremdsprachlichen Fachausbildung.....	3
§ 2 Zugang und Zulassung zu der Fremdsprachlichen Fachausbildung	3
§ 3 Dauer und Gliederung der Fremdsprachlichen Fachausbildung	3
§ 4 Prüfungsausschuss	4
§ 5 Prüfer und Beisitzer	5
§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 7 Aufbau der Prüfung und Formen der Prüfungsleistungen	6
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen	7
§ 9 Wiederholungen von Prüfungen.....	7
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	8
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 12 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	9
§ 13 Zertifikat und Bescheinigungen	9
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	9
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	10
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	10
Zweiter Teil: Prüfung	10
§ 17 Art und Umfang der Prüfung	10
§ 18 Zulassung zur Abschlussprüfung	11
§ 19 Gesamtergebnis der Prüfung	11
Dritter Teil: Schlussvorschriften	12
§ 20 In-Kraft-Treten	12
Anlagen	
Anlage 1.....	13
Anlage 2.....	14
Anlage 3.....	15
Anlage 4a.....	16
Anlage 4b.....	18
Anlage 4c.....	20

Aufgrund des § 44 Absatz 1 NHG hat der Fachbereichsrat Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Osnabrück beschlossen:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung

- (1) An der Universität Osnabrück wird als Ergänzung zum Studiengang Rechtswissenschaft eine Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) in den in der *Anlage 1* aufgeführten Sprachen angeboten.
- (2) ¹Zweck der Prüfung ist der Nachweis des Verstehens von mündlichen und schriftlichen Texten der betreffenden Rechtssprache und der Fähigkeit, sich in der Fachsprache in Wort und Schrift angemessen auszudrücken und juristische Fragen des jeweiligen ausländischen Rechts unter Verwendung der Fachsprache zu erörtern. ²Bei der Vermittlung auslandsrechtlicher Kenntnisse wird ein besonderer Schwerpunkt auf den Bereich des Wirtschaftsrechts gelegt.

§ 2 Zugang und Zulassung zu der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung

- (1) ¹Der Zugang zur FFA setzt voraus, dass die oder der Studierende für den Studiengang Rechtswissenschaften (Rechtswissenschaften nach § 1 DRiG und LL.B. Wirtschaftsrecht) an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist. ²Darüber hinaus wird das Bestehen eines Eingangstests in der betreffenden Sprache vorausgesetzt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von dem Erfordernis des Absatzes 1 Satz 2 befreien. ²Der Prüfungsausschuss kann ohne Einzelfallprüfung durch Beschluss festlegen, welche Sprachtests als Nachweis gleichwertiger Sprachkenntnisse des Bewerbers anerkannt werden¹.
- (3) ¹Eine Befreiung nach Absatz 2 wird für Englisch ohne Einzelfallprüfung erteilt, wenn der Bewerber das Bestehen des TOEFL-Tests (mit mindestens 83 Punkten iBT, 220 cBT oder 560 pBT) oder eines gleichwertigen Tests innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen kann. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Teilnehmer pro Sprache begrenzt. ²Die Zulassung erfolgt nach den allgemeinen Zulassungskriterien des Fachbereichs für den Studiengang Rechtswissenschaften. ³Im Einzelfall kann eine Zulassung von bis zu 30 Personen erfolgen, sofern die zusätzlichen Personen nachweisen, dass sie der Allgemeinen Sprachausbildung nicht bedürfen.

§ 3 Dauer und Gliederung der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung

- (1) ¹Die FFA ist in drei Stufen (Studienjahre) gegliedert, die jeweils zwei Semester umfassen. ²Ein detaillierter Studienplan ist in *Anlage 2* aufgeführt.
- (2) ¹Die erste Stufe besteht in der Regel aus einem Jahreskurs zur allgemeinen Wissenschaftssprache mit Bezügen zur Rechts- und Wirtschaftssprache. ²Während dieser Stufe besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. ³Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an mindestens 80 Prozent der Veranstaltungen teilgenommen hat. ⁴Der Prüfungsausschuss kann von der Anwesenheitspflicht auf Antrag befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt. ⁵Ein besonderer Grund liegt in der Regel vor, wenn die oder der Studierende ihre oder seine Hochschulzugangsberechtigung an einer entsprechend fremdsprachigen Einrichtung erworben hat. ⁶Nach Erfüllung der Anwesenheitspflicht und

¹ Z.B. TOEIC mit mind. 880 Punkten oder IELTS mit mind. 6,5 Punkten.

erfolgreicher Teilnahme an der Prüfung (§ 17 Absatz 1) wird das Wissenschaftssprachenzertifikat erteilt, das Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen des zweiten Studienjahres ist.

- (3) ¹In der zweiten Stufe (Grundstufe) beginnt die Fach- und Fachsprachausbildung. ²Diese wird in der Sprache der jeweiligen Rechtsordnung durchgeführt. ³Im Wintersemester wird mit einer Einführung in das Recht des betreffenden Staates begonnen, im Sommersemester folgen Grundkurse im Staatsrecht und im Zivilrecht. ⁴Nach erfolgreicher Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen (§ 17 Absatz 2) wird das Grundstufenzertifikat erteilt, das Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen im dritten Studienjahr ist.
- (4) ¹In der dritten Stufe (Aufbaustufe) erfolgt die Verbindung der Sprachkurse mit der Ausbildung in den Schwerpunktbereichen (nach § 2 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung). ²Diese besteht aus einem Aufbaukurs im Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, einem Grundkurs im Verwaltungsrecht sowie einem Aufbaukurs Obligationenrecht und einem Kurs zur Vertragsgestaltung. ³Die dritte Stufe schließt mit dem Aufbaustufenzertifikat (§ 17 Absatz 3) ab.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG, der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der an der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) und der für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (7) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen und zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁵Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern für die Prüfungen nach dem zweiten und dritten Studienjahr dürfen nur Personen bestellt werden, die darüber hinaus die erste juristische Prüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studienangebot an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studienangebot werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienangebotes, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienangebotes sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Gleichwertig im Sinne von Absatz 2 mit studienbegleitenden Leistungsnachweisen nach § 17 Absätze 2 und 3 ist insbesondere die mündliche Prüfung nach § 14 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung in dem betreffenden Wahlfach.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren

Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Prüfung und Formen der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:

- Mündliche Prüfung (Absatz 2),
- Hausarbeit (Absatz 3),
- Klausur (Absatz 4),
- unterrichtsbegleitende Leistungskontrolle (Absatz 5).

²Die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltungen vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in **Anlage 3** geregelt.

- (2) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die Prüfung findet in der Regel als Gruppenprüfung statt und dauert 10-30 Minuten je Prüfling und Fach. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Es ist von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (3) ¹In einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich relevantes Thema angemessen bearbeiten und schriftlich darstellen kann. ²Die Hausarbeit wird von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, in der sie maßgeblich angefertigt wird. ³Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier bis sechs Wochen.
- (4) ¹In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik der Veranstaltung vertraut ist und diese oder Teile daraus darstellen und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden und darstellen kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwischen 45 und 120 Minuten.
- (5) ¹In den unterrichtsbegleitenden Leistungskontrollen soll der Prüfling einen Fortschritt in seiner fremdsprachlichen Kompetenz nachweisen, insbesondere in den Bereichen Wortschatz und Grammatik und der Anwendung dieses Wissens in den vier Fertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen. ²Für die unterrichtsbegleitenden Leistungskontrollen sind folgende Formen vorgesehen: Test, mündliche Abfrage und schriftliche Hausaufgabe.
- (6) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (7) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von einem Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen bewertet.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines weiteren Prüfenden oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ²Von der Bestellung einer oder eines weiteren Prüfenden oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen

Beisitzers kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn aus triftigen Gründen kein weitere Prüfende oder weiterer Prüfender oder weitere sachkundige Beisitzerin oder weiterer sachkundiger Beisitzer zur Verfügung steht oder die Bestellung einer weiteren Prüfenden oder eines weiteren Prüfenden oder einer weiteren sachkundigen Beisitzerin oder eines weiteren sachkundigen Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

- (3) ¹Wird die mündliche Prüfung von den vom Prüfungsausschuss bestellten zwei Prüfenden gemeinsam abgenommen, entscheiden über die Prüfungsleistungen die Prüfenden nach gemeinsamer Beratung. ²Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktezahl. ³Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören.

- (4) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Punktezahlen und Noten zu verwenden:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	=	16 – 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	13 – 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	10 – 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	=	7 – 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht	=	4 – 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	=	1 – 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	=	0 Punkte

²Das Ergebnis eines Prüfungsteils wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt; über das Nichtbestehen ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die Bewertung angibt. ³Ein Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn er mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden ist.

- (5) Eine Prüfung im Rahmen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als 4,00 Punkte oder die Bewertung eines Prüfungsteils schlechter als 3 Punkte ist.

§ 9 Wiederholungen von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur zweiten Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (4) ¹Absatz 3 gilt nicht für unterrichtsbegleitende Leistungskontrollen (§ 7 Absatz 5). ²Wird eine unterrichtsbegleitende Leistungskontrolle nicht bestanden, erfolgt die erneute Leistungskontrolle in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der nicht bestandenen. ³Den Zeitpunkt legt der jeweilige Dozent nach

pflichtgemäßem Ermessen fest. ⁴Dasselbe gilt für die zweite Wiederholungsprüfung. ⁵Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der erforderliche Hinweis durch den Dozenten erfolgt.

- (5) In einem der fachspezifischen Fremdsprachausbildung entsprechenden Studienangebot an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 2) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären; im Wiederholungsfall für endgültig nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 12 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht

werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 13 Zertifikat und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zertifikat in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlagen 4a bis 4c*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind im Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag kann die Bescheinigung um die Bestätigung erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erweitert werden.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und durch ein richtiges Zertifikat oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Zertifikats oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Prüfung

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

- (1) ¹Für den Erwerb des Zertifikats über die wissenschaftssprachliche Ausbildung ist eine Prüfung abzulegen. ²Die Prüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen: 2-4 unterrichtsbegleitende Leistungskontrollen, eine Abschlussklausur und eine mündliche Abschlussprüfung (*Anlage 3*). ³Die einzelnen Teilprüfungen können von einem Prüfer abgenommen werden.
- (2) Die Erteilung des Grundstufenzertifikats setzt die studienbegleitende erfolgreiche Teilnahme an je einer Klausur zu den drei angebotenen Kursen voraus (*Anlage 3*).
- (3) ¹Das Aufbaustufenzertifikat besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung über alle Gegenstände der Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres. ²Voraussetzung zur Zulassung zu dieser Abschlussprüfung ist die studienbegleitende erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur zum Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, jeweils einer mündlichen Prüfung zum Obligationen- und zum Verwaltungsrecht und einer Hausarbeit zur Vertragsgestaltung (*Anlage 3*).

§ 18 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung zur Erlangung des Aufbaustufenzertifikats ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
- die Voraussetzungen des § 17 erfüllt und
 - als Student für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen
- Nachweise über das Bestehen der während der Grund- und Aufbaustufe abgelegten Prüfungen,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - sowie eine Erklärung darüber, ob bereits eine Prüfung oder Teile dieser Prüfung im Studienangebot Fachspezifische Fremdsprachenausbildung einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Prüfung im Studienangebot Fachspezifische Fremdsprachenausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 16 ist zu beachten.

§ 19 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen gemäß **Anlage 3** bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote des Zertifikats über die wissenschaftssprachliche Ausbildung errechnet sich aus der Gesamtnote der unterrichtsbegleitenden Leistungskontrollen, der Punktzahl der Abschlussklausur und der Punktzahl der mündlichen Abschlussprüfung im Verhältnis 2:1:1. ²Die Gesamtnote der unterrichtsbegleitenden Leistungskontrollen errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der unterrichtsbegleitenden Leistungskontrollen geteilt durch die Anzahl der durchgeführten Leistungskontrollen (2-4).
- (3) Die Gesamtnote des Grundstufenzertifikats errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der Prüfungsteile geteilt durch drei.
- (4) Die Gesamtnote des Aufbaustufenzertifikats errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der Prüfungsteile der Abschlussprüfung (Klausur und mündliche Prüfung) geteilt durch zwei.
- (5) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:
- | | | | |
|-------|-----|-------|-------------------|
| 14,00 | bis | 18,00 | sehr gut, |
| 11,50 | bis | 13,99 | gut, |
| 9,00 | bis | 11,49 | vollbefriedigend, |
| 6,50 | bis | 8,99 | befriedigend, |
| 4,00 | bis | 6,49 | ausreichend, |
| 1,50 | bis | 3,99 | mangelhaft, |
| 0 | bis | 1,49 | ungenügend. |
- (6) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlagen

Anlage 1

¹Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung gemäß § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung umfasst zurzeit folgende Sprachen:

Englisch UK

Englisch USA

Italienisch

Französisch

Polnisch

Niederländisch

Spanisch

²Im Bedarfsfall können weitere Sprachen aufgenommen beziehungsweise in begründeten Fällen das Sprachangebot beschränkt werden.

Anlage 2

Studienplan:

¹Die erste Stufe besteht aus einem Jahreskurs zur allgemeinen Wissenschaftssprache mit Bezügen zur Rechts- und Wirtschaftssprache. ²In dieser Phase sind acht Semesterwochenstunden (SWS) pro gewählter Sprache zu belegen.

³Für die FFA in englischer Sprache (UK und USA) sind in dieser Phase nur vier SWS zu belegen.

⁴In der zweiten Stufe (Grundstufe) sind in zwei Semestern ebenfalls acht SWS zu belegen. ⁵Für die im Wintersemester stattfindende Einführung in das Recht des betreffenden Staates sind vier SWS vorgesehen, für die im Sommersemester folgenden Grundkurse im Staatsrecht und im Zivilrecht je zwei SWS.

⁶Auch in der dritten Stufe (Aufbaustufe) sind in zwei Semestern insgesamt acht SWS zu belegen, pro Kurs also zwei SWS (Aufbaukurs im Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht; Grundkurs im Verwaltungsrecht; Aufbaukurs Obligationenrecht; Vertragsgestaltung).

Anlage 3

¹Während des ersten Studienjahres sind 2-4 unterrichtsbegleitende Leistungskontrollen abzulegen; am Ende des ersten Studienjahres sind eine schriftliche (Klausur) und eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. ²Diese können von einem Prüfer abgenommen werden.

³Im Verlauf des zweiten Studienjahres ist jeweils im Anschluss an die Kurse Einführung in das Recht des Staates, Grundkurs Staatsrecht und Grundkurs Zivilrecht eine Klausur zu schreiben.

⁴Im Verlauf des dritten Studienjahres sind eine Klausur zum Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht zu schreiben, je eine mündliche Prüfung zum Obligationen- und zum Verwaltungsrecht abzulegen und eine Hausarbeit zur Vertragsgestaltung zu schreiben.

⁵Die Abschlussprüfung zur Erlangung des Aufbaustufenzertifikats umfasst eine Klausur und eine mündliche Prüfung über alle Gegenstände der Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres.

Anlage 4a



Fachbereich Rechtswissenschaften

Wissenschaftssprachen-Zertifikat

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geb. am

in

das

Zertifikat über die wissenschaftssprachliche Ausbildung in der
Fremdsprache *xxx*

nachdem sie / er die Abschlussprüfung i.S.d. § 3 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen mit der Note ... (... Punkte)
bestanden hat.

Osnabrück, den

(Dekan des Fachbereichs)

(Siegel der Hochschule)

Die Anforderungen dieser Prüfung entsprechen den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 09.07.1990 und 23./24.05.1991 beschlossenen „Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikats Fachsprache“. 14,00 bis 18,00 = sehr gut; 11,50 bis 13,99 = gut; 9,00 bis 11,49 = vollbefriedigend; 6,50 bis 8,99 = befriedigend; 4,00 bis 6,49 = ausreichend.



The Faculty of Law

Certificate of Academic Competence in a Foreign Language

The Faculty of Law of the University of Osnabrück awards the following Certificate of
Competence in academic XXX to

Mrs. / Mr.

born on

in

following the successful completion of final exams under Paragraph 3,

sub-Paragraph 2 of the Rules on Education and Examinations

for a foreign legal language.

The following grade has been awarded:

Osnabrück,

(Dean of the Faculty)

(Official seal)

The requirements of the exam fulfil the provisions of Regulations concerning the acquisition of a Certificate in a foreign language which were adopted at the Conference of State Ministers for Culture on the 9th of July 1990 and the 23rd/24th of May 1991. 14,00 - 18,00 = very good; 11,50 - 13,99 = good; 9,00 - 11,49 = fully satisfactory; 6,50 - 8,99 = satisfactory; 4,00 - 6,49 = sufficient.

Anlage 4b

Fachbereich Rechtswissenschaften
Fachsprachen-Zertifikat

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geb. am

in

das

Grundstufen-Zertifikat

in der Fremdsprache *xxx* und im *xxx* Recht

nachdem sie / er die Abschlussprüfung i.S.d. § 3 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen mit der Note ... (... Punkte)
bestanden hat.

Osnabrück, den

(Dekan des Fachbereichs)

(Siegel der Hochschule)

Die Anforderungen dieser Prüfung entsprechen den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 09.07.1990 und 23./24.05.1991 beschlossenen „Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikats Fachsprache“. 14,00 bis 18,00 = sehr gut; 11,50 bis 13,99 = gut; 9,00 bis 11,49 = vollbefriedigend; 6,50 bis 8,99 = befriedigend; 4,00 bis 6,49 = ausreichend.



The Faculty of Law
Certificate of Competence
in Legal Language & xxx Law
“Basic Level”

The Faculty of Law of the University of Osnabrück awards the following Certificate of
Competence in legal XXX and XXX law to

Mrs. / Mr.

born on

in

following the successful completion of final exams under Paragraph 3,

sub-Paragraph 3 of the Rules on Education and Examinations

for a foreign legal language.

The following grade has been awarded:

Osnabrück,

(Dean of the Faculty)

(Official seal)

The requirements of the exam fulfil the provisions of Regulations concerning the acquisition of a Certificate in a foreign language which were adopted at the Conference of State Ministers for Culture on the 9th of July 1990 and the 23rd/24th of May 1991. 14,00 - 18,00 = very good; 11,50 - 13,99 = good; 9,00 - 11,49 = fully satisfactory; 6,50 - 8,99 = satisfactory; 4,00 - 6,49 = sufficient.

Anlage 4c

Fachbereich Rechtswissenschaften
Fachsprachen-Zertifikat

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geb. am

in

das

Aufbaustufen-Zertifikat

in der Fremdsprache *xxx* und im *xxx* Recht

nachdem sie / er die Abschlussprüfung i.S.d. § 3 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen mit der Note ... (... Punkte)
bestanden hat.

Osnabrück, den

(Dekan des Fachbereichs)

(Siegel der Hochschule)



The Faculty of Law

Certificate of Competence in Legal Language & xxx Law “Advanced Level”

The Faculty of Law of the University of Osnabrück awards the following Certificate of
Competence in legal XXX and XXX law to

Mrs. / Mr.

born on

in

following the successful completion of final exams under Paragraph 3,

sub-Paragraph 4 of the Rules on Education and Examinations

for a foreign legal language.

The following grade has been awarded:

Osnabrück,

(Dean of the Faculty)

(Official seal)

14,00 - 18,00 = very good; 11,50 - 13,99 = good; 9,00 - 11,49 = fully satisfactory; 6,50 - 8,99 = satisfactory; 4,00 - 6,49 = sufficient.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“

Änderung Anlage 4 und Anlage 5 beschlossen in der
189. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 05.03.2008
befürwortet in der 67. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.04.2008
genehmigt in der 94. Sitzung des Präsidiums am 08.05.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2008 vom 25.09.2008, S. 896

Streichen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre und des Wahlpflichtfaches „Produktions-Management und Wirtschaftsinformatik“

- **Anlage 4:** „Prüfungsanforderungen der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung“
Streichung der Speziellen Betriebswirtschaftslehre „Produktions-Management und Wirtschaftsinformatik“.
- **Anlage 5:** „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und der zulässigen Wahlpflichtfächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre“
Streichung des bisherigen Buchstabens k) „Produktions-Management und Wirtschaftsinformatik“ in Absatz 1.

Streichen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre und des Wahlpflichtfaches „Betriebswirtschaftslehre und Statistik“

- **Anlage 4:** „Prüfungsanforderungen der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung“
Streichung der Speziellen Betriebswirtschaftslehre „Betriebswirtschaftslehre/Statistik“.
- **Anlage 5:** „Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und der zulässigen Wahlpflichtfächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre“
Streichung des bisherigen Buchstabens b) „Betriebswirtschaftslehre/Statistik“ in Absatz 1 und entsprechende Änderung der Folgebuchstaben.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“

Änderung § 25, Anlage 4 und Anlage 5 beschlossen in der
189. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 05.03.2008
befürwortet in der 69. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 02.07.2008
genehmigt in der 100. Sitzung des Präsidiums am 31.07.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2008 vom 25.09.2008, S. 897

Änderung des § 25 Absatz 5:

Neuer Wortlaut (Änderungen fett/kursiv gedruckt):

- (5) ¹Im Studiengang mit Studienrichtung „Accounting“ erstrecken sich die Fachprüfungen auf die fünf Fächer
- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - b) Volkswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - c) „Banken und Finanzierung“ oder „Rechnungswesen und Controlling“ als Spezielle Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - d) „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/Business Taxation“ oder „Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen“ oder „International Accounting“ **oder „Unternehmensführung und Unternehmensrechnung“** oder das unter Buchstabe c) nicht gewählte Fach als Spezielle Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - e) Wahlpflichtfach mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten.

²Als Wahlpflichtfach kann nur eines der in Anlage 5 Nr. 2 Buchstabe a) genannten und **in § 25 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe c) und d)** nicht gewählten Fächer gewählt werden.

Änderung bzw. Erweiterung der Anlage 4:

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse von Methoden und Werkzeugen für die Konzeption, die Entwicklung, die Einführung und den Betrieb von Informationssystemen in Unternehmen und Verwaltung, z.B. IT-Risikomanagement, IT-Controlling, Standardsoftware (z.B. SAP), Supply Chain Management, Systemanalyse, Simulation, Referenzmodellierung, Geschäftsprozessmanagement (Modellierung, Analyse, Simulation, Prozesskostenrechnung, Qualitätssicherung).

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensführung und Unternehmensrechnung

Prüfungsanforderungen:

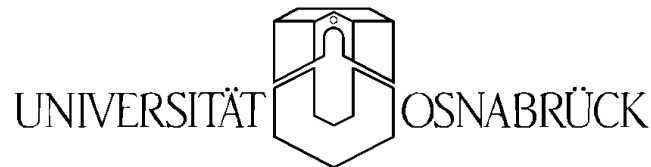
Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der internen Unternehmensrechnung als Basis für die Unternehmensführung. Dazu gehören insbesondere gute Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen dem Zielsystem der Unternehmung, der Unternehmensführung und führungsorientierten Systemen der internen Unternehmensrechnung sowie gute Kenntnisse über interne Steuerungssysteme. Die Prüfungsinhalte beziehen sich insbesondere auf Fragestellungen der Corporate Governance, die ökonomische und verhaltenswissenschaftliche Analyse von Kontroll-, Anreiz- und Koordinationsinstrumenten, Kennzahlen und Kennzahlensysteme sowie wertorientierte Planung und Erfolgsmessung.

Änderung der Anlage 5:

Neuer Wortlaut (Änderungen fett/kursiv gedruckt):

1. Spezielle Betriebswirtschaftslehren
 - a) Banken und Finanzierung
 - b) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre /Business Taxation
 - c) Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
 - d) International Accounting
 - e) Rechnungswesen und Controlling
 - f) *Unternehmensführung und Unternehmensrechnung***
 - g) Marketing
 - h) Internationale Wirtschaft und Globales Management
 - i) Management Support und Wirtschaftsinformatik
 - j) Organisation und Wirtschaftsinformatik
 - k) *Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik***

Die Speziellen Betriebswirtschaftslehren unter *i*, *j* **und** *k*) zählen zum Bereich der Wirtschaftsinformatik. Die spezielle Betriebswirtschaftslehre „Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen“ kann nur dann gewählt werden, wenn nicht gleichzeitig „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre / Business Taxation und/oder „Internationale Accounting“ als Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Wahlpflichtfach studiert wird.



FACHBEREICHE
SOZIALWISSENSCHAFTEN,
KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN,
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN, PHYSIK,
BIOLOGIE / CHEMIE,
MATHEMATIK / INFORMATIK,
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT SOWIE
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN 2-FÄCHER-BACHELOR-STUDIENGANG

befürwortet in der 46. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 01.06.2005
beschlossen in der 98. Sitzung des Senats am 29.06.2005
genehmigt in der 45. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2005
Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2005 vom 23.08.2005, S. 217

Änderung des **Allgemeinen Teils** sowie der **Anlage 1.2**
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
genehmigt in der 96. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2008

Änderung des fächerübergreifenden Besonderen Teils **Professionalisierungsbereich**
gemäß § 44 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 61. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre am 13.07.2007
beschlossen in der 113. Sitzung des Senats am 31.01.2008
genehmigt in der 96. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2008

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2008 vom 25.09.2008, S. 899

INHALT :

I.	Allgemeiner Teil.....	902
§ 1	Zweck der Prüfung	902
§ 2	Hochschulgrad.....	902
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	902
§ 4	Prüfungsausschüsse	903
§ 5	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Abschlussprüfungen	903
§ 6	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Studien begleitenden Prüfungen	904
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	904
§ 8	Aufbau und Umfang der Bachelor-Prüfung	905
§ 9	Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen	905
§ 10	Anforderungen von Studien begleitenden und Abschlussprüfungen	905
§ 11	Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen	906
§ 12	Studiennachweise	907
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistung	907
§ 14	Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch.....	908
§ 15	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	909
§ 16	Fachprüfung und Fachnoten	909
§ 17	Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zu einer Abschlussprüfung	909
§ 18	Die Bachelor-Arbeit	910
§ 19	Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung.....	911
§ 20	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	911
§ 21	Bescheinigungen und Zeugnisse	912
§ 22	Ungültigkeit der Prüfung.....	913
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakte	913
§ 24	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	913
II.	Fächerübergreifende Besondere Teile	914
A.	Professionalisierungsbereich	914
	Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen	914
§ 25	Zweck des Studiums	914
§ 26	Gliederung des Studienangebotes und Umfang des Studiums	914
	Abschnitt 2: Interdisziplinäres Kerncurriculum für die Lehrerbildung (IKC-L).....	915
§ 27	Zuständigkeit	915
§ 28	Umfang und Gliederung des Studiums des IKC-L.....	915
§ 29	Studien begleitende Prüfungsleistungen.....	916

Abschnitt 3: Allgemeine Schlüsselkompetenzen	916
§ 30 Zuständigkeit	916
§ 31 Umfang und Gliederung des Bereiches Allgemeine Schlüsselkompetenzen	916
§ 32 Studien begleitende Prüfungsleistungen, Vergabe von Noten und Leistungspunkten	917
§ 33 Sonderregelungen.....	917
§ 34 Besondere Anrechnungsmöglichkeiten	918
Abschnitt 4: Fachliche Vertiefung	918
§ 35 Zuständigkeit	918
§ 36 Umfang und Gliederung des Bereiches der fachlichen Vertiefung	918
§ 37 Zuordnung der Noten und Leistungspunkte.....	918
B. Praktika	919
§ 38 Zweck der Praktika.....	919
§ 39 Art und Umfang der Praktika.....	919
§ 40 Das außerschulisch-fachbezogene Praktikum.....	919
§ 41 Besondere Bestimmungen für Studierende mit dem Studienziel „Master of Arts in Education (Gymnasium)“	919
§ 42 In-Kraft-Treten.....	920

ANLAGEN:

Anlage 1.1a	921
Annex 1.1b	922
Anlage 1.2	923
Anlage 1.3a	924
Annex 1.3b	925
Anlage 1.4a	926
Annex 1.4b	931
Anlage 1.5	936
Anlage 2.1	937
Anlage 2.2	938
Anlage 2.3	962

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet nach sechs Semestern mit der diesen Studiengang abschließenden Bachelor-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Näheres regeln die Besonderen Teile.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Studienfächer beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben hat, um
 - a) ins Berufsleben eintreten zu können oder
 - b) sein Studium in einem fachwissenschaftlichen Master-Studiengang oder
 - c) in einem Studiengang „Master of Arts in Education (Gymnasium)“ mit berufswissenschaftlichen Schwerpunkten fortsetzen zu können.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ verliehen. ²Der „Bachelor of Science“ wird verliehen, wenn das Hauptfach oder beide Kernfächer den Naturwissenschaften und bzw. oder der Mathematik entstammen. ³Im übrigen wird der Titel „Bachelor of Arts“ verliehen. ⁴Darüber stellt der zuständige Fachbereich eine Urkunde (*Anlage 1.1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Annex 1.1b*) mit dem Datum des Zeugnisses aus. ⁵Zuständig ist der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wurde.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelor-Prüfung (einschließlich Bachelor-Arbeit) innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit 180 Leistungspunkte.
- (4) ¹Das Studium gliedert sich entweder
 - in ein Hauptfach mit einem Anteil von 84 Leistungspunkten sowie in ein Nebenfach mit einem Anteil von 42 Leistungspunktenoder
 - in zwei Kernfächer, jeweils mit einem Anteil von 63 Leistungspunkten.

²Bestandteile des Studiums sind ferner:

 - Studien im Professionalisierungsbereich mit einem Anteil von 28 Leistungspunkten und
 - bis zu zwei Praktika mit einem Anteil von insgesamt mindestens 14 Leistungspunkten.

³Näheres regeln die Besonderen Teile der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Die Bachelor-Arbeit hat einen Anteil von 12 Leistungspunkten. ²Sie kann im Hauptfach oder in einem der Kernfächer angefertigt werden. (*Anlage 1.2*)

§ 4 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die der jeweils zuständigen Studiendekanin eines Fachbereichs oder dem jeweils zuständigen Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich und dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Abschlussprüfungen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer für Abschlussprüfungen. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Bei Abschlussprüfungen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 sind für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. ²Ist die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung für diese oder diesen unter Berücksichtigung ihrer

oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar oder ist nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffende schriftliche Prüfungsleistung nur von einer oder einem Prüfenden bewertet wird, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt. ³Der Beschluss ist dem Prüfling mitzuteilen. ⁴§ 18 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (3) ¹Studierende können, außer im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Studien begleitend erbrachte Prüfungsleistungen werden von Lehrpersonen, soweit sie nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, abgenommen. ²In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Bestellung. ³Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet § 5 Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (2) Wird die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten aufgrund eines Besonderen Teiles beschränkt, so ist bei der letzten Wiederholungsmöglichkeit für die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zu bestellen.
- (3) § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Zwischenprüfungsleistungen im gleichen Fach, die in einem anderen wissenschaftlichen Studiengang (Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang) erbracht wurden, können auf Antrag im Einzelfall angerechnet werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss kann die Anrechnung dieser Leistungen von der Erbringung weiterer Studien begleitender Prüfungsleistungen abhängig machen.
- (3) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind im übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

- (5) ¹Studienleistungen, die nicht an Hochschulen oder nicht im Rahmen von Studiengängen erbracht worden sind, können angerechnet werden, sofern die Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 3 festgestellt worden ist. ²Noten aus Prüfungsleistungen, die nicht an einer Hochschule erbracht wurden, gehen nicht in die Endnote ein.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und unter Beachtung des Absatzes 5 Satz 2 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Über die Anerkennung entscheidet, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 8 Aufbau und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (*Anlagen 2.2 und 3.1 Besondere Teile*) und aus der das Studium abschließenden Bachelor-Arbeit (§ 18). ²In Abweichung von Satz 1 können nach Maßgabe der fachspezifischen Regelungen in den Besonderen Teilen neben der Bachelor-Arbeit zusätzlich weitere Abschlussprüfungen vorgesehen werden.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 können in Ausnahmefällen insbesondere bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten, Studien begleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Abschlussprüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den nach Maßgabe des § 5 bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³In der Regel sollen sich die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen auf die Studiengebiete beziehen, in denen die nach den Besonderen Teilen notwendigen Leistungs- und Prüfungsnachweise noch nicht erbracht worden sind.

§ 9 Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Zur Teilnahme an einem Modul ist die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung der Studienordnung von den Studierenden durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfende entscheiden, dass eine obligatorische Vorleistung auch bis zu einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Die Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Die für die Zulassung erforderlichen Vorleistungen sind in der Modulbeschreibung der Studienordnung anzukündigen. ³Die oder der Prüfende prüft das Vorliegen der Vorleistungen und kann die Teilnahme an der Prüfung bei Nicht-Vorliegen der Vorleistungen unter Berücksichtigung des Besonderen Teils der Studienordnung versagen.

§ 10 Anforderungen von Studien begleitenden und Abschlussprüfungen

- (1) ¹Der Gegenstand einer Studien begleitenden Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des Moduls (Modulbeschreibungen im Anhang der Besonderen Teile dieser Prüfungsordnung), in dessen Rahmen die Prüfung erfolgt. ²Die Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen ergeben sich aus den Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Der Gegenstand einer Abschlussprüfung ist modulübergreifend. ²In einer Abschlussprüfung sollten folgende Prüfungsanforderungen erfüllt werden:
- Vertrautheit mit den Methoden, Theorien und Begriffen des Faches;
 - Überblick über zentrale Vorgänge und Probleme in den gewählten Fachgebieten;

- Fähigkeit zur vertieften Analyse begrenzter Gegenstände aus den gewählten Fachgebieten.

³Näheres regeln die Besonderen Teile.

§ 11 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind in der Regel folgende Formen vorgesehen:

- a) Hausarbeit (Absatz 2),
- b) Entwurf (Absatz 3),
- c) mündliche Prüfung (Absatz 4),
- d) Referat (Absatz 5),
- e) Klausur (Absatz 6),
- f) Multiple-Choice-Klausur (Absatz 7),
- g) Studienprojekt (Absatz 8)
- h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9),

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist in der *Anlage 2.2 und 3.1 der Besonderen Teile* geregelt. ³Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Besonderen Teilen vorgesehen werden.

⁴Den fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen bleibt es vorbehalten, auch Kombinationen der Prüfungsformen vorzusehen. ⁵Die Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen und als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Die Aufgabe für die Hausarbeit ist unter Fristsetzung so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann. ⁵Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit kann auf Antrag einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängert werden. ⁶Die Regelungen nach Absatz 11 und 12 bleiben davon unberührt. ⁷Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen.
- (3) ¹Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung künstlerischer und planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei, höchstens vier Wochen. ³Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten. ⁵In den Besonderen Teilen kann eine längere Prüfungsdauer vorgesehen werden. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur; die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann,
 2. die Darstellung und die Vermittlung der schriftlichen Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.

- (6) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in dem Besonderen Teil geregelt.
- (7) ¹Eine Multiple Choice-Klausur ist ein Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten.
- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.
- (9) ¹Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung. ²Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (10) Der Prüfling muss innerhalb des Bachelor-Studiums
- mindestens eine mündliche Prüfung im Sinne von Absatz 1c) bzw. Absatz 4 und
 - mindestens eine schriftliche Prüfung im Sinne von Absatz 1 a) oder d) bzw. Absatz 2 oder Absatz 5 absolviert haben.
- (11) ¹Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen in Englisch oder nach Maßgabe der Besonderen Teile in einer anderen Fremdsprache erbracht werden. ²Die Entscheidung hierüber liegt bei der oder dem jeweiligen Prüfenden.
- (12) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (13) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 12 Studiennachweise

¹Zur Erlangung von Studiennachweisen mit Leistungspunkten ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist im Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 und § 11. ³Als Leistungsformen können u.a. Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Niederlegung) vorgesehen werden. ⁴Sie sollen die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung durch einen mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweis belegen. ⁵Diese Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie nach Maßgabe des § 13 benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁶Näheres regeln die Besonderen Teile der Prüfungsordnung.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Absatz 2, § 11 Absatz 4 Satz 2, § 18 Absatz 2) bewertet. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) ¹Eine Studien begleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. ²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Ein-

zelnoten. ³Soweit sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, ermittelt sich die Note als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungsleistungen. ⁴Jede Teilprüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. ⁵Der Besondere Teil der Prüfungsordnung kann Gewichtungen der Teilprüfungsleistungen bei der Durchschnitt-Bildung vornehmen.

- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- (4) Für die Umrechnung in ECTS-Grades sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS
1,0 / 1,3	ECTS-Grade A
1,7 / 2,0	ECTS-Grade B
2,3 / 2,7 / 3,0	ECTS-Grade C
3,3	ECTS-Grade D
3,7 / 4,0	ECTS-Grade E
5,0	ECTS-Grade F

- (5) Wird die Note aus mehreren Teilnoten gebildet, so gilt für den ermittelten Durchschnittswert folgende Bewertungstabelle bei der Umrechnung in ECTS-Grades:

Deutsche Note	ECTS
1,0 – 1,5	ECTS-Grade A
über 1,5 – 2,0	ECTS-Grade B
über 2,0 – 3,0	ECTS-Grade C
über 3,0 – 3,5	ECTS-Grade D
über 3,5 – 4,0	ECTS-Grade E
über 4,0 – 5,0	ECTS-Grade F

§ 14 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) Soweit abweichende Regelungen in den Besonderen Teilen nicht getroffen werden, kann eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung in der Regel uneingeschränkt oft wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Meldet sich der Prüfling vor der vorlesungsfreien Zeit des fünften Semesters zur Bachelor-Arbeit an und wird die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so gilt sie im Sinne des Freiversuchs als nicht unternommen. ³Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist unter der Voraussetzung nach Satz 2 möglich; dabei gilt die bessere Note. ⁴Für Prüfungen, die nicht an Module gebunden sind (Abschlussprüfungen), gilt die Freiversuchsregelung, sofern die Anmeldung zu einem Zeitpunkt erfolgt, der vor dem im Studienplan dafür vorgesehenen Zeitpunkt liegt.
- (3) ¹Eine nicht bestandene Wiederholung einer Abschlussprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag und auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung kann, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit, in Form einer mündlichen Prüfung erfolgen, auch wenn ursprünglich eine andere Prüfungsform für diese Prüfung vorgesehen war.
- (4) ¹Ist die Bachelor-Arbeit oder ist eine Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb des nächsten Jahres zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist diese oder dieser den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 20 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.

- (5) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet.

§ 15 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 16 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) ¹Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß dem Besonderen Teil mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. ²Das Nähere regeln die Besonderen Teile der Prüfungsordnung.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten nach § 14 mehr gegeben sind.
- (3) ¹Die Fachnote für das erste und für das zweite Studienfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten aller Prüfungen in dem jeweiligen Fach gemäß dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung, gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten (gewogenes arithmetisches Mittel). ²Abweichungen regeln die Besonderen Teile.
- (4) Werden über das Mindest-Studienprogramm hinaus zusätzlich weitere Module in einem Fach erfolgreich absolviert, so liegt es in der Entscheidung der oder des Studierenden, ob die Noten dieser Module gemäß Absatz 3 in die Fachnote einbezogen werden sollen. § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Note der Bachelor-Arbeit geht gesondert in die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein und wird nicht in die Fachnote einbezogen.
- (6) ¹Für den Professionalisierungsbereich wird entsprechend eine Gesamtnote ermittelt. ²Werden im Professionalisierungsbereich im Rahmen der fachwissenschaftlichen Vertiefung Module und Veranstaltungen aus den Fachwissenschaften absolviert, so gehen diese gemäß Absatz 3 Sätze 1 und 2 in die Fachnote ein und nicht in die Note für den Professionalisierungsbereich.
- (7) Eine Umrechnung in ECTS-Grades erfolgt gemäß der Tabelle § 13 Absatz 5.

§ 17 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und zu einer Abschlussprüfung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben werden soll, gestellt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zu einer Abschlussprüfung in einem Fach ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums ebenfalls beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches, dem das betreffende Fach angehört, zu stellen. ³Fristen können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit bzw. zu einer Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist und

- die Prüfungsvorleistungen, soweit in den Besonderen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelor-Arbeit bzw. zu einer Abschlussprüfung sind beizufügen
- die Nachweise über die Studienleistungen, die Prüfungsvorleistungen und die Studien begleitenden Prüfungsleistungen gemäß den Besonderen Teilen,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor-Arbeit und /oder eine einer Abschlussprüfung vergleichbare Prüfungsleistung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende und
 - eine Darstellung des Bildungsgangs.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann gestattet werden, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) eine Bachelor-Prüfung oder Prüfungen, die den angestrebten Abschlussprüfungen gleich oder entsprechend sind, an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41VwVfG. ²§ 24 Absatz 1 ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit zurückgenommen werden.

§ 18 Die Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem oder eine künstlerische oder gestalterische Aufgabe unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁵§ 11 Absatz 11 gilt entsprechend.
- (2) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ³Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Fachbereich angehören, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann

der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern.⁵§ 11 Absatz 12 und 13 gelten entsprechend.

- (5) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 1.5*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüfenden zu bewerten.
- (8) ¹Die Bachelor-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach Absatz 4 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (9) ¹Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ²Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Die Bachelor-Prüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor-Arbeit umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 3 Absätze 4 und 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für die erbrachten Prüfungsleistungen im Studium mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten für das erste und für das zweite Studienfach sowie der Durchschnittsnote des Professionalisierungsbereichs mit den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten (*Anlage 1.2*) als Gewichten. ²Die Gesamtnote für den Bereich allgemeine Schlüsselkompetenzen im Professionalisierungsbereich geht nur mit dem Gewicht der mit den Einzelnoten verbundenen Leistungspunkte, maximal 28, in die Gesamtnote für die erbrachten Prüfungsleistungen im Studium ein.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten Prüfungsleistungen im Studium nach Absatz 2 und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Bachelor-Arbeit nach dem Gewicht der dafür gemäß § 3 Absatz 4 und 5 vorgesehenen Leistungspunkte.
- (4) Für die Umrechnung in ECTS-Grades gilt die Tabelle in § 13 Absatz 5.
- (5) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen nach § 3 Absätze 4 und 5 endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die Exmatrikulation oder Beurlaubung als solche gilt nicht als triftiger Grund.
- (2) ¹Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen bei Studien begleitenden Prüfungen der oder dem Prüfenden, im übrigen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit hinausgeschoben werden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Aufsichtsführende. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 21 Bescheinigungen und Zeugnisse

- (1) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aufgrund von Studien begleitenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen können erteilt werden
- für einzelne Lehrveranstaltungen,
 - für Studienmodule.
- (2) Über bestandene Studien begleitende Prüfungen und erfolgreich erworbene Studiennachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die mindestens folgende Angaben enthält:
- Bezeichnung des Studiengangs und Fachs,
 - Titel der Veranstaltung oder des Studienmoduls,
 - Angaben über den Zeitraum der Durchführung der Veranstaltung oder des Moduls,
 - Angaben über die Prüfungsformen gemäß §§ 11 und 12,
 - Benotung der Leistung gemäß § 13,
 - Angabe über die Anzahl der vergebenen Leistungspunkte.
- (3) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlage 1.3a und Annex 1.3b**). ²Als Datum der Zeugnisse ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung muss neben der Gesamtnote die Note für die Bachelor-Arbeit, die Note für das erste und das zweite Studienfach (gekennzeichnet als Hauptfach, Kernfach oder Nebenfach) sowie die Durchschnittsnote aller benoteten Prüfungsleistungen des Professionalisierungsbereichs getrennt ausweisen.
- (4) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelor-Studienprogramms in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache (**Anlage 1.4a und Annex 1.4b**) näher erläutert.
- (5) ¹Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei welcher der Prüfling getäuscht hat, ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung und nach Abschluss der Bachelor-Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ³Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss, nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat. ²Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ³Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Fächerübergreifende Besondere Teile

A. Professionalisierungsbereich

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 25 Zweck des Studiums

- (1) ¹Der Professionalisierungsbereich des Bachelor-Studienganges bereitet durch die Vermittlung von allgemeinen Schlüsselkompetenzen oder Professionskompetenzen oder durch die fachwissenschaftliche Vertiefung auf die verschiedenen Möglichkeiten im Anschluss an einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges vor, und zwar entweder auf den
- Zugang zum Master of Arts in Education (Gymnasium) oder
 - den Zugang zu fachwissenschaftlich vertiefenden oder erweiternden Master-Studiengängen oder
 - den Eintritt ins Berufsleben mit Bachelor-Abschluss.
- (2) ¹Entsprechend gliedert sich das Angebot im Professionalisierungsbereich in drei unterschiedliche Bereiche. ²Die Auswahl der Module und Veranstaltungen, welche die oder der Studierende aus dem Angebot des Professionalisierungsbereichs auswählt, richtet sich nach
- Studieninteressen und -bedürfnissen,
 - den Erfordernissen zur Fortsetzung des erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studienganges im Studiengang „Master of Education (Gymnasium)“ oder in einem fachwissenschaftlich vertiefenden oder erweiternden Master-Studiengang und den dort jeweils festgelegten Zugangsbedingungen,
 - allgemeinen und fachgebundenen beruflichen Anforderungen.

§ 26 Gliederung des Studienangebotes und Umfang des Studiums

- (1) Das Studienangebot im Professionalisierungsbereich gliedert sich in drei Bereiche:
- a) das Interdisziplinäre Kerncurriculum für die Lehrerbildung (IKC-L) (Absatz 3 und Abschnitt 2),
 - b) die fachbezogen und fächerübergreifend vermittelten allgemeinen Schlüsselkompetenzen (Absatz 4 und Abschnitt 3),

- c) die fachliche Vertiefung (Absatz 5 und Abschnitt 4).
- (2) ¹Im Professionalisierungsbereich sind Studien im Umfang von insgesamt 28 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen. ²Die Verteilung der 28 LP richtet sich nach den Erfordernissen der Zugangs- und Zulassungsordnungen zu den Master-Studiengängen sowie nach den Regelungen in den Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung oder kann nach freier Wahl der oder des Studierenden erfolgen, soweit sie oder er keinen Zugang zu Master-Studiengängen sucht oder der angestrebte Zugang zu einem Master-Studiengang keinen entsprechenden Zugangsbedingungen unterliegt.
- (3) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Master of Arts in Education (Gymnasium)“ ist gemäß der „Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsbedingungen zum Master of Arts in Education (Gymnasium) der Universität Osnabrück“ in der Regel der Nachweis von im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang insgesamt erworbenen 28 LP im IKC-L.
- (4) ¹Strebt die oder der Studierende mit dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges den Zugang in das Berufsleben an, so kann sie oder er aus dem Angebot der allgemeinen Schlüsselkompetenzen Module und Veranstaltungen im Umfang von 28 LP frei auswählen. ²Die allgemeinen Schlüsselkompetenzen werden zum einen im Zusammenhang mit Fachinhalten in den jeweils studierten Fächern des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges erworben. ³Neben dieser fachbezogenen Vermittlung werden allgemeine Schlüsselkompetenzen zum anderen auch in fächerübergreifenden Veranstaltungen des Bereichs allgemeine Schlüsselkompetenzen fächerübergreifend (additiv) vermittelt.
- (5) ¹Strebt die oder der Studierende im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges den Zugang zu einem anderen Master-Studiengang als dem "Master of Arts in Education (Gymnasium)" an, so sind neben 14 LP, die sie oder er auf den Bereich der allgemeinen Schlüsselkompetenzen nach Maßgabe des Abschnittes 3 verteilen kann, weitere 14 LP zur fachwissenschaftlichen Vertiefung in Modulen und Veranstaltungen der entsprechenden Fächer nach Maßgabe des Besonderen Teils dieser Prüfungsordnung oder nach Maßgabe der Zugangs- und Zulassungsordnung des angestrebten Master-Studiengänge zu absolvieren. ²Liegen keine entsprechenden Regelungen vor, so ist die oder der Studierende freigestellt, Module und Veranstaltungen aus den entsprechenden Fächern, die für den angestrebten Master relevant sind, oder aus dem Bereich allgemeine Schlüsselkompetenzen zu absolvieren.

Abschnitt 2: Interdisziplinäres Kerncurriculum für die Lehrerbildung (IKC-L)

§ 27 Zuständigkeit

Für die Sicherstellung des Lehrangebotes und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen ist die für das IKC-L zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan verantwortlich.

§ 28 Umfang und Gliederung des Studiums des IKC-L

- (1) ¹Im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges ist das Studium des IKC-L für diejenigen Studierenden verpflichtend, die nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges den Master-Abschluss mit dem Berufsziel „Lehramt an Gymnasien“ anstreben. ²Der Umfang des Studiums des IKC-L im Bachelor-Studiengang beträgt in der Regel 28 LP nach dem ECTS (European-Credit-Transfer-System).
- (2) ¹Im Falle des Absatzes 1 muss im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang eines der Wahlmodule, das Grundlagen-Modul „Entwicklung und Lernen“ und das Lehramt-Modul „Unterricht und Didaktik BA“ des IKC-L studiert werden; zudem das Grundlagen-Modul „Erziehung und Bildung“ oder das Lehramt-Modul „Bildungsinstitutionen“ (*Anlage 2.1*).

§ 29 Studien begleitende Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen für das IKC-L im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang werden ausschließlich Studien begleitend erbracht. ²Eine Abschlussprüfung als Blockprüfung findet nicht statt. ³Die Bachelor-Arbeit kann nicht im Rahmen des IKC-L geschrieben werden.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Studien begleitende Prüfungen sind den Modul-Beschreibungen zu entnehmen (*Anlage 2.2*).
- (3) ¹Über die jeweilige Form der Prüfungsleistung entscheidet die oder der Lehrende nach Maßgabe der Modulbeschreibungen verbindlich zu Beginn der Veranstaltung. ²Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form. ³Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modul-Beschreibungen (*Anlage 2.2*).
- (4) ¹Prüfungsleistungen können aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen; § 11 des Allgemeinen Teils ist zu beachten. ²Im Laufe des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges muss mindestens eine, dem Umfang nach 3 LP entsprechende Hausarbeit verfasst werden.
- (5) ¹Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 3 gehen bei der Errechnung der Note für eine Prüfungsleistung die einzelnen Teilprüfungsleistungen mit dem Gewicht der jeweiligen Leistungspunkte in die Prüfungsnote ein. ²Die Gesamtnote eines Moduls wird von der oder dem Prüfenden bestimmt, die oder der die letzte Prüfungsleistung innerhalb des Moduls bescheinigt. ³Die Gesamtnote für das IKC-L wird rechnerisch vom zuständigen Prüfungsamt festgelegt. ⁴Dabei fließen alle Modulgesamtnoten, die im Rahmen des IKC-L erworben wurden, mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Berechnung ein. ⁵Für die IKC-L-Gesamtnote wird von der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan nach § 27 eine Bescheinigung ausgestellt.

Abschnitt 3: Allgemeine Schlüsselkompetenzen

§ 30 Zuständigkeit

¹Die allgemeinen Schlüsselkompetenzen (§31 Absatz 2) werden zum einen im Zusammenhang mit Fachinhalten in den jeweils studierten Fächern des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges erworben. ²Neben dieser fachbezogenen Vermittlung werden allgemeine Schlüsselkompetenzen zum anderen auch in fächerübergreifenden Veranstaltungen des Professionalisierungsbereichs additiv vermittelt. ³Für die Sicherstellung des Lehrangebotes und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen bei fachbezogen vermittelten allgemeinen Schlüsselkompetenzen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs verantwortlich, dem das jeweilige Fach im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang, das die Vermittlung leistet, zugeordnet ist. ⁴Für die Sicherstellung des Lehrangebotes und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen bei fächerübergreifend (additiv) vermittelten Schlüsselkompetenzen ist die Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich zuständig.

§ 31 Umfang und Gliederung des Bereiches Allgemeine Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Studierende, die sich auf den Eintritt in das Berufsleben nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges hin orientieren, müssen Veranstaltungen zum Erwerb von allgemeinen Schlüsselkompetenzen im Umfang von 28 LP nachweisen. ²Hiervon müssen mindestens 14 LP in den Modulen und Veranstaltungen zur fachbezogenen Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in den beiden gewählten Studienfächern erworben werden. ³Die im Besonderen Teil aufgeführten Zugangsvoraussetzungen zu den Modulen sind hierbei zu beachten.

⁴Im Rahmen dieser fachbezogenen Vermittlung von Schlüsselkompetenzen müssen insgesamt 10 LP in den folgenden zusätzlichen fachbezogenen Veranstaltungen bzw. Arbeitsformen erworben werden:

1. Orientierungsveranstaltung (2 LP),
2. Grundlagenveranstaltung Methodenkompetenz (2 LP),

3. Anwendungen in Fachveranstaltungen (mind. 2 LP),
4. Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit (4 LP).

⁵Sofern Veranstaltungen im Sinne des Satzes 4 Ziffer 3 benotet werden, können die in den Veranstaltungen bzw. Arbeitsformen im Sinne des Satzes 4 Ziffern 1 bis 3 erworbenen LP für ein Wahlpflichtmodul im IKC-L-Bereich im Umfang von insgesamt 6 LP angerechnet werden.

- (2) Die allgemeinen Schlüsselkompetenzen gliedern sich in
 - a) **Methodenkompetenzen**, die das Erlernen von methodisch-problemlösenden Lern- und Arbeitstechniken umfassen und Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten beinhalten;
 - b) **Sozialkompetenzen**, die das Erlernen von Kommunikations- und Kooperationsformen umfassen und Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, unternehmerisches Verhalten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit beinhalten;
 - c) **Selbstkompetenzen**, die das Erlernens eigenverantwortlichen (sozialen) Verhaltens umfassen und Selbstmanagement, Leistungsbereitschaft, fachliche Flexibilität, Mobilität, Kreativität, Empathie und ethisches Verhalten beinhalten;
 - d) sowie in **Zusatzqualifikationen**:
 - IT-Kompetenz,
 - Fremdsprachen,
 - Präsentation und Dokumentation,
 - Allgemeine Vermittlungskompetenz.

§ 32 Studien begleitende Prüfungsleistungen, Vergabe von Noten und Leistungspunkten

- (1) § 29 Absätze 1 und 3 des Teils 2 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Leistungspunkte für die fachbezogen vermittelten jeweiligen Schlüsselkompetenzen werden durch die Fächer zusätzlich zu den fachwissenschaftlichen Leistungspunkten nach gesonderter Überprüfung der Kompetenz vergeben. ²Dementsprechend werden auf der Modulbescheinigung der Erwerb und die Art der Schlüsselkompetenz sowie die damit verbundene Zahl der Leistungspunkte und ggf. die Note separat ausgewiesen.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen können Noten vergeben werden. ²Maßgebend sind für fachbezogene Angebote die Regelungen der Besonderen Teile, für fächerübergreifende (additive) Angebote die Regelungen der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich. ³Die Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen bestimmen sich nach Maßgabe der §§ 11 und 12 (Allgemeiner Teil). ⁴Sofern eine Note vergeben wird, wird die Gesamtnote eines Moduls von der oder dem Prüfenden bestimmt, die oder der die letzte Prüfungsleistung innerhalb des Moduls bescheinigt.
- (4) Die Gesamtnote für den Bereich allgemeine Schlüsselkompetenzen im Professionalisierungsbereich errechnet sich aus den Modulgesamtnoten nach dem Gewicht ihrer Leistungspunkte und wird rechnerisch von der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich festgelegt.
- (5) Die Gesamtnote für den Bereich allgemeine Schlüsselkompetenzen im Professionalisierungsbereich geht nur mit dem Gewicht der mit den Einzelnoten verbundenen Leistungspunkte, maximal mit 28 LP, in die Gesamtnote nach § 19 Absatz 2 (Allgemeiner Teil dieser Prüfungsordnung) ein.

§ 33 Sonderregelungen

- (1) ¹Der Nachweis des Graecum oder fachbezogener Griechisch- oder Hebräischkenntnisse kann auf Antrag der oder des Studierenden im Fach Latein oder im Fach Evangelische Theologie/Religion oder im Fach Katholische Theologie/Religion mit bis zu 14 LP auf den Professionalisierungsbereich angerechnet werden. ²Die Bestimmungen der Zugangsordnung „Master of Arts in Education (Gymnasium) der Universität Osnabrück“ bleiben unberührt.

- (2) ¹Die im Rahmen der Brückenkurse Französisch erworbenen Kenntnisse können im Fach Romanistik/Französisch oder im Fach Romanistik/Zwei Sprachen im Umfang von 14 LP auf den Professionalisierungsbereich angerechnet werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 34 Besondere Anrechnungsmöglichkeiten

Die Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich entscheidet im übrigen über die Anrechnung von Studienleistungen gemäß § 7 Absatz 1 Allgemeiner Teil dieser Prüfungsordnung auf den Bereich allgemeine Schlüsselkompetenzen.

Abschnitt 4: Fachliche Vertiefung

§ 35 Zuständigkeit

Zuständig für die Sicherstellung des Lehrangebots, die Studienberatung und die Durchführung der Prüfungen im Bereich der fachlichen Vertiefung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweiligen Faches, in dem die Vertiefung erfolgen soll.

§ 36 Umfang und Gliederung des Bereiches der fachlichen Vertiefung

- (1) Studierende, die sich auf einen fachwissenschaftlichen Master-Studiengang nach Abschluss des Bachelor-Studienganges orientieren, erbringen Prüfungsleistungen im Umfang von 14 LP in den gewählten Fächern.
- (2) ¹Das Angebot ist aus den Veranstaltungen und Modulen der entsprechenden Studiengänge frei wählbar, sofern nicht im Besonderen Teil der Prüfungs- oder Studienordnung der Studiengänge besondere Regelungen enthalten sind. ²Studierende sollten sich für diesen Fall in der Wahl der Module und Veranstaltungen an den Zugangsanforderungen der angestrebten Master-Studiengänge orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.
- (3) ¹Wird der 2-Fächer-Bachelor-Studiengang in einer Hauptfach-Nebenfach-Kombination studiert, werden im Hauptfach 14 LP im Rahmen der fachlichen Vertiefung studiert. ²Wird der 2-Fächer-Bachelor-Studiengang in einer Kernfach-Kernfach-Kombination studiert, können 14 LP in einem der Fächer oder jeweils 7 LP in beiden Fächern studiert werden.
- (4) Näheres regeln die Besonderen Teile dieser Prüfungsordnung.

§ 37 Zuordnung der Noten und Leistungspunkte

¹Noten für Prüfungen, die im Rahmen der fachlichen Vertiefung absolviert werden, werden mit dem Gewicht der Leistungspunkte auf die jeweilige Fachnote angerechnet, nicht aber auf die Note für den Professionalisierungsbereich. ²In diesem Fall wird die Note für den Professionalisierungsbereich nur aus den Noten berechnet, die für die übrigen 14 LP im Rahmen der allgemeinen Schlüsselkompetenzen erworben wurden.

B. Praktika

§ 38 Zweck der Praktika

Praktika bieten den Studierenden Gelegenheit,

- sich in relevanten Berufsfeldern zu orientieren und die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen und theoriegeleitet zu reflektieren;
- die Studien- und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für den weiteren Studienverlauf zu gewinnen.

§ 39 Art und Umfang der Praktika

- (1) ¹Es sind Praktika mit einem Anteil von insgesamt mindestens 14 LP zu absolvieren. ²Zur Auswahl stehen:
- ein fachbezogenes Praktikum (LP gemäß Bestimmungen Fachbezogene Besondere Teile)
 - ein nicht fachbezogenes Betriebs- oder Sozialpraktikum (in der Regel 4 LP für -Lehramtsinteressierte/ Gymnasium)
 - ein Allgemeines Schulpraktikum (10 LP gemäß §41 Absatz 4)
 - ein schulisches Fachpraktikum (10 LP gemäß §41 Absatz 4)
- (2) ¹An die Stelle eines fachbezogenen Praktikums kann ein von einem der studierten Fächer im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang verantwortetes Studienprojekt treten, sofern darin Leistungspunkte für den Praktikumsbereich eigens vergeben werden. ²Näheres regeln die Besonderen Teile.

§ 40 Das außerschulisch-fachbezogene Praktikum

- (1) ¹Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges kein Studium mit dem Ziel des „Master of Arts in Education (Gymnasium)“ anstreben, müssen in der Regel mindestens ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum und / oder ein Studienprojekt (§ 39 Absatz 2) absolvieren. ²In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann auch die Durchführung eines Betriebs- und Sozialpraktikums gewählt werden (§ 41 Absätze 1 und 2).
- (2) Zuständig für das auf das gewählte Studienfach bezogene Praktikum in einem einschlägigen Berufsfeld (außerschulisch-fachbezogenes Praktikum) ist das jeweilige Fach im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang, auf das das Praktikum bezogen ist.
- (3) Dauer, Formen, Organisation, Anforderungen, Auswertung und Bepunktung des Praktikums sowie die Anerkennung anderer Leistungen und deren Zertifizierung sind in den jeweiligen Fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt.

§ 41 Besondere Bestimmungen für Studierende mit dem Studienziel „Master of Arts in Education (Gymnasium)“

- (1) ¹Die Bestimmungen der „Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsbedingungen zum Master of Arts in Education (Gymnasium) der Universität Osnabrück“ zum Nachweis erfolgreich absolvierter Praktika sind zu beachten. ²Das sind
- ein Betriebs- oder Sozialpraktikum sowie
 - ein Allgemeines Schulpraktikum oder ein schulisches Fachpraktikum.
- (2) ¹Das außerschulische Betriebs- oder Sozialpraktikum wird in der Regel nach dem 1. Semester in der vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum durchgeführt und dauert vier Wochen. ²Die Organisation, die

Bepunktung mit 4 LP und die Zertifizierung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB).³Die Auswertung des Praktikums erfolgt durch einen Praktikumsbericht und dessen Besprechung.

- (3) Folgende Tätigkeiten können auf Antrag an die Geschäftsstelle des ZLB an Stelle des Betriebs- und Sozialpraktikums anerkannt werden:
- eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - ein mindestens vierwöchiges Praktikum, das in einem anderen Studien- oder Ausbildungsgang absolviert wurde,
 - eine mindestens einjährige und nicht länger als 6 Jahre zurückliegende Vollzeittätigkeit oder Ganztagspraktikum in Betrieben oder Einrichtungen,
 - eine mindestens einjährige Leitung von Kinder- oder Jugendgruppen in anerkannter Trägerschaft,
 - eine vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit.
- (4) Das Allgemeine Schulpraktikum sowie das schulische Fachpraktikum werden durch die Geschäftsstelle des ZLB organisiert, dauern in der Regel jeweils fünf Wochen, sind mit jeweils 10 LP ausgewiesen und werden durch Praxismodule der Erziehungswissenschaft bzw. der Fächer (**Anlage 2.3**) vorbereitet, begleitet und ausgewertet.
- (5) Das erfolgreiche Absolvieren des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Fachpraktikums (FP) wird von der Schule sowie von der jeweils zuständigen Stelle der Universität (ASP: zuständige Fachvertreterin oder Fachvertreter der Pädagogik, FP: zuständige Vertreterin oder Vertreter der Fachdidaktik des jeweiligen Faches) bescheinigt, wenn
- die im Praxismodul vorgesehenen Leistungen erbracht wurden,
 - die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und den durch die Schule und die Universität gestellten Anforderungen entsprach, (**Anlage 2.3**)
 - aufgrund des Engagements in der Schule und im Umgang mit den Schülerinnen oder Schülern keine erheblichen Bedenken bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst erwarten lassen.
- (6) ¹Auf Antrag können sich Studierende von der Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikum und / oder des schulischen Fachpraktikums befreien lassen, wenn sie ein entsprechendes Schulpraktikum in anderen Hochschulen oder Studiengängen durchgeführt haben. ²Über die Anträge entscheidet das ZLB ggf. nach Rücksprache mit den zuständigen Lehrenden der Erziehungswissenschaft bzw. der Fächer.

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1.1a

Universität Osnabrück
Fachbereich **

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich **, verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.) / Bachelor of Arts (B.A.)**

nachdem sie / er* die Bachelor-Prüfung im

2-Fächer-Bachelor-Studiengang

am mit Auszeichnung bestanden*/ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan* des Fachbereichs**)

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* nicht Zutreffendes streichen

** nur Zutreffendes einfügen

Annex 1.1b

University of Osnabrück
Department of ...**

Certificate

The University of Osnabrück, Department of ...**, hereby awards

Ms / Mrs / Mr*

Born on at

the degree of a

Bachelor of Science(B.Sc.)/ Bachelor of Arts (B.A.) **

having passed/ passed with distinction* the Bachelor examination in

the two-major degree programme

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of...**)

.....
(Chair of Examination Board**)

* Fill in as appropriate.

** Fill in the appropriate.

Anlage 1.2

Die mit * gekennzeichneten Fächer entstammen den Naturwissenschaften im Sinne von § 2 des Allgemeinen Teils. Kombiniert werden kann jeweils ein Hauptfach mit einem Nebenfach oder zwei Kernfächer.

Hinweis für Interessenten des Lehrer-Masters: Bitte beachten Sie die Beschränkung der Fächerkombinationen für den Eintritt in den Lehrer-Master. Informationen darüber enthält die Zugangs- und Zulassungsordnung in den Master-Studiengang „Master of Education“.

wählbar	Hauptfach 84 LP	Nebenfach 42 LP	Kernfach 63 LP
Anglistik/Englisch		X	X
Biologie*	X	X	X
Chemie*	X	X	X
Erziehungswissenschaft			X
Evangelische Theologie/Evangelische Religion (nicht in Kombination mit NF oder KF Katholische Theologie/Religion)	X	X	X
Geographie/Erdkunde	X	X	X
Germanistik/Deutsch		X	X
Geschichte		X	X
Informatik		X	X
Katholische Theologie/Katholische Religion (nicht in Kombination mit HF oder NF Evangelische Theologie/Religion)		X	X
Kunstgeschichte		X	X
Kunst/Kunstpädagogik	X	X	X
Latein			X
Mathematik*	X	X	X
Medien (Fernsehen und Film)		X	X
Musik/Musikwissenschaft		X	X
Philosophie		X	X
Physik*	X	X	X
Politikwissenschaft (nicht in Kombination mit KF Soziologie)			X
Romanistik/zwei Sprachen			X
Romanistik/Französisch		X	X
Romanistik/Italienisch		X	
Romanistik/Spanisch		X	X
Soziologie (nicht in Kombination mit Politikwissenschaft)			X
Sport		X	X
VWL			X
Wirtschaftswissenschaft (nur in Kombination mit HF Geographie/Erdkunde)		X	

Anlage 1.3a

Universität Osnabrück
Fachbereich *

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Frau / Herr**

geboren am

hat die Bachelor-Prüfung im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Note für die Bachelor-Arbeit, geschrieben im Fach

.....

Note für das erste Studienfach (Hauptfach oder Kernfach **):

.....

Note für das zweite Studienfach (Kernfach oder Nebenfach):**

.....

Durchschnittsnote aller benoteten Prüfungsleistungen des Professionalisierungsbereichs

.....

Osnabrück, den

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

(Siegel der Hochschule)

* Nur Zutreffendes einfügen.

** Nicht Zutreffendes streichen.

Annex 1.3b

University of Osnabrück
Department of *

Grade Report of Bachelor Examination

Ms/ Mrs/ Mr**

born on.....,

has passed the Bachelor examination in the two-major degree programme
with the overall grade

.....

Bachelor thesis grade, written in the discipline

.....

Grade for the first discipline (major or core):**

.....

Grade for the second discipline (core or minor):**

.....

Average grade of all graded vocational examinations (e.g. Professionalisierungsbereich)

.....

Osnabrück,

(Chair of Examination Board)

(seal)

* Fill in the appropriate.

** Please delete as appropriate.

Anlage 1.4a

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)****Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)****2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation****2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat****Status (Typ / Trägerschaft)****2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat****Status (Typ / Trägerschaft)****2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien****5.2 Beruflicher Status****6. WEITERE ANGABEN****6.1 Weitere Angaben****6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben****7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

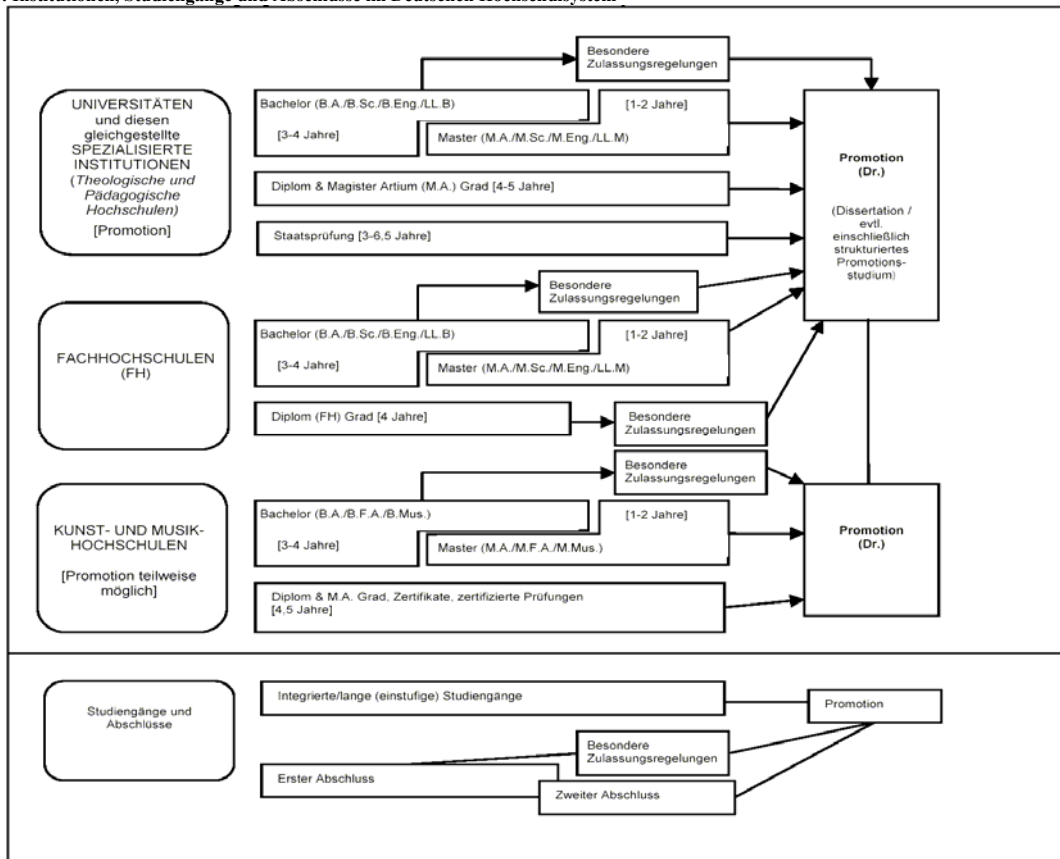
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht, qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Siehe Fußnote Nr. 4.

² Siehe Fußnote Nr. 4.

Annex 1.4b

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)**Status** (Type / Control)**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level****3.2 Official Length of Programme****3.3 Access Requirements****4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study****4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate****4.3 Programme Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Date]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

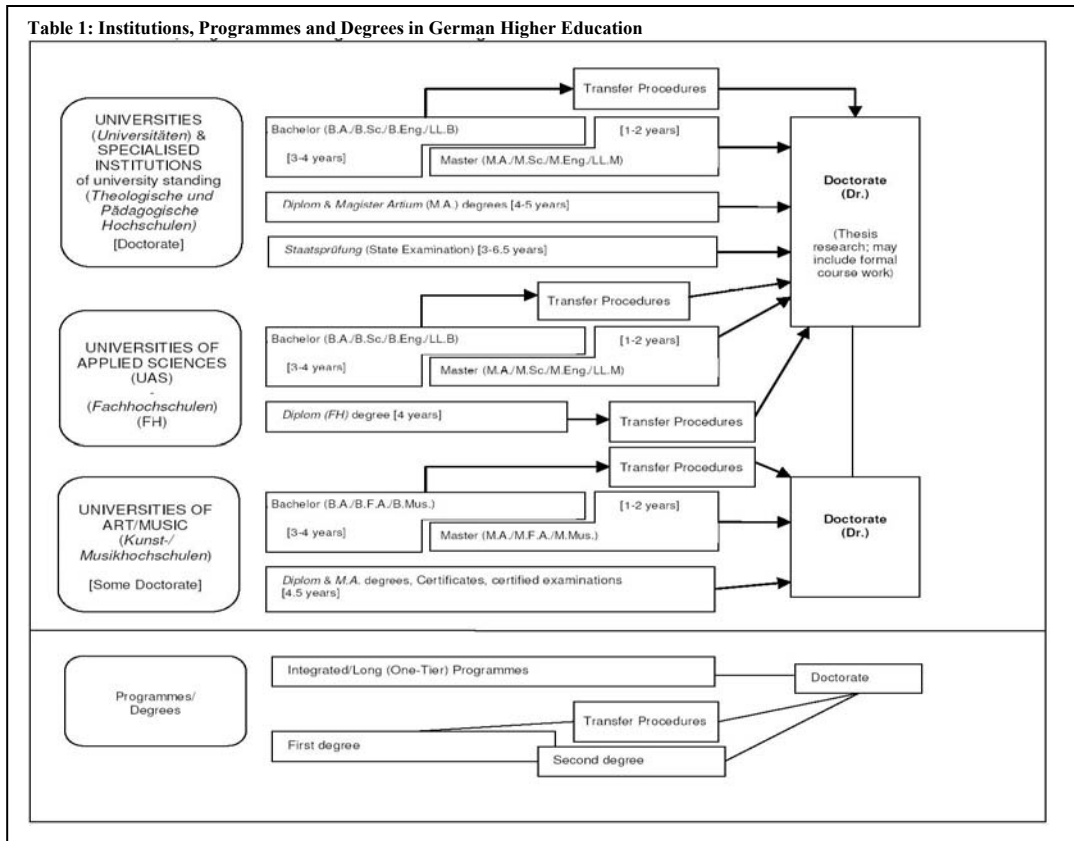
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.8.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.8.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.9 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.10 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.11 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.12 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ See note No. 4.

² See note No. 4.

Anlage 1.5

„Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelor-Arbeit (folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.“

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Anlage 2.1: Kennzeichnung der Module des IKC-L**Bachelor-Studiengang
(zur Erlangung der Zugangsvoraussetzungen zum Lehrer-Master)**

Module	PK	WPK	Dauer Sem.	Zeitpunkt im Studium	Σ LP
Grundlagenmodul Entwicklung und Lernen	2	1	2-3	zw. 2. und 6. Semester	9
Lehramt-Modul Bildungsinstitutionen <i>oder</i>	1	1	1-2	zw. 3. und 6. Semester	9
Grundlagen-Modul Erziehung und Bildung	1	1	1-2	zw. 3. und 6. Semester	
Lehramt-Modul Unterricht u. Didaktik BA	1	-	1	zw. 3. und 6. Semester	4
Wahlmodul	2	-	1-2	zw. 2. und 6. Semester	6
					28

LP= Leistungspunkte

PK = Pflichtkomponenten

WPK = Wahlpflichtkomponenten

Anlage 2.2: Module und Modulkomponenten des IKC-L

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Grundlagen-Modul P1
Thema	Entwicklung und Lernen
Teilkomponenten Grundlagen-Modul P1	Pflichtkomponente I [PK 1 (a)]: Grundlagen der Psychologie Pflichtkomponente II [PK 1 (b)]: Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters Wahlpflichtkomponente [WPK] WPK 1.1 oder WPK 1.2 oder WPK 1.3 oder WPK 1.4 oder WPK 1.5 WPK 1.1: Entwicklung und Sozialisation WPK 1.2: Biographie und Lernen WPK 1.3: Kindheit, Jugend, Lebensalter WPK 1.4: Intelligenz, Kreativität, Begabung WPK 1.5: Lerntheorien und Lernstörungen
Inhalte und Qualifikationsziele	<i>Spezifische Qualifikationsziele:</i> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegendes Verständnis psychologischer Denkweisen; • Kenntnis von Grundbegriffen der pädagogischen Diagnostik; • Fähigkeit, empirische Forschungsergebnisse zu verstehen, zu hinterfragen und sie in den Berufsalltag zu integrieren; • Fähigkeit, psychologische Denkweisen auf konkrete Schul-, Erziehungs- und Bildungsphänomene zu beziehen; • kritische Reflexion von Alltagstheorien zu Entwicklung und Lernen; • Kenntnis von entwicklungstheoretischen Voraussetzungen des Lernens; • Fähigkeit zur kritischen Beurteilung unterschiedlicher Lernkonzepte und Lerntheorien; • Sensibilisierung für individuelle Lernvoraussetzungen, Lernbedingungen und Lernwege. <i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; • Fähigkeit, psychologische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; • Urteils- und Reflexionsfähigkeit im Hinblick auf Lernprozesse von Einzelnen und in Gruppen.
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Vorlesung - Pflichtkomponenten Seminar - Wahlpflichtkomponenten
Voraussetzungen für die Teilnahme	1. Die einzelnen Pflichtkomponenten können unabhängig voneinander studiert werden. 2. Die Teilnahme an den Wahlpflichtkomponenten setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Pflichtkomponente voraus
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer	2-3 Semester
Angebotsturnus	Pflichtkomponente I jeweils im WS; Pflichtkomponente II jeweils im SS; Wahlpflichtkomponenten in regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	225 Stunden
Leistungspunkte	9 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Siehe bei den jeweiligen Modul-Komponenten</i>

Die Komponenten im Einzelnen:	
Modul-Pflichtkomponente I - PK 1(a)	Grundlagen der Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	In der ersten Pflichtkomponente „ Grundlagen der Psychologie “ werden wichtige Denkweisen und Ergebnisse der Psychologie vorgestellt, mit Bezug auf klassische Untersuchungen erläutert und an Hand vieler Beispiele auf das Alltagsleben bezogen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / PK 1(a)	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / PK 1(a)	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich - WS
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Aus. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Psychologie</i>
Modul-Pflichtkomponente II - PK 1 (b)	Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters
Inhalte und Qualifikationsziele	Die zweite Pflichtkomponente „ Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters “ informiert praxisnah über wesentliche Themen und Kontroversen der Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters, soweit sie für die Schule bedeutsam sind.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / PK 1(b)	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / PK 1(b)	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich - SS
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Psychologie</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.1	Entwicklung und Sozialisation
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlkomponente „ Entwicklung und Sozialisation “ werden Denkweisen und Ergebnisse der Psychologie vertieft, an Hand aktueller empirischer Untersuchungen erläutert und beispielhaft auf den Schulalltag bezogen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an einer der Pflichtkomponenten PK1(a) oder PK 1(b)
Verwendbarkeit / WPK 1.1	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / WPK 1.1	1 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Psychologie</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.2	Biographie und Lernen
Inhalte und Qualifikationsziele	Gegenstand der Wahlpflichtkomponente „ Biographie und Lernen “ ist "Lernen" in lebensgeschichtlicher Perspektive. Veranstaltungen dieser Komponente beschäftigen sich beispielsweise mit Lernbiographien von Schülerinnen und Schülern, mit Konzepten des "lebensgeschichtlichen Lernens" im Unterschied zum "curricularen Lernen" oder auch mit dem "lebenslangen Lernen" im Modernisierungsprozess der Gesellschaft.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an einer der Pflichtkomponenten PK1(a) oder PK 1(b)
Verwendbarkeit / WPK 1.2	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / WPK 1.2	1 Semester

Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Evangelische Theologie, Fachdidaktik Katholische Theologie, (ggf.) Psychologie</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.3	Kindheit, Jugend, Lebensalter
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Kindheit, Jugend, Lebensalter “ thematisiert Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Theorie und Forschung einerseits sowie gesellschaftlicher Konstruktion und Typologie andererseits. Pädagogik, Psychologie oder Soziologie liefern Informationen und Analysen zu den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Diese Kenntnisse sollen auf entsprechende Felder beruflichen Handelns bezogen werden.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an einer der Pflichtkomponenten PK1(a) oder PK 1(b)
Verwendbarkeit / WPK 1.3	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / WPK 1.3	1 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Soziologie, Fachdidaktik Evangelische Theologie, Fachdidaktik Katholische Theologie, Psychologie</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.4	Intelligenz, Kreativität, Begabung
Inhalte und Qualifikationsziele	Identifikation und Förderung begabter und hochbegabter Kinder gehören zum Auftrag der Schule. Im Rahmen der Wahlkomponente „ Intelligenz, Kreativität, Begabung “ wird erläutert, wie man diese Kinder erkennen kann, insbesondere dann, wenn Verhaltensauffälligkeiten oder Minderleistung vorliegen. Dabei werden Grundlagen der Intelligenz- und Begabungsforschung vermittelt. Die Förderung begabter oder hochbegabter Kinder sowohl integriert in das Regelschulsystem als auch im Rahmen von „Sonderbeschulungen“ wird auf der Grundlage der Kreativitätsforschung, Didaktik und Sozialisationsforschung behandelt.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an einer der Pflichtkomponenten PK1(a) oder PK 1(b)
Verwendbarkeit / WPK 1.4	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / WPK 1.4	1 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Mathematik, Fachdidaktik Musik (ggf. Psychologie)</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.5	Lerntheorien und Lernstörungen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlkomponente „ Lerntheorien und Lernstörungen “ vermittelt zunächst vertiefende Kenntnisse über den Lernbegriff sowie einschlägige Lerntheorien aus psychologischer und erziehungswissenschaftlicher Sicht. Auf dieser Grundlage werden mögliche Schlussfolgerungen für die Unterstützung von Lernprozessen diskutiert. In diesem Zusammenhang werden Ursachen und Formen von Lernstörungen sowie Präventions- und Interventionsmöglichkeiten thematisiert.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an einer der Pflichtkomponenten PK1(a) oder PK 1(b)
Verwendbarkeit / WPK 1.5	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P1
Dauer / WPK 1.5	1 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Mathematik, Fachdidaktik Sport (ggf. Psychologie)</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Grundlagen-Modul P2
Thema	Erziehung und Bildung
Teilkomponenten Grundlagen-Modul P2	Pflichtkomponente [PK 2]: Pädagogische Grundprobleme Wahlpflichtkomponente [WPK] WPK 2.1 oder WPK 2.2 oder WPK 2.3 oder WPK 2.4 WPK 2.1: Bildung, Kultur und Gesellschaft WPK 2.2: Geschichte der Erziehung und Bildung WPK 2.3: Bildungssysteme WPK 2.4: Forschungsmethoden und Wissensformen
Inhalte und Qualifikationsziele	<i>Spezifische Qualifikationsziele:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Pädagogik; • Herausbildung einer reflexiven Distanz zum pädagogischen Alltagswissen; • Fähigkeit, konkrete Erziehungs- und Bildungsphänomene aus unterschiedlicher Perspektive auf ihre Problemstruktur hin zu befragen; • Sensibilität für widersprüchliche Bedingungen pädagogischen Handelns und den Eigensinn individueller Bildungswege; • Fähigkeit, spezielle Bildungsprobleme der Gegenwart in ihrem historisch-gesellschaftlichen Bedingungsrahmen zu interpretieren und auf unterschiedliche Konzepte anthropologischer Selbstausslegung des Menschen zu beziehen; • Beurteilungskompetenz für Positionen und Argumentationen im fachlichen und öffentlichen Bildungsdiskurs. <i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung von Kompetenzen im Bereich der Teamarbeit; • Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des pädagogischen Verstehens; • Respektierung von Fremdheit und Andersartigkeit in der interpersonellen Interaktion; • Kenntnisse und Fähigkeiten in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung, Seminar, Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine - die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (in der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich • MA (Gymnasien)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Pflichtkomponente in jedem Semester (SS und WS) Wahlpflichtkomponenten in regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	4-5 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	225 Stunden
Leistungspunkte	9 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Siehe bei den jeweiligen Modul-Komponenten</i>

Die Komponenten im Einzelnen:	
Modul-Pflichtkomponente PK 2	Pädagogische Grundprobleme
Inhalte und Qualifikationsziele	Ziel der Pflichtkomponente „Pädagogische Grundprobleme“ ist die Aneignung von Kenntnissen und Reflexionsfähigkeit in bezug auf ausgewählte theoretische Zugänge zu Problemfeldern der Erziehung, Bildung und Sozialisation in modernen Gesellschaften. Pädagogische Theorieansätze sollen in ihrem historisch-gesellschaftlichen Entstehungszusammenhang verstanden, in ihrer Aussagenstruktur analysiert und hinsichtlich ihrer praktischen Implikationen hinterfragt werden. Dabei wird der Bezug zu Problemdimensionen und Erscheinungsformen der Erziehung und Bildung in der Gegenwart wie auch in historischer bzw. Kultur vergleichender Perspektive gesucht. Die Studierenden sollen sich ein grundlegendes Verständnis der anthropologischen, ethischen, sozialstrukturellen und handlungstheoretischen Dimension pädagogischer Sachverhalte erarbeiten.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / PK 2	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	SS und WS
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.1	Bildung, Kultur und Gesellschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Bildung, Kultur und Gesellschaft “ bietet den Studierenden Gelegenheit, sich mit speziellen Aspekten des fachlichen und öffentlichen Bildungsdiskurses auseinander zu setzen. Dabei können Einzelfragen wie etwa die unterschiedliche Auslegung des Bildungsbegriffs und seine anthropologische Grundlegung oder die Auswirkungen des sozialkulturellen Wandels zur „Wissensgesellschaft“ auf Erziehungs- und Bildungsprozesse behandelt werden. Ebenso können Bezüge zu einschlägigen Referenztheorien und empirischen Befunden der Nachbardisziplinen (insbesondere der Soziologie, Philosophie, Theologie und auch aus ausgewählten Fachdidaktiken) hergestellt werden
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / WPK 2.1	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Philosophie, Soziologie, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Textiles Gestalten</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.2	Geschichte der Erziehung und Bildung
Inhalte und Qualifikationsziele	Gegenstand der Wahlpflichtkomponente „ Geschichte der Erziehung und Bildung “ sind die sozial-, kultur- und ideengeschichtlichen Aspekte, die als historischer Hintergrund Erscheinungen der Erziehung und Bildung in modernen Lebensformen bestimmen. Neben der Auseinandersetzung mit pädagogisch-historischen Fragen im engeren Sinne haben die Studierenden hier auch Gelegenheit, sich über die Fachgrenzen hinweg mit geschichtlichen Zusammenhängen zu beschäftigen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / WPK 2.2	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Textiles Gestalten, Fachdidaktik Evangelische Theologie</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.3	Bildungssysteme
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Bildungssysteme “ richtet sich an Studierende, die ihr pädagogisches Grundlagenwissen um Kenntnisse über nationale und internationale Bildungssysteme ergänzen wollen. Dabei können bspw. Struktureffekte wie die sozial selektive Verteilung von Bildungschancen oder auch Probleme der politischen Steuerung im Bildungswesen thematisiert werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / WPK 2.3	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.4	Forschungsmethoden und Wissensformen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Frage, welche Formen von Wissen und Erkenntnis in der empirischen und theoretischen Klärung von pädagogischen Fragen eine Rolle spielen, ist Gegenstand der Wahlpflichtkomponente „ Forschungsmethoden und Wissensformen “. Veranstaltungen dieser Komponente können sich auf pädagogisch relevante wissenschaftliche Methoden der Datenerhebung und –auswertung oder der hermeneutischen Auslegung von Texten beziehen, auf die Relevanz von intuitivem, literarischem, ästhetischem und formal repräsentiertem Wissen oder auf die logische Struktur der argumentativen Rede.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / WPK 2.4	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Philosophie, Soziologie, Fachdidaktik Mathematik, Fachwissenschaft Mathematik</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Lehramt-Modul P3
Thema	Bildungsinstitutionen
Teilkomponenten Lehramt-Modul P3	Pflichtkomponente [PK 3]: Theorie der Schule Wahlpflichtkomponente [WPK] WPK 3.1 oder WPK 3.2 oder WPK 3.3 oder WPK 3.4 oder WPK 3.5 oder WPK 3.6 oder WPK 3.7 WPK 3.1: Schulentwicklung WPK 3.2: Bildungsplanung und Bildungspolitik WPK 3.3: Schulorganisation und Schulrecht WPK 3.4: Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungswesen WPK 3.5: Evaluation im Bildungswesen WPK 3.6: Pädagogische Professionalisierung WPK 3.7: Pädagogische Handlungsfelder
Inhalte und Qualifikationsziele	<i>Spezifische Qualifikationsziele :</i> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für schulpädagogische Theoriebildung entwickeln; • Kenntnisse im Qualitätsmanagement erwerben; • Pädagogische Inhalte (Anpassung und Reformbedarf) und Planungskompetenz als Zusammengehörendes zu begreifen; • Fähigkeit, die einschlägigen Sachverhalte bei Schulerkundungen und Praktika, in Texten und Berichten / Dokumentationen zu identifizieren und zu beschreiben; • Fähigkeit, die einschlägigen Sachverhalte vergleichen, erörtern und in pädagogischer Sicht problematisieren zu können; • Ursachen, Entstehungsbedingungen und Mechanismen der Veränderung kennen; eigene Gestaltungsmöglichkeiten entwickeln, im Gespräch oder vor Ort erproben; • Fähigkeit, die pädagogischen Qualitäts- und Gütestandards zu begründen/ zu verteidigen, Abweichungen zu analysieren bzw. zu kritisieren. <i>Qualifikationsziele im Bereich Schlüsselkompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • eigene Befunde und Ergebnisse darstellen und referieren; • Erprobung von Präsentations- und Moderationstechniken in Form von Sitzungsgestaltung; • Fähigkeit, fachspezifische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; • Anbahnung von Planungskompetenz in bezug auf Schulentwicklung und Zeitmanagement.
Veranstaltungstyp / Lehr- und Lernform	Vorlesung - Pflichtkomponente Seminar oder Übung - Wahlpflichtkomponente

Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine <i>Die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (In der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).</i>
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich • MA (Gymnasien)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Pflichtkomponente jedes 2. Semester Wahlpflichtkomponenten in regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	225 Stunden
Leistungspunkte	9 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Siehe bei den jeweiligen Modul-Komponenten</i>

Die Komponenten im Einzelnen:	
Modul-Pflichtkomponente PK 3	Theorie der Schule
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Pflichtkomponente „Theorie der Schule“ soll deutlich machen, dass die Schule eine Institution geplanter Sozialisations-, Lern- und Arbeitsprozesse ist, die es theoretisch und empirisch zu betrachten gilt. Sie ist Lernort für Schülerinnen und Schüler, Arbeitsort für Lehrkräfte und zugleich Lebensbereich für beide Gruppen. Da es die Theorie der Schule nicht gibt, werden verschiedene Theoriefacetten von Schule betrachtet. Es geht u. a. darum, die historisch gewordene Realität von Strukturen und Inhalten der Schule zu beleuchten, zugeschriebene Funktionen zu klären und zu prüfen und schließlich, zu Routinen und Verfestigungen Alternativen zu entwerfen. In dieser Komponente werden u. a. folgende Inhalte bearbeitet: Schule als Institution und Organisation, Theorien schulbezogenen Handelns, Schule aus der Sicht der Beteiligten, historisch-systematische Aspekte bestimmter Schulformen, strukturellen Antworten auf begabungsgerechte Förderung und Fragen zur Schulqualität. Dabei geht es insbesondere um die Vermittlung wissenschaftlicher Kategorien und Modelle zur Beschreibung, Erklärung und Vorhersage pädagogischer Prozesse und Innovationen in der Schule.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / PK 3	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplin	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.1	Schulentwicklung
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „Schulentwicklung“ soll in Geschichte und Theorien der Schulentwicklung einführen. Schulentwicklung entsteht zum einen aus dem "Innern" einer Schule selbst. Schule und Lebenswelt sollen in ein neues Verhältnis gebracht werden, um den Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels gerecht zu werden. Innere Schulentwicklung beruht besonders auf vier wichtigen Handlungsfeldern, die u. a. Inhalt dieser Pflichtkomponente sein können: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessene Unterrichts- und Erziehungskonzepte, in Verbindung mit veränderter Schüler- und Lehrerrolle, ▪ Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus, insbesondere Verstärkung der Mitverantwortung von Eltern, Schülern und Schülerinnen am Schulleben, ▪ Öffnung der Schule, ▪ Verbesserung der Kommunikation und Interaktion in der Schule, Organisationsentwicklung.

	Zum anderen ist Schulentwicklung Aufgabe von Bildungspolitik und Schulverwaltung. Sie haben die Schulen zu beraten und einen Rahmen für Reformen zu schaffen, die von den Schulen ausgehenden Impulse zu sichten und zu unterstützen, ihre Verbreitung und Evaluation zu ermöglichen, Schulentwicklung durch rechtliche Regelungen und administrative Hilfe zu sichern. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.1	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.2	Bildungsplanung und Bildungspolitik
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Bildungsplanung und Bildungspolitik “ befasst sich mit der politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Dimension von Bildung und Erziehung. Dabei geht es um das Verständnis der Zusammenhänge und Wirkungsmechanismen gesellschaftlicher Subsysteme in unterschiedlichen politischen Verfassungen oder Epochen, besonders auch der politischen Instrumentalisierung von Bildung. Deshalb spielt hier die Auseinandersetzung mit bildungspolitischen Grundbegriffen und der Tragfähigkeit von Planungskonzepten eine wichtige Rolle. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.2	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.3	Schulorganisation und Schulrecht
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlpflichtkomponente „ Schulorganisation und Schulrecht “ werden Aufbau und gesellschaftliche Funktion des deutschen Bildungssystems einschl. seiner föderalen Gliederung sowie seiner schulrechtlichen und administrativen Verfasstheit thematisiert. Dabei geht es insbes. um Einsicht in Entstehung und Handhabung von Gesetzen, Erlassen und Bestimmungen. Besonderheiten und Entwicklungen von Bildungssystemen werden v.a. durch historische und vergleichende Zugänge erschlossen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.3	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften (ggf. Rechtswissenschaften)</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.4	Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungswesen
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlpflichtkomponente „ Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungswesen “ soll der Zugang zu den organisatorischen, betriebswirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Seiten des Bildungswesens eröffnet werden. Dazu gehören Kenntnisse und Verständnis der Anforderungen an Dienstleistungseinrichtungen, ihrer Rationalisierung und Rechenschaftspflicht, ihrer Lern- und Innovationspotenziale, der zentralen Bedeutung des Personals und der eigenen Person in diesen Prozessen („Lernende Organisation“). Diese Komponente beinhaltet auch die Auseinandersetzung mit Konzepten des Qualitäts- und Wissensmanagements, einschl.

	der Personalführung und Produktkontrolle in Bildungseinrichtungen. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.4	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Soziologie, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.5	Evaluation im Bildungswesen
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlpflichtkomponente „ Evaluation im Bildungswesen “ sollen sowohl die traditionellen Mess-, Diagnose- und Beurteilungsverfahren innerhalb von Bildungseinrichtungen als auch die betriebs- und volkswirtschaftlichen input/output-Bewertungen, die von außerhalb angelegt werden, berücksichtigt werden. Dabei geht es um Kenntnisse der Rück- und Nebenwirkungen von Messvorgängen in Bildung und Erziehung, aber auch um die Einübung von Messverfahren. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.5	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplin	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.6	Pädagogische Professionalisierung
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Pädagogische Professionalisierung “ befasst sich mit der Beschreibung und Analyse des Berufs von Lehrerinnen und Lehrern und anderen Pädagogen in Geschichte und Gegenwart. Berufsgeschichte und Berufsrolle schließen Aspekte von Ausbildung, Qualifikation und Reputation ein. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.6	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Soziologie, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Katholische Theologie (ggf. Psychologie)</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.7	Pädagogische Handlungsfelder
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlpflichtkomponente „ Pädagogische Handlungsfelder “ stehen die Besonderheit der pädagogischen Handlungslogik, seine Absurdität, die Verfestigung von Handlungsmustern sowie deren dilemmatische Struktur in beruflichen Aufgabenbeschreibungen und Anforderungsprofilen im Mittelpunkt. Da in dieser Komponente auch ein konkreter Überblick über Handlungsfelder geboten wird, spielt sie für berufliche Entscheidungen, aber auch für die Erarbeitung von Ausbildungskonzeptionen eine wichtige Rolle. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.7	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen

Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und /oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	Erziehungswissenschaften

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Lehramt-Modul P4
Thema	Unterricht und Didaktik BA
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für didaktische Theoriebildung (Modellierung) und Theorieentwicklung; • Fähigkeit, die eigenen subjektiven didaktischen Theorien zu explizieren und weiterzuentwickeln; • Fähigkeit, über schulpraktische Erfahrungen unter Verwendung einer erziehungswissenschaftlichen Terminologie nachzudenken bzw. zu kommunizieren und die Reflexion mit Bezug auf didaktische Theorien und Forschungsergebnisse zu vertiefen. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen (vorrangig gültig für Seminare):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, fachspezifische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; • Verständnis für Grundlagen des Qualitätsmanagements (Reflexion von Unterrichtsprozessen und -ergebnissen); • Erprobung von Präsentations- und Moderationstechniken in Form von Sitzungsgestaltungen; • Anbahnung von Planungskompetenz (in bezug auf Unterricht) und Zeitmanagement.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes 2. Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	100 Stunden
Leistungspunkte	4 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplin	Erziehungswissenschaften

Die Komponenten im Einzelnen:	
Modul-Pflichtkomponente PK 4	Grundfragen der Didaktik
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Ziel der Modulkomponente „ Grundfragen der Didaktik “ besteht darin, didaktische Grundbegriffe und ausgewählte didaktische Theorien (Modelle) in ihren Grundzügen zu kennen sowie über deren Erklärungswert und Aktualität für didaktische Praxis reflektieren zu können.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P4</i>)
Verwendbarkeit / PK 4	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P4
Dauer / PK 4	1 Semester
Angebotsturnus	jedes 2. Semester
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplin	Erziehungswissenschaften

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 1
Thema	Ästhetische Bildung
Teilkomponenten Wahlmodul WM 1	Komponente I [WMK 1.1]: Grundfragen Ästhetischer Bildung Komponente II [WMK 1.2]: Praxis ästhetischer Bildung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul vermittelt produktive und rezeptive ästhetische Kompetenzen auf der Grundlage einer Einführung in die Theorie und Praxis ästhetischer Bildung.</p> <p>Die Komponente „Grundfragen ästhetischer Bildung“ gibt einen Überblick über Theorien ästhetischer Bildung. Dabei sollte der vielschichtige Charakter von Wahrnehmung herausgearbeitet und die Differenz von gerichteter Aufmerksamkeit in den Wissenschaften und leiblicher Wahrnehmung in ästhetischen Situationen deutlich werden: Ästhetische Verfahren ermöglichen andere Wahrnehmungen als der wissenschaftlich beobachtende Zugriff.</p> <p>Es ist wichtig, diese Erfahrung in der Praxis zu ermöglichen. Deshalb sollen in der Komponente „Praxis der ästhetischen Bildung“ Grundkenntnisse über die Möglichkeiten der Wahrnehmungserweiterung und Gestaltungsfähigkeit durch den sinnlichen und wahrnehmenden Umgang mit ästhetischen Phänomenen vermittelt werden. Hier geht es um eine Einführung in ästhetisch produktive und rezeptive Prozesse und Methoden sowie um das Erkunden und Erproben eigener Ausdrucksmöglichkeiten und -grenzen für einen reflektierten Gebrauch ästhetischer Gestaltungsmittel.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundbegriffen und wichtigen Konzepten der ästhetischen Bildung; • Fähigkeit zur Orientierung im Feld der Theorien zur ästhetischen Bildung; • Kenntnisse über historische Veränderungen im Konzept der ästhetischen Bildung; • Überblick über wahrnehmungs- und kreativitätstheoretische Konzepte; • Sensibilisierung und Erweiterung von Wahrnehmungsfähigkeiten durch die Einübung in Wahrnehmung und Beschreibung ästhetischer Gegenstände; • Fähigkeit zur Toleranz gegenüber vieldeutigen Situationen und Strukturen; • Fähigkeit zur Wahrnehmung spezifischer Möglichkeiten ästhetisch strukturierter Sachverhalte (gegenüber "rationaler" Strukturierung); • Fähigkeit zur Einschätzung der eigenen Gestaltungskompetenz; • Fähigkeit zur Reflexion des Verlaufs von ästhetischen Reflexions- und Produktionsprozessen in ihrer Mehrdeutigkeit und Subjektivität; • Fähigkeit, ästhetische Wahrnehmung und Gestaltung für Erziehungs- und Lernprozesse erschließen und kritisch reflektieren zu können. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erprobung von Präsentationstechniken in Form von Sitzungsgestaltungen; • Erweiterung persönlicher Kompetenzen im ästhetischen Bereich; • Flexibilität in interdisziplinären Kontexten; • Persönlichkeitsbildung.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar oder Vorlesung - Komponente I Seminar mit praktischen Anteilen oder Projekt - Komponente II Die Komponenten können auch in einem integrierten 4-stünd. Seminar studiert werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / WM 1	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 1	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jeweils jedes zweite Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Kunst, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Sport, Fachdidaktik Textiles Gestalten, Katholische Theologie

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 2
Thema	Interkulturelle Pädagogik
Teilkomponenten Wahlmodul WM 2	Komponente I [WMK 2.1]: Migration und interkulturelle Erziehung Komponente II [WMK 2.2]: Grundlagen der Migrationsforschung Oder anstelle von WMK 2.2 Komponente III [WMK 2.3]: Migration und Sprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Wahlmodul gibt eine Einführung in die Felder der Migrationsforschung, der Interkulturellen Pädagogik sowie Formen der mehrsprachigen Erziehung im Blick auf Sprachminderheiten in den Schulen.</p> <p>Die Modulkomponente „Grundlagen der Migrationsforschung“ führt in die soziologische und historische Migrationsforschung ein und bietet eine Einführung in die Theorien zur Analyse interkultureller Beziehungen im internationalen Vergleich.</p> <p>Die Modulkomponente „Migration und Interkulturelle Erziehung“ vermittelt die Leitkonzepte des universitären Fachs bezogen sowohl auf die Minderheiten in der Bundesrepublik als auch den Bildungs- und Berufsraum Europa und behandelt Grundlagen der geschlechtsspezifischen Erziehung, der natürlichen Zweisprachigkeit und der bilingualen Erziehung.</p> <p>Die Modulkomponente „Migration und Sprache“ führt in die sprachwissenschaftlichen Theorien zur Mehrsprachigkeit und die internationalen Konzepte der Sprachbildung ein, sowohl im Blick auf Sprachminderheiten wie im Blick auf eine allgemeine, europäisch-mehrsprachige Entwicklung des öffentlichen Bildungswesens.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für eine interdisziplinäre Theoriebildung zu Fragen der Migration, des kognitiven Umgangs mit kultureller Differenz in Europa und der fachlichen Analyse von interkulturellen Verhältnissen; • Fähigkeit, sich auf der Basis methodischer Grundlagen selbstständig in den fachlichen Teildisziplinen zu orientieren; • Fähigkeit, sozialpolitische, geschlechtsspezifische, erzieherische und sprachliche Projekte nach ihrem interkulturell-migrationspolitischen Stellenwert zuzuordnen; • Fähigkeit, zu Fragen der kulturellen Vielfalt und interkulturellen Beziehungen beratend Stellung zu nehmen und an Projekten mitzuwirken; • Anbahnung von eigenen Schwerpunkten für das weitere Studium und evt. Forschungsinteressen. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, fachliche Analysen in einen interdisziplinären Kontext einzuordnen; • Verständnis für die fachlichen Grundlagen zur Entwicklung von interkulturellen Projekten migrationspolitischer, geschlechtsspezifischer und sprachlicher Art; • Fähigkeit zur fachlichen Mitwirkung an interkulturellen und mehrsprachigen Projekten im In- und Ausland.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar oder Seminar mit Studienprojekt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine Die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (In der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).
Verwendbarkeit / WM 2	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 2	1-2 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden

Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en/Prüfungsteil(e))	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Textiles Gestalten, (ggf. Psychologie)</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 3
Thema	Integration und sonderpädagogische Förderung
Teilkomponenten Wahlmodul WM 3	Komponente I [WMK 3.1]: Integration und Kooperation Komponente II [WMK 3.2]: Behinderung und Förderdiagnostik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul führt ein in die Theorie und Praxis integrativer Konzepte und sonderpädagogischer Förderung mit Bezug auf die Organisation sowie Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen in Bildungseinrichtungen.</p> <p>Die erste Komponente „Integration und Kooperation“ thematisiert sowohl grundlegende Begriffe, Theorien und gesellschaftliche Rahmenbedingungen von sozialer Integration und Kooperation als auch schulbezogene Konzepte, Modelle und Organisationsformen im Umgang mit diesen Problemen. Ziel dieser Komponente ist es, sich einschlägige Theorien sowie schul- bzw. unterrichtspraktische Konzepte anzueignen, ihre Zielsetzung zu reflektieren und ihre Erklärungs- bzw. pädagogische Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Die zweite Komponente „Behinderung und Förderdiagnostik“ vermittelt grundlegende Methoden der Diagnostik und Förderung bei Schülern/Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Das Ziel der Komponente besteht sowohl darin, die verschiedenen Formen von Behinderungen, Lern- und Verhaltensstörungen, einschließlich ihrer Ursachen und Entstehungsbedingungen, als auch die Verfahrensweisen und Instrumente sonderpädagogischer Förderdiagnostik kennen zu lernen.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, eigene und gesellschaftliche Einstellungen gegenüber behinderten Menschen und anderen sozialen Randgruppen zu überprüfen; • Fähigkeit, Theorien der Integration, bildungspolitische Reformansätze und Modelle schulischer Integration kritisch zu reflektieren; • Fähigkeit, Anhaltspunkte für spezifische Behinderungen, Beeinträchtigungen oder Störungen bei Schülerinnen und Schülern zu erkennen und zu beschreiben; • Kenntnisse über Kooperationsmöglichkeiten mit sonderpädagogischen Fachkräften in den Bereichen Förderdiagnostik, Unterrichtsgestaltung sowie Elternarbeit etc.; • Bereitschaft zur Mitarbeit in regionalen und kommunalen Integrationsprogrammen. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Reflexion gesellschafts- und bildungspolitischer Entwicklungen; • Verständnis für die Bedeutung von Kooperation mit allen am Integrationsgeschehen beteiligten Personen und Institutionen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar - Komponente I Seminar mit Übung - Komponente II
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine <i>Die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden.</i>
Verwendbarkeit / WM 3	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 3	2 Semester
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO

Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Evangelische Theologie</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 4
Thema	Sozialpädagogik
Teilkomponenten Wahlmodul WM 4	Komponente I [WMK 4.1]: Aufgaben und Institutionen der Sozialpädagogik Komponente II [WMK 4.2]: Schule und Jugendhilfe
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die erste Komponente des Moduls „Aufgaben und Institutionen der Sozialpädagogik“ führt in historisch-systematischer Perspektive in die Aufgaben, Leitideen, Grundprobleme und Grundbegriffe der Sozialpädagogik ein. Zugleich geht es anhand ausgewählter Theorien und Handlungsfelder um einen ersten Überblick über Arbeitsfelder der Sozialpädagogik (stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene), Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes (Prävention und Krisenintervention), Pathogenese und Resilience, außerinstitutionelles Lernen. Die Schulsozialarbeit verfügt über ein breites Spektrum an Zielsetzungen und methodischen Ansätzen, das in einer Vielfalt an Schulformen (insbesondere künftige Ganztagschulen) zur Anwendung kommen muss. Die zugrunde liegenden Leitideen und Annahmen einzelner Konzepte sollen in dieser zweiten Komponente „Schule und Jugendhilfe“ beispielhaft untersucht und auf ihre wissenschaftliche Fundierung hin reflektiert werden. Weiterhin geht es um Bedingungen, Möglichkeiten und strukturelle Probleme einer gezielten Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe (Jugendamt, Freie Träger), etwa im Bereich der Früh- und Elementarpädagogik, der außerschulischen Förderangebote, der Krisenintervention bei Kindeswohlgefährdung, der Schulverweigerung sowie der Eingliederungshilfen in den Arbeitsmarkt.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Theorien und moderner Leitideen der Sozialpädagogik; • Verständnis ihrer Geschichte und ihrer aktuellen Aufgaben und Strukturen; • Übersicht über die Aufträge und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe; • Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze und Methoden der Sozialarbeit, insbesondere der Schulsozialarbeit; • Problembewusstsein für die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe; • Verständnis multikausal bedingter Problemlagen (Lebenslagenanalyse). <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der Rolle, von Institution und Person bei Entstehung und Lösung von Problemen; • Fähigkeit zur institutionellen Kooperation und Vernetzung, Konfliktmanagement; • Begleitung sozialer und bürgerschaftlicher Bewegungen; • Kritische Reflexion (markt-)gängiger Konzepte und Trends in der Sozialen Arbeit; • Einblick in Chancen und Risiken einer interdisziplinär fundierten Disziplin und Profession.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine <i>Die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (In der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).</i>
Verwendbarkeit / WM 4	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 4	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplin	Erziehungswissenschaften

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 5
Thema	Beratung und Bildung
Teilkomponenten Wahlmodul WM 5	Komponente I [WMK 5.1]: Schul- und Bildungsberatung Komponente II [WMK 5.2]: Beratung und Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul führt in grundlegende Theorien, Problemstellungen, Methoden und Institutionalisierungsformen pädagogischer Beratung ein.</p> <p>In der Komponente „Schul- und Bildungsberatung“ werden Anforderungen an Diagnose und Beratung behandelt, wie sie sich in den verschiedenen Institutionen des Schul- und Bildungswesens (vom Kindergarten bis zu den diversen Bereichen des tertiären Bildungswesens) in je spezifischer Weise stellen – hinsichtlich Zielsetzungen, Methoden und Implementationsstrategien. Schwerpunkte sollen dabei liegen auf Institutionsberatung (einschließlich evaluativer Konzepte), auf Schullaufbahn- und Bildungs-Beratung sowie auf der Klärung der Zuständigkeiten benachbarter Fachdisziplinen. Insbesondere sollen die spezifischen Konzepte Pädagogischer Diagnostik (etwa in Abgrenzung zu test-theoretischen Konzepten der Psychologie und interventionszentrierten der Medizin) behandelt werden, wie z.B. Kind-Umwelt-Diagnose, Ressourcen-Analyse, Systemische Familiendiagnose und -beratung sowie systemische Konzepte der Behandlung von Lern- und Verhaltensproblemen. Die Arbeit an diesen Themen sollte fallbezogen erfolgen und nach Möglichkeit mit einer praktischen Erprobung der eigenen Diagnose- und Beratungskompetenz verbunden werden. Die Ergebnisse sollten nach Möglichkeit dokumentiert werden, um sie als Seminar- und Übungsmaterialien weiter zu nutzen.</p> <p>Die Komponente „Beratung und Kommunikation“ vermittelt Grundkenntnisse in der Kommunikationstheorie und verdeutlicht die Spezifität beraterischer Interaktion gegenüber anderen pädagogischen und psychologischen Interventionsweisen wie Erziehung, Unterweisung, sozialpädagogische Hilfe, Supervision und Therapie. Die unterschiedlichen Beratungskonzepte mit ihren theoretischen und methodischen Implikationen sollen kennen gelernt und ihre Einsatzmöglichkeiten im pädagogischen Feld analysiert werden. Salutogenetische, ressourcenorientierte, humanistische und systemische Ansätze sollen dabei aufgrund ihrer Affinität zu pädagogischen Grundauffassungen einen Schwerpunkt bilden. Es wird den Studenten Gelegenheit gegeben, Grundelemente beraterischer Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung praktisch zu erproben, die Personengebundenheit beraterischer Kompetenz zu erfahren und Perspektiven zu entwickeln, an der Erweiterung dieser Kompetenz zu arbeiten. Methoden wie Peer Beratung, Reflecting Team und Videoanalyse können hier zum Einsatz kommen.</p> <p><i>Spezielle Qualifikationsziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Fähigkeit, die eigenen kommunikativen und beraterischen Kompetenzen einzuschätzen und an ihrer Weiterentwicklung zu arbeiten; • Kenntnisse über unterschiedliche Beratungsansätze und die mit ihnen verbundenen theoretischen und methodischen Konzepte; • Fähigkeit zur Identifizierung von Beratungsanlässen und Beratungsbedarf in pädagogischen Handlungsfeldern und Differenzierung von Adressaten; • Kenntnisse über beratende Institutionen im Bildungsbereich und die arbeitsteiligen Zuständigkeiten auch von Nachbardisziplinen; • Sensibilität für den Zusammenhang von Sinnorientierung, Beziehungsfähigkeit und Bildungsprozessen sowie für die Störbarkeit dieses Zusammenhangs. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen</i></p> <p>Mit diesem Modul werden in der Dimension Selbstkompetenz und Sozialkompetenz theoretische und praktische Grundlagen gelegt. Diese entsprechen im Bereich der zu erwerbenden Schlüsselkompetenzen den Gebieten "persönliche Kompetenzen", "soziale Kompetenzen" und "Kommunikation und Präsentation".</p>
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar Seminar mit Übungen bzw. Trainingsprogrammen Seminar mit Studienprojekt

Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine <i>Die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (In der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).</i>
Verwendbarkeit / WM 5	• Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 5	1-2 Semester
Angebotsturnus	regelmäßig
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Psychologie</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 6
Thema	Bildung und Geschlecht
Teilkomponenten Wahlmodul WM 6	Komponente I [WMK 6.1]: Wandel der Geschlechterrollen Komponente II [WMK 6.2]: Bildungsauftrag Gleichberechtigung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In diesem Modul werden Veränderungen der Geschlechterrollen sowie der Frauen- und Männerbilder in West- und Ostdeutschland sowie die aktuellen Probleme und Lösungsansätze bei der Verwirklichung von Gleichberechtigung behandelt. Besondere Aufmerksamkeit erhalten die Wechselwirkungen zwischen Bildungsinstitutionen, Familie und Berufswelt und zwischen den Veränderungen bei Frauen und bei Männern.</p> <p>In der ersten Komponente „Wandel der Geschlechterrollen“ wird ein Überblick über die Entwicklungen seit 1945 gegeben und zu aktuellen Fragen werden Daten und Standpunkte besprochen. Themenschwerpunkte können sein: Wandel der Rollenaufteilung in Familien; Mutterschaft und Vaterschaft; Ideologie und Wirklichkeit von Geschlechterdifferenzen, Angleichungen und Unterschiede in den Bildungsabschlüssen und bei der Berufswahl; Errungenschaften und Blockaden auf dem Wege zur Gleichberechtigung in Beruf, Politik und Öffentlichkeit; beharrliche und sich verschärfende Problemfelder, wie z.B. konflikthafte und brüchige Paarbeziehungen, Gewalt im Geschlechterverhältnis, Fehlen von Frauen in Führungspositionen, Verunsicherung männlicher Leitbilder.</p> <p>Die zweite Komponente „Bildungsauftrag Gleichberechtigung“ führt grundlegend in die praktische Umsetzung des Bildungsauftrages Gleichberechtigung in verschiedenen Arbeits- und Berufsfeldern ein (z.B. Betrieb, Erwachsenenbildung, Familienerziehung, Jugendarbeit, Prävention, Unterricht, Beratung, Management). Aktuelle Strategien, Modelle und Handlungsansätze werden in ausgewählten Thematiken vorgestellt, z.B. Krisenintervention und -prävention in der Familie, Gender Mainstreaming, Work-Life Balance im Management, reflexive Koedukation im Unterricht, Paarmediation u.v.m. Dabei werden insbesondere die sozialen, organisatorischen und rechtlich-administrativen Rahmenbedingungen bei der Verwirklichung von Gleichberechtigung erörtert und methodische Grundlagen kennen gelernt. Am konkreten Fallbeispiel (Übung, Studienprojekt, Praktikum) können eigene (geschlechtsbezogene) Handlungsmöglichkeiten überprüft und konzeptuell weiterentwickelt werden.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die Verschiedenartigkeit der Erklärungsmodelle, mit denen über Unterschiede zwischen Frauen und Männern in verschiedenen Lebensbereichen verhandelt wird; • Fähigkeit, aktuelle Veränderungen im Verhältnis der Geschlechter im Hinblick auf deren historische und soziale Bedingungen wissenschaftlich begründet zu diskutieren; • Fähigkeit, für den Bildungsauftrag Gleichberechtigung hemmende und fördernde Elemente in ausgewählten Praxisfeldern zu erkennen;

	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, das eigene geschlechtsbezogene Erleben, Verstehen und Handeln zu reflektieren und dies bei anderen zu berücksichtigen; • Fähigkeit, ausgewählte Handlungsansätze für die Lösung bestehender Probleme kritisch zu prüfen und in einem Anwendungsfall mögliche Vorgehensweisen zu entwerfen. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; • Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Projekten, Handlungsansätzen und Konfliktstrategien; • Aufbau der Fähigkeit zur institutionellen Kooperation und Vernetzung; • Erweiterung des interdisziplinären Denkens; • Erweiterung von Präsentations- und Moderationserfahrungen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung, Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / WM 6	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 6	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Die Prüfungsleistung wird zusammenhängend für das gesamte Modul erbracht, in der Regel als Studienprojekt. Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Textiles Gestalten</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 7
Thema	Medien, Bildung und Gesellschaft
Teilkomponenten Wahlmodul WM 7	Komponente I [WMK 7.1]: Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht Komponente II [WMK 7.2]: Mediensozialisation, Bildung und Gesellschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In der Komponente „Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht“ werden Grundkenntnisse über die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechniken in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen vermittelt. Die neuen Medientechniken können dabei unter zwei verschiedenen Aspekten behandelt werden: als Werkzeuge im Unterricht und hinsichtlich der Veränderungen von Unterricht durch den Einsatz von neuen Technologien.</p> <p>Unter dem Aspekt ihres Werkzeugcharakters sind die neuen Medien zunächst in der Konkurrenz mit älteren Unterrichtsmitteln zu betrachten. Es ist zu bedenken, welche Aufgaben in einem Unterrichtsfach oder einem bestimmten Aufgabenfeld mit den neuen Techniken besser zu lösen sind.</p> <p>Unter dem Aspekt ihrer Veränderungswirkung sind die neuen Medien im Hinblick auf neue Lehr- und Lernformen zu betrachten, die durch ihren Einsatz ermöglicht oder erzwungen werden. Es ist zu bedenken, inwieweit sich die Rollen der Lehrer und der Schüler durch den Gebrauch neuer Medien und inwieweit sich auch die Gegenstände des Unterrichts selbst verändern können.</p> <p>In der Komponente „Mediensozialisation, Bildung und Gesellschaft“ geht es darum, Kenntnisse über die Veränderungen der Kommunikation, des gesellschaftlichen Lebens und der Arbeitswelt durch neue Informations- und Kommunikationstechniken zu erwerben, die erst den verstärkten Bedarf für ihre Behandlung im beruflichen Bildungsbereich auslösen.</p> <p>Es geht dabei um wissenschaftlich fundierte Kenntnisse, die über die in den Massenmedien selbst geführte Diskussion hinausgehen und die im Hinblick auf eine intentionale Rückwirkung geeignet sind, die Wirkung von alten und neuen Medien in der Persönlichkeitsentwicklung sowie in Abhängigkeit von sozial verschiedenen Lebenslagen angemessen zu reflektieren.</p>

	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundbegriffen im Bereich ‚Neuer Medien‘; • Herausbildung einer reflexiven Distanz zum Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechniken zu Unterrichtszwecken; • Kenntnisse über Veränderungen der Kommunikation und des Arbeitslebens durch ‚Neue Medien‘; • Fähigkeit, die Wirkung von (Neuen) Medien auf die Persönlichkeitsentwicklung abzuschätzen. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erprobung bzw. Erweiterung von Moderations- und Präsentationstechniken in Form von Sitzungsgestaltungen; • Fähigkeit, das Potential ‚alter und neuer Medien‘ nutzen und kritisch reflektieren zu können; • Fähigkeit, fachspezifische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung und Übung - Komponente I Seminar - Komponente II
Voraussetzungen für die Teilnahme	1. Als Voraussetzungen für die Teilnahme an der ersten Komponente sollen Grundkenntnisse über Programmanwendungen für die Bearbeitung von Texten, Grafiken, Tabellen, Bildelementen, über Präsentationstechniken sowie elementare Fähigkeiten im Umgang mit Text-, Bild- und Tonverarbeitung sowie mit dem Internet vorliegen. 2. <u>Empfehlung zur Studienabfolge</u> : WMK 7.2 <u>nach</u> Teilnahme an WMK 7.1
Verwendbarkeit / WM 7	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 7	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Soziologie, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Physik, Psychologie</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 8
Thema	Umwelt, Entwicklung und Frieden
Teilkomponenten Wahlmodul WM 8	Komponente I [WMK 8.1]: Globalisierung, Umwelt, Bildung Komponente II [WMK 8.2]: Friedenserziehung, Konfliktbewältigung und Gewaltprävention Oder anstelle WMK 8.2 Komponente III [WMK 8.3]: Bildung für eine nachhaltige Entwicklung
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul schafft eine Grundlage für theoriegeleitete Reflexion und Mitgestaltung von sozialen Prozessen, die daraus resultieren, dass menschliche Lebensformen und Lebensräume sich zunehmend ausdifferenzieren und gleichzeitig voneinander abhängig werden. Dabei spielen Problemstellungen, die gegenwärtig unter dem Stichwort Nachhaltigkeit erörtert werden, eine besondere Rolle. Das Modul beinhaltet auch Fragen der didaktischen Aufbereitung und Vermittlung dieser Thematik in Schule, Ausbildung, Erwachsenenbildung und internationaler/interkultureller Bildungsarbeit. Das Ziel der ersten Modulkomponente „ Globalisierung, Umwelt, Bildung “ besteht darin, Grundbegriffe, Theorien und Modelle der internationalen Politik, insbes. der Entwicklungs-, Umwelt- und Bildungspolitik, auch unter Berücksichtigung der historischen Perspektive, in ihren Grundzügen zu kennen sowie deren Erklärungswert für strukturelle Abhängigkeiten und den Prozess der Globalisierung beurteilen zu können. Die Komponente „ Erziehung, Konfliktbewältigung und Gewaltprävention “ führt in

	<p>ausgewählte Konzepte der Friedenserziehung in Schule und Gesellschaft ein. Sie zeigt Möglichkeiten der Gewaltkontrolle und des rationalen Umgangs mit Konflikten auf persönlicher, gesellschaftlicher und globaler Ebene, nennt Ursachen des Gelingens und Scheiterns von Vermittlungsbemühungen.</p> <p>In der Komponente „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ werden zum einen Grundbegriffe, Theorien und Modelle vorgestellt. Zum anderen werden ausgewählte Konzepte einer Bildung für eine nachhaltige Entwicklung im Bereich der Umwelt- und Entwicklungspolitik diskutiert.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die Entwicklung und Brauchbarkeit system- und strukturtheoretischer Modelle; • Fähigkeit, eigene Erfahrungen und Vorstellungen von der Interdependenz der Lebensformen und Lebensräume zu explizieren und weiterzuentwickeln; • Fähigkeit, über diese Erfahrungen und Vorstellungen zu kommunizieren; • Reflexion von Entstehungsbedingungen für Konflikte, Abhängigkeits- und Gewaltstrukturen, Kenntnis der Gestaltungsmöglichkeiten positiver sozialer Beziehungen; • Fähigkeit, ausgewählte Situationen der Friedens- und Umwelterziehung und der gewaltfreien Konfliktbearbeitung zu analysieren, Gestaltungsmöglichkeiten zu entwerfen, ihre praktische Umsetzung zu erproben und zu evaluieren. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, fachspezifische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; • Erprobung von Präsentations- und Moderationstechniken in Form von Sitzungsgestaltungen; • Fähigkeit, Situationen und Fallbeispiele aus dem Bereich gelingender oder misslingender Beziehungen aufzubereiten oder zugänglich zu machen; • Fähigkeit zum interdisziplinären Denken.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Kombination von Vorlesung, Seminar, Übung <i>In Verbindung mit:</i> Feldforschungen, Praktika oder Exkursionen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine Die einzelnen Komponenten können unabhängig voneinander studiert werden (In der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).
Verwendbarkeit / WM 8	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 8	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes dritte Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Textiles Gestalten, Fachdidaktik Evangelische Theologie, Politikwissenschaften</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 9
Thema	Logik, Wissenschaftstheorie und -geschichte
Teilkomponenten Wahlmodul WM 9	Komponente I [WMK 9.1]: Aussagen- und Prädikatenlogik Komponente II [WMK 9.2]: Logik bzw. Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte Oder alternativ zu WMK 9.1 und WMK 9.2 Komponente III [WMK 9.3]: Formalisierung von Wissen
Inhalte und Qualifikationsziele	In der ersten Komponente „ Aussagen- und Prädikatenlogik “ sollen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Logik (Aussagenlogik, Prädikatenlogik) vermittelt werden. Die zweite Komponente „ Logik bzw. Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte “ thematisiert entweder weitere, darauf aufbauende Gebiete der Logik oder Grundkenntnisse in einem Gebiet der Wissenschaftsphilosophie oder der Wissenschaftsgeschichte. <i>Spezifische Qualifikationsziele</i> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Lösung logischer Aufgaben; • Kenntnisse in systematischen Theorien, die für die wissenschaftliche Forschung bedeutsam sind, und Fähigkeit zum systematischen Vergleich zwischen unterschiedlichen Positionen in der Geschichte der Wissenschaftsentwicklung. <i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Begriffsklärung und Problemlösung unter Berücksichtigung von Kenntnissen im Umgang mit formalsprachlichen Fassungen bei der Formulierung von Problemen; • Kenntnisse in der theoretischen Begründung, in der Kritik und in der geschichtlichen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung mit Übung - Komponente I und III Vorlesung, Seminar - Komponente II
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / WM 9	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 9	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Philosophie, Fachwissenschaft Physik, Fachwissenschaft Mathematik</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 10
Thema	Praktische Philosophie
Teilkomponenten Wahlmodul WM 10	Komponente I [WMK 10.1]: Einführung in die Ethik oder in weitere Disziplinen der Praktischen Philosophie Komponente II [WMK 10.2]: Weiterführende Veranstaltung zur Praktischen Philosophie
Inhalte und Qualifikationsziele	In der ersten Komponente „ Einführung in die Ethik oder in weitere Disziplinen der Praktischen Philosophie “ werden Grundkenntnisse in Ethik vermittelt. Die zweite Komponente bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich vertieft mit wenigstens einer weiteren Disziplin der Praktischen Philosophie (Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Rechtsphilosophie, Ästhetik) auseinander zu setzen. <i>Spezifische Qualifikationsziele</i> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse in der theoretischen Begründung von rationalen Entscheidungen sowie von Normen und Werten im Rahmen alternativer Ethik-Ansätze;

	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse in der theoretischen Begründung von sozialen Normierungen (Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Rechtsphilosophie); • Grundlagen der Ästhetik. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der unterschiedlichen Syntax und Semantik von normativer (deontischer und evaluativer) im Unterschied zu nichtnormativer Sprachverwendung sowie insbesondere der Implikationen hieraus für Wahrheits- und Gültigkeitsansprüche in beiden Bereichen; • Fähigkeit zur eigenständigen rationalen Begründung oder Rechtfertigung von Entscheidungen sowie von Normen und Werten aller Art.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung und Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit / WM 10	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 10	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Philosophie, Fachwissenschaft Biologie</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 11
Thema	Religiöse und ethische Erziehung
Teilkomponenten Wahlmodul WM 11	Komponente I [WMK 11.1]: Grundfragen religiöser Erziehung und Bildung Komponente II [WMK 11.2]: Grundfragen ethischer Erziehung und Bildung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Gesamt-Modul führt in Theorien und Praktiken religiöser und ethischer Entwicklung, Sozialisation, Erziehung und Bildung ein, sensibilisiert für religiös-ethische Dimensionen des Alltags und erschließt religiöse und ethische Wirklichkeitsdeutungen.</p> <p>Die Komponente „Religiöse Bildung und Erziehung“ erarbeitet an biblischen Textbeispielen und exemplarischen kirchenhistorischen Überlieferungen Korrelationen und Konvergenzen zwischen religiöser Tradition und gegenwärtiger Lebenswelt. Ebenso diskutiert sie Kernfragen religiöser Symboldidaktik, Semiotik, Gleichnis- und Metapherntheorien und religiöser Sprache allgemein. Systematisch-theologische und religionswissenschaftliche Fragen werden ebenfalls unter didaktischem Aspekt behandelt. Dabei kann es zu religionskundlichen Erkundungen kommen.</p> <p>Die Komponente „Ethische Erziehung und Bildung“ eröffnet Felder der Wert-, Normen- und Tugenderziehung auf dem Hintergrund verschiedener Ethiken. Sie präsentiert sowohl religiöse als auch säkulare Ethikmodelle aus Geschichte und Gegenwart und wendet sie auf strittige ethische Fragen in unserer Gesellschaft an. Dazu werden ggf. ethische Diskurse und Praxisstudien angeboten.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Anwendung von Modellen und Theorien zur Entwicklung des moralischen und des religiösen Urteils, zur ethischen und zur religiösen Sozialisation und zur moralischen und zur religiösen Erziehung. • Förderung ethischer Urteils- und moralischer Handlungsfähigkeit. • Kenntnis und Anwendung von Werterziehungsmodellen. • Förderung religiöser Urteils- und Handlungsfähigkeit. • Kenntnis und Anwendung religiöser Bildungsmodelle. • Grundkenntnisse alt- und neutestamentlicher Bibelexegese und kirchenhistorischer Arbeitsmethoden. • Einblicke in Religions- und Ethikdidaktik nichtchristlicher Religionen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines elementaren aktuellen theologisch-ethischen Problems. • Befähigung zur Korrelation zwischen christlich-religiöse Überlieferung und gegenwärtiger Lebenswelt. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der eigenen religiösen und ethischen Persönlichkeitsbildung. • Befähigung zu eigenen Stellungnahmen im Kultur-, Religionen- und Moralphuralismus heute. • Umgang mit theologischer, kirchlicher und moralpädagogischer Publizistik. • Theologie, Religionswissenschaft und/oder Ethik als Beruf – Grundkenntnisse aus den entsprechenden Öffentlichkeitsfeldern.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesungen und Seminare ggf. mit praktischen Anteilen
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit / WM 11	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 11	1-2 Semester
Angebotsturnus	regelmäßig
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Philosophie</i>

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH - IKC Lehrerbildung
Modultyp	Wahlmodul WM 12
Thema	Politik und Gesellschaft
Teilkomponenten Wahlmodul WM 12	Komponente I [WMK 12.1]: Das Regierungssystem der BRD und/oder Komponente II [WMK 12.2]: Demokratietheorien und/oder Komponente III [WMK 12.3]: Einführung in das politische System der EU
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Zur Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik stehen in der Komponente „Das Regierungssystem der BRD“ Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure (Verbände und „private Interessenregierungen“) am politischen Prozess im Vordergrund. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben. Die Lehrveranstaltung soll neben dem nötigen Grundwissen ein kritisches Verständnis der Funktionsweise und der historischen Genese des politischen Systems vermitteln.</p> <p>Im Rahmen der Komponente „Demokratietheorien“ werden abwechselnd die beiden folgenden Themen angeboten: Staats- und Demokratiekonzeptionen der frühen westdeutschen Politikwissenschaft Im ersten Teil werden die Entwicklung des Fachs in (West-) Deutschland, der Wandel seiner Forschungs- und Ausbildungsorientierungen sowie die Herausbildung und Rolle wissenschaftlicher „Schulen“ erarbeitet. Im zweiten Teil werden anhand ausgewählter Fragestellungen vier Konzeptionen erörtert: die Theorien von Franz L. Neumann (zum Verhältnis von ökonomischer und politischer Struktur), von Wolfgang Abendroth (zum Verhältnis von Klassengesellschaft und sozialem Rechtsstaat), von Ernst Fraenkel (zum Neo-Pluralismus als dem Fundament reformistischer Demokratie), schließlich von Arnold Bergstraesser (zur Moralphilosophie als Basis anti-totalitärer Demokratie). Klassisch-normative und empirisch-„realistische“ Demokratietheorien Unter Einbeziehung der politischen und sozialgeschichtlichen Umstände ihrer jeweiligen</p>

	<p>Entstehungsphasen werden anhand ausgewählter Fragestellungen vier Konzeptionen behandelt: die Theorien von John Locke (Naturzustands- und Vertragsmodell; Begründung der repräsentativen Demokratie durch Gewährleistung von Freiheit und Eigentum), Jean-Jacques Rousseau (Naturzustands- und Vertragsmodell; Begründung der identitären Demokratie durch Verwirklichung des Gemeinwillens), Max Weber (Abwendung von der Naturrechtslehre; Begründung des demokratischen Führerstaates aus dem Verhältnis von Bürokratie und Cäsarismus), Joseph Schumpeter/Anthony Downs (Demokratie als Methode/Politik als „Nebenprodukt“; Begründung des demokratischen Parteienstaates aus dem Zusammenspiel von Elitenkonkurrenz und Wähleregoismus).</p> <p>In der Komponente „Einführung in das politische System der EU“ werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu wird zum ersten anhand des historischen Werdegangs der europäischen Integration die Herausbildung und Ausdifferenzierung des institutionellen Gefüges und der Entscheidungsverfahren der EU beleuchtet. Zum zweiten werden aus der Perspektive der wichtigsten integrationstheoretischen Konzepte – Intergouvernementalismus und Supranationalismus – die institutionelle Doppelstruktur der EU sowie die sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den beteiligten Akteuren herausgearbeitet. Zum dritten werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele:</p> <p>Zu 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse nationaler politischer Systeme, • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des deutschen Regierungssystems, • Vermittlung des Zusammenhangs von Polity-, Politics- und Policy-Dimension bei der Analyse des deutschen Regierungssystems, • Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme unterschiedlicher politischer Regime in Deutschland. <p>Zu 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Politischen Theorie am Gegenstandsbereich klassischer und moderner Demokratietheorien, • Vermittlung des Zusammenhangs von sozialem Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung, • Vermittlung des Zusammenhangs der sozialen Bedingtheit politischer Ideen und ihre ideologischen und normativen Ausprägungen als zeitgenössische politische Ideen und Ideologien, • Vermittlung des Zusammenhangs von politischer Ideengeschichte und moderner politischer Theorie sowie des inneren Zusammenhangs der Entwicklung von Demokratietheorien. <p>Zu 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Grundwissen zu Struktur und Funktionsweise des EU-Systems, • grundlegenden theoretischen Perspektiven zur europäischen Integration, • Fähigkeiten, das EU-System zwischen Staat und internationaler Organisation einzuordnen, • Fähigkeiten, das EU-System im historischen Kontext seiner Herausbildung einzuordnen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesungen und Seminare
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit / WM 12	Bachelor: Professionalisierungsbereich
Dauer / WM 12	2 Semester
Angebotsturnus	regelmäßig
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	150 Stunden
Leistungspunktzahl	6 LP

Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	Politikwissenschaft

Anlage 2.3 Praxismodule

Modulübersicht Allgemeines Schulpraktikum (ASP)

	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) soll den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Lehrerberuf, mit der Institution Schule, mit Unterricht und Erziehung ermöglichen. In Abgrenzung zum Fachpraktikum geht es hierbei vorrangig um didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder, die über den Fachunterricht hinausgehen und die Perspektive einer/eines Klassenlehrerin/ Klassenlehrers in den Blick nehmen.</p> <p>Ziel des ASP ist die Auseinandersetzung mit der grundsätzlichen Theorie-Praxis-Problematik in der Schulpädagogik, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen berufsbezogener Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Damit soll das ASP dazu beitragen, eine fundierte zukünftige Entscheidung für oder gegen die Aufnahme eines Lehramt-Masterstudiums vorzubereiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die Handlungsrelevanz wissenschaftlicher Ausbildung und Aussagen für die Schulpraxis, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Unterrichts, der Erziehung bzw. des Schullebens, • Erprobung und Erwerb didaktischer Planungs-, Handlungs- und Reflexionskompetenzen mit Blick auf eigene Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung eigener, berufsbiographisch relevanter Entwicklungsaufgaben. <p>Die Vorbereitung des ASP erfolgt in einer Seminarveranstaltung („Konzepte und Methoden des Unterrichts“). In ihr wird das ASP als Erfahrungs- und Erkundungsfeld, als Ort der Reflexion und des Handelns thematisiert. Die Veranstaltung hat einen didaktisch-methodischen Schwerpunkt und bezieht Methoden und Ergebnisse der Unterrichtsforschung ein.</p> <p>Ziel der ASP-vorbereitenden Veranstaltung ist es, die oben formulierten Ziele des ASP bewusst zu machen, diese zu konkretisieren und die eigene Methoden- und Reflexionskompetenz in den genannten Bereichen aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die unterschiedliche Funktion von didaktischem Reflexions- und Handlungswissen, für die Möglichkeiten und Grenzen von „Unterrichtsrezepten“, • Fähigkeit zur Formulierung eines eigenen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Anwendung einschlägiger Methoden der Unterrichtsforschung, • Erprobung und Entwicklung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung, • Kenntnis und Erprobung einschlägiger Unterrichtsmethoden, • Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. <p>Die Nachbereitung des ASP erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der die genannten Schwerpunkte des ASP und seiner Vorbereitung aufgreift. Er wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert und kann in einer abschließenden Nachbesprechung aller Seminarteilnehmer/-innen erneut aufgegriffen werden. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Seminar & Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Arbeitsaufwand (Workload)	250 Stunden
Leistungspunkte	10 LP
Anforderungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Konzepte und Methoden des Unterrichts“ unter Ableistung eines Studiennachweises nach § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums im Sinne § 41, Absatz 5, 3. Spiegelstrich von Teil 2 Fächerübergreifende Besondere Teile B. Praktika der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. 3. Erstellung eines Praktikumsberichts.
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	keine
Beteiligte Disziplinen	Erziehungswissenschaft

Modulübersicht Betriebs- oder Sozialpraktikum (BSP)

	Durchführung und Nachbereitung des Betriebs- oder Sozialpraktikums (BSP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Ziel:</u> Die außerschulische Wirklichkeit und ihre Veränderungsprozesse erfahren und reflektieren sowie auf die schulische Wirklichkeit beziehen können.</p> <p><u>Gegenstand:</u> entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ein außerschulisches, aber dennoch pädagogisches Berufsfeld oder b) ein Berufsfeld außerhalb des Bildungssektors. <p>zu a) Kenntnis von nicht-schulischen Bildungsinstitutionen, sie in ihrem sozialen und pädagogischen Kontext stellen können.</p> <p>zu b) Kenntnis der Arbeitswelt außerhalb des Bildungssektors, sie in ihren gesellschaftlichen und politischen Kontext stellen können.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Praktikum, anschließend Einzelbesprechung
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	2-Fächer-Bachelor-Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschule
Dauer des Moduls	4 Wochen Praktikum plus Nacharbeitung
Angebotsturnus	jährlich (im Wintersemester); Ausnahmen möglich
Präsenzzeit	
Arbeitsaufwand (Workload)	100 -120 Stunden
Leistungspunkte	4 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Ableistung des Praktikums nach den Anforderungen der Praktikumsstelle – Praktikumsbericht mit Tätigkeitsdarstellung sowie der Reflexion unter Einbeziehung übergeordneter Aspekte (pädagogische, gesellschaftliche oder politische Bezüge) – Besprechung des Berichtes
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	keine
Beteiligte Disziplinen	Betreuung über das Zentrum für Lehrerbildung

Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

BIOLOGIE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/ Chemie hat in der 58. Sitzung vom 16. November 2005 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 49. Sitzung der ZSK am 18.01.2006 befürwortet und in der 53. Sitzung des Präsidiums am 02.02.2006 genehmigt wurde (AMBl. 02/2006 vom 28.02.2006, S. 51).

Änderungen (§ 5, § 6 und § 7) beschlossen in der 60. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/ Chemie am 31.05.2006, befürwortet in der 53. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.07.2006 und genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 08/2006, S. 1224).

Änderungen (§ 5, § 6 und § 7) beschlossen in der 67. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/ Chemie am 14.11.2007, befürwortet in der 67. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.04.2008 und genehmigt in der 94. Sitzung des Präsidiums am 08.05.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2008, S. 964).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches Biologie beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er eine hinreichende Fähigkeit erworben hat, um

- ins Berufsleben eintreten zu können oder
- sein Studium in einem fachwissenschaftlichen Master-Studiengang fortsetzen zu können oder
- in einem Studiengang „Master of Arts in Education (Gymnasium)“ mit berufswissenschaftlichen Schwerpunkten fortsetzen zu können.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Biologie/ Chemie.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausuren (Dauer in der Regel 20 Minuten pro SWS),
- Referate (Dauer in der Regel 20-45 Minuten, zusätzlich schriftliche Ausarbeitung),
- Mündliche Prüfungen (Dauer mindestens 15 und höchstens 30 Minuten).

²Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ³Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den Vorgenannten vergleichbar sein.

§ 4 Aufbau des Studiums

„Biologie“ kann als Haupt-, Kern- oder als Nebenfach studiert werden.

§ 5 Biologie als Hauptfach

- (1) ¹Das Studium „Biologie“ erfordert im Hauptfach (Allgemeiner Teil § 3, Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 84 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen im Umfang von 37 LP sowie fünf Wahlpflichtbereiche von sieben Modulen mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 47 LP. ³Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit, anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 12 LP.

Pflichtbereich

	Semester	SWS	LP
Grundmodul Grundlagen der Biowissenschaften I + II	1.+2. Sem.	10	13
Grundmodul Allgemeine Chemie**	1. Sem.	5	6
Grundmodul Überblick über die Organismenreiche I	1. Sem.	2,5	3
Grundmodul Überblick über die Organismenreiche II	2. Sem.	2,5	3
Grundmodul Biologiedidaktik*	2.+3. Sem.	5	6
Grundmodul Genetik	4. Sem.	5	6
<i>Summe Pflichtbereich</i>		30	37

*Studierende, die nach dem erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studienganges keinen lehramtsqualifizierenden Master-Studiengang anstreben, können anstatt des Grundmoduls Biologiedidaktik ein anderes Grundmodul aus dem Angebot der Biologie absolvieren.

**Für Studierende mit der Fächerkombination Biologie und Chemie entfällt das Grundmodul Allgemeine Chemie; für sie werden alle Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs I zu Pflichtveranstaltungen.

Wahlpflichtbereiche

Erweiterungsmodul	Semester	SWS	LP
Erweiterungsmodul (Teilnahmevoraussetzung: erfolgreich absolviertes Grundmodul)	5. Sem.	9	10

Exkursionen	Semester	SWS	LP
Exkursionen (sieben kleine oder eine große plus zwei kleine)	1-6 Sem.	6	7

Wahlpflichtbereich I (2 von 3 Veranstaltungen)**	Semester	SWS	LP
Grundmodul Allgemeine Biologie Teil Zoologie	1. Sem.	5	6
Grundmodul Allgemeine Biologie Teil Botanik	3. Sem.	5	6
Grundmodul Ökologie	4. Sem.	5	6
<i>Summe Wahlpflichtbereich I</i>		10	12

Wahlpflichtbereich II (1 von 2 Veranstaltungen)	Semester	SWS	LP
Grundmodul Biochemie	3. Sem.	5	6
Grundmodul Mikrobiologie	4. Sem.	5	6
<i>Summe Wahlpflichtbereich II</i>		5	6

Wahlpflichtbereich III (2 von 5 Veranstaltungen)	Semester	SWS	LP
Grundlagen der Biophysik	3. Sem.	4	6
Grundmodul Ethologie, Neurobiologie, Pflanzen- oder Tierphysiologie Grundmodul Ökologie	4. Sem.	5	6
<i>Summe Wahlpflichtbereich III</i>		9	12

Zusatzbereich Bachelorabschlussarbeit	Semester	SWS	LP
Bachelorarbeit (Dauer 3 Monate)	6. Sem.		10
Bachelorarbeit – Präsentation	6. Sem.		2
			12

***Für Studierende mit der Fächerkombination Biologie und Chemie werden alle Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs I zu Pflichtveranstaltungen.

- (2) ¹In den Modulen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sind die in der **Anlage I** näher spezifizierten Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der **Anlage I** dargelegt.

§ 6 Biologie als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Biologie“ erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3, Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen im Umfang von 34 LP sowie vier Wahlpflichtbereiche von fünf Modulen mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 29 LP. ³Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 12 LP.

Pflichtbereich

	Semester	SWS	LP
Grundmodul Grundlagen der Biowissenschaften I + II	1.+2. Sem.	10	13
Grundmodul Allgemeine Chemie***	1. Sem.	5	6
Grundmodul Überblick über die Organismenreiche I**	1. Sem.	2,5	3
Grundmodul Überblick über die Organismenreiche II**	2. Sem.	2,5	3
Grundmodul Biologiedidaktik*	2.+3. Sem.	5	6
Grundmodul Genetik	4. Sem.	5	6
<i>Summe Pflichtbereich</i>		27,5	34

*Studierende, die nach dem erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studienganges keinen lehramtsqualifizierenden Master-Studiengang anstreben, können anstatt des Grundmoduls Biologiedidaktik ein anderes Grundmodul aus dem Angebot der Biologie absolvieren.

**Nur eins von beiden Grundmodulen muss absolviert werden.

***Für Studierende mit der Fächerkombination Biologie und Chemie entfällt das Grundmodul Allgemeine Chemie; für sie werden alle Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs I zu Pflichtveranstaltungen.

Wahlpflichtbereiche

Exkursionen	Semester	SWS	LP
Exkursionen (fünf kleine oder eine große)	1-6 Sem.	5	5

Wahlpflichtbereich I (2 von 3 Veranstaltungen)****	Semester	SWS	LP
Grundmodul Allgemeine Biologie Teil Zoologie	1. Sem.	5	6
Grundmodul Allgemeine Biologie Teil Botanik	3. Sem.	5	6
Grundmodul Ökologie	4. Sem.	5	6
<i>Summe Wahlpflichtbereich I</i>		10	12

Wahlpflichtbereich II (1 von 2 Veranstaltungen)	Semester	SWS	LP
Grundmodul Biochemie	3. Sem.	5	6
Grundmodul Mikrobiologie	4. Sem.	5	6
<i>Summe Wahlpflichtbereich II</i>		5	6

Wahlpflichtbereich III (1 von 5 Veranstaltungen)	Semester	SWS	LP
Grundlagen der Biophysik	3. Sem.	4	6
Grundmodul Ethologie, Neurobiologie, Pflanzen- oder Tierphysiologie Grundmodul Ökologie	4. Sem.	5	6
<i>Summe Wahlpflichtbereich III</i>		4/5	6

Zusatzbereich Bachelorabschlussarbeit	Semester	SWS	LP
Bachelorarbeit (Dauer 3 Monate)	6. Sem.		10
Bachelorarbeit – Präsentation	6. Sem.		2
			12

****Für Studierende mit der Fächerkombination Biologie und Chemie werden alle Veranstaltungen des Wahlpflichtbereiches I zu Pflichtveranstaltungen.

- (2) ¹In den Modulen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sind die in der **Anlage 1** näher spezifizierten Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der **Anlage 1** dargelegt.

§ 7 Biologie als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Biologie“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3, Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen im Umfang von 31 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von zwei Modulen mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 11 LP.

Pflichtbereich

	Semester	SWS	LP
Grundmodul Grundlagen der Biowissenschaften I + II	1.+2. Sem.	10	13
Grundmodul Allgemeine Chemie**	1. Sem.	5	6
Grundmodul Überblick über die Organismenreiche I	1. Sem.	2,5	3
Grundmodul Überblick über die Organismenreiche II	2. Sem.	2,5	3
Grundmodul Biologiedidaktik*	2.-3. Sem.	5	6
<i>Summe Pflichtbereich</i>		25	31

*Studierende, die nach dem erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studienganges keinen lehramtsqualifizierenden Master-Studiengang anstreben, können anstatt des Grundmoduls Biologiedidaktik ein anderes Grundmodul aus dem Angebot der Biologie absolvieren.

**Für Studierende mit der Fächerkombination Biologie und Chemie entfällt das Grundmodul Allgemeine Chemie; sie müssen 3 von 4 Veranstaltungen des Wahlpflichtbereiches I absolvieren.

Wahlpflichtbereich

Wahlpflichtbereich I (2 von 4 Modulen wobei 1 das Modul Exkursionen sein muss)***	Semester	SWS	LP
Grundmodul Allgemeine Biologie Teil Zoologie	1. Sem.	5	6
Grundmodul Allgemeine Biologie Teil Botanik	3. Sem.	5	6
Grundmodul Ökologie	4. Sem.	5	6
Exkursionen (fünf kleine oder eine große)	1.-6. Sem.	5	5
<i>Summe Wahlbereich</i>		10	11

Zusatzbereich Bachelorabschlussarbeit	Semester	SWS	LP
Nicht in der Biologie, sondern im Hauptfach	6. Sem.		12

***Studierende mit der Fächerkombination Biologie und Chemie müssen 3 von 4 Veranstaltungen des Wahlpflichtbereiches I absolvieren.

- (2) ¹In den Modulen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sind die in der **Anlage 1** näher spezifizierten Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der **Anlage 1** dargelegt.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

¹Zum Beginn der Bachelorarbeit sollen in der Regel alle mit den Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen bestanden sein. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) ¹Nach Abgabe der schriftlichen Bachelorarbeit findet in der Regel innerhalb von 4 Wochen eine mündliche Präsentation oder Posterpräsentation der Ergebnisse aus der Bachelorarbeit statt. ²Die Präsentationen sind hochschulöffentlich.

- (2) ¹Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. ²Im Anschluss an die Präsentation soll die Bachelorarbeit zur Diskussion gestellt werden. ³Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) ¹Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit einer mündlichen Vorstellung und abschließender Posterdiskussion möglich. ²Vorstellung des Posters und Posterdiskussion sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Gesamtergebnis der Bachelorarbeit

¹Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten für die Bachelorarbeit und der Note für die Präsentation gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten (10 LP für die Bachelorarbeit bzw. 2 LP für die Präsentation). ²Der mündliche Vortrag mit Diskussion oder die Postervorstellung mit Diskussion werden von beiden Gutachterinnen und Gutachtern der Bachelorarbeit beurteilt. ³Diese Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der beiden Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 11 Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen.
- (2) Im Verlauf des Bachelorstudienprogramms sind in allen in §§ 5, 6, 7 aufgeführten und ausgewählten Modulen Studien begleitende Prüfungen (*Anlage I*) abzulegen mit Ausnahme der Exkursionen, die nicht benotet werden müssen, für die jedoch Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als Studien begleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage I* Modulbeschreibungen aufgelistet.

§ 12 Anmeldung und Wiederholung der Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung. ²Die Studien begleitenden Prüfungen müssen innerhalb von maximal vier Fachsemestern nach der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung absolviert sein. ³§ 20 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.
- (2) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. ³Die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß *Anlage I* zu dem frühest möglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie oder er das Recht auf eine Wiederholung dieser Prüfung. ²D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen (Freiversuch). ³Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (4) Bei nicht-erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen besteht kein Anrecht auf erneute Teilnahme an den entsprechenden Studienmodulen.
- (5) ¹Über die laut Studienplänen nach §§ 5, 6, 7 vorgesehene Zahl von Wahlpflichtmodulen hinaus kann einmal ein alternatives Wahlpflichtmodul gewählt werden. ²Dies gilt jeweils für die entsprechenden Grundmodule sowie für das Erweiterungsmodul.

§ 13 Gesamtergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß §§ 5, 6, 7 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen, d.h. überwiegend mit Grade A bestandenen Teilprüfungen mit einem Durchschnitt von 1,2 oder besser, beschließen, dass der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

§ 14 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹In den Modulen und Veranstaltungen des Faches Biologie werden Schlüsselkompetenzen gemäß § 31 Allgemeiner Teil integrativ (*Anlage 2*) und/ oder additiv vermittelt. ²Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen in der Regel im Umfang von 7 LP an.
- (2) In der Regel wird der Erwerb von Schlüsselkompetenzen von einer benoteten Prüfungsleistung abhängig gemacht.
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (4) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS grundsätzlich höchstens 1 LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens 2 LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Erwerb von Leistungspunkten für Schlüsselkompetenzen soll gleichmäßig in den unterschiedlichen Kompetenz-Kategorien (Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) erfolgen.

§ 15 Fachliche Vertiefung

- (1) ¹Wird ein fachwissenschaftlicher Masterstudiengang in der Biologie angestrebt, sollen 14 LP aus der Biologie nachgewiesen werden. ²Das Angebot ist aus den Veranstaltungen und Modulen der Biologie (z.B. zwei weitere Grundmodule, ein weiteres Erweiterungsmodul und ein weiteres Grundmodul) frei wählbar.
- (2) Studierende sollten sich bei der Auswahl der wählbaren Module an den Zugangsanforderungen der angestrebten Master-Studiengänge orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.

§ 16 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum/ Studienprojekt (Projektarbeit) für das Studienziel Berufseinstieg

- (1) Studierende, die sich auf den Eintritt in das Berufsleben nach dem erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studienganges hin orientieren, müssen Veranstaltungen im Umfang von 14 LP anstelle des Betriebs- oder Sozialpraktikums (Praktikum I) und der schulischen Praktika (Praktikum II) absolvieren.
- (2) ¹Für Haupt- und Kernfach-Studierende besteht die Möglichkeit, eine Projektarbeit in der Biologie im Umfang von 14 LP im 5. oder 6. Semester (*Anlage 1*) zu absolvieren. ²Für Nebenfach-Studierende ist ein Ersatz des Betriebs- oder Sozialpraktikums (Praktikum I) und der schulischen Praktika (Praktikum II) durch eine

Projektarbeit in der Biologie nicht vorgesehen. ³Es wird empfohlen, die fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Hauptfach zu beachten.

- (3) ¹Die Anerkennung eines außerschulischen Praktikums außerhalb der Biologie setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Forschung, Entwicklung, Anwendung, Verwaltung, Naturschutz, Kommunikation, Medien, Literatur, Zooschule, Naturkundliche Museen, zoologische und botanische Sammlungen, zoologische und botanische Gärten, biologisch-, chemisch-, medizinisch orientierte Untersuchungslabore, Pflanzenzucht, Tierzucht, Wissenschafts- und Kulturmanagement
- Einblicke in biologisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion biologisch relevanter Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil biologisch relevanter Professionen ermöglichen.
- (4) ¹Ein Praktikum umfasst mindestens 175 Stunden (4 Wochen) und höchstens 350 Stunden (8 Wochen) und wird in der Regel mit 7 LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (5) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums dem Prüfungsausschuss das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 3 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen einer oder einem betreuenden Lehrenden vorzulegen.
- (8) ¹Die oder der betreuende Lehrende und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheidet über die Anerkennung des außerschulischen fachbezogenen Praktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum nach Absatz 3 wird nicht benotet.

§ 16 In-Kraft-Treten

¹Der fachbezogene Besondere Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft.

²Der Fachbereichsrat kann Regelungen für die Studierenden treffen, die vor dem Wintersemester 2008/2009 bereits für den hier beschriebenen Studiengang der Biologie immatrikuliert waren, soweit dieses aus Vertrauensschutzgründen erforderlich ist.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

1.1 Pflichtbereich Unterrichtsfach Biologie als Hauptfach

- Beschreibungen für das Hauptfach (HF) Biologie, die Beschreibungen der Module für das Kernfach (KF) und Nebenfach (NF) Biologie sind entsprechend enthalten.

1.1.1 Grundmodule

Grundmodul Grundlagen der Biowissenschaften

Ziel	Dieses Grundmodul gibt den Studierenden im 1. Studienjahr einen Überblick über die Biologie.
Kontaktzeit & Struktur	Je 5 SWS Vorlesung im 1. und 2. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Beginn WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	13 Leistungspunkte je nach Vorkenntnissen 325 bis 390 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Grundbegriffe und Methoden aus folgenden Teilgebieten der Biologie; Biophysik, Zellbiologie, Molekulare Genetik, Tierphysiologie, Neurobiologie, Pflanzenphysiologie, bakterieller Physiologie, Gene und Vererbung, Evolution, Biodiversität der Pflanzen, Tiere und Bakterien, Fortpflanzung und Entwicklung bei Pflanzen und Tieren, Ethologie und Ökologie
Prüfungsform	7 Studien begleitende Klausuren im Wintersemester und 7 Studien begleitende Klausuren während des Sommersemesters. Alle Teilklausuren bis auf eine pro Semester müssen bestanden werden und mindestens 50% der Gesamtpunktzahl/ Semester muss erreicht werden
Modulnote	Mittelwert der Gesamtklausurnoten für Teil I und Teil II
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, BSc. Organismen, Diplom, LA GHR (Wahlpflicht), LA LBS (Wahlpflicht)
Lehrende	In der Regel Professoren der Biologie

Grundmodul Allgemeine Chemie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in Allgemeiner Chemie
Kontaktzeit & Struktur	4 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS, Praktikumsteil in den Semesterferien
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Kenntnisse allgemeiner Gesetzmäßigkeiten, Stoffkenntnisse, Planung und Durchführung von Experimenten.
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung, Genehmigung des Praktikumsprotokolls
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy
Lehrende	Lehrende der Chemie

Grundmodul Überblick über die Organismenreiche I (KF nur I oder II)

Ziel	Erkennen der wichtigsten Organismen der heimischen Fauna und deren Einordnung in den systematischen Zusammenhang, Überblick über das Tierreich sowie wesentliche Evolutionsschritte, die zur heimischen Biodiversität führen
Kontaktzeit & Struktur	2,5 SWS Kurs im 1. Sem.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Leistungspunkte – ECTS Workload	3 Leistungspunkte ca. 75 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Arten- und Formenkenntnisse; Überblick über die Evolution des Tierreichs

Prüfungsform	2 Klausuren; Genehmigung von Zeichnungen oder Protokollen
Modulnote	Der Mittelwert der Klausurnoten
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Grundmodul Überblick über die Organismenreiche II (KF nur I oder II)

Ziel	Erkennen der wichtigsten Organismen der heimischen Flora und deren Einordnung in den systematischen Zusammenhang, Überblick über das Pflanzenreich sowie wesentliche Evolutionsschritte, die zur heimischen Biodiversität führen
Kontaktzeit & Struktur	2,5 SWS Kurs im 2. Sem.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Leistungspunkte – ECTS Workload	3 Leistungspunkte ca. 75 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Arten- und Formenkenntnisse; Überblick über die Evolution des Pflanzenreichs
Prüfungsform	2 Klausuren; Genehmigung von Zeichnungen oder Protokollen
Modulnote	Der Mittelwert der Klausurnoten
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Spezielle Botanik

Grundmodul Biologiedidaktik

Ziel	Grundlagen der Biologiedidaktik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 1 SWS Tutorium im 2. Semester; 2 SWS Praktikum im 3. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte 150 bis 160 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Prinzipien und Konzepte der Biologiedidaktik als Grundlagen der Lernprozessgestaltung (hypothetisch-deduktive Erkenntnis-gewinnung, Problemorientierung, Konzeptwechseltheorie, u.a.) sowie deren lernpsychologische und/ oder erkenntnistheoretische Fundierung; Ziele des Biologieunterrichts (scientific literacy, Standards) unter Einbeziehung fächerübergreifender Themenfelder (Gesundheitsförderung, Sexualerziehung, Ethik, etc.); didaktisch-methodische Gestaltung von Lernumgebungen; Medieneinsatz; epistemologische Analyse biologischer Denk- und Arbeitsweisen sowie deren Transformation in Lernkontexte; exemplarische Einblicke in Ergebnisse empirischer Lehr-/ Lernforschung
Prüfungsform	Klausur zur Vorlesung und abschließende mündliche Prüfung
Modulnote	Mittelwert aus Klausurnote und Note der mündlichen Prüfung
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Biologiedidaktik

Grundmodul Genetik

Ziel	Für Biologen sind Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in Genetik essentiell
Kontaktzeit & Struktur	3 SWS Vorlesung Genetik I und 2 SWS Grundkurs Genetik
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte je nach Vorkenntnissen 150 bis 200 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Genen in Pro- und Eukaryonten; Vererbung von Genen. Versuche aus der Hefe- und Bakterien-Genetik, u. a. Kreuzungen, Transformation, Transkriptionsregulation, Restriktionsanalyse und PCR

Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs; Genehmigung von Versuchsprotokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (nur HF und KF), BSc. Zellen, BSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AGs Genetik und Angewandte Genetik der Mikroorganismen

1.1.2 Erweiterungsmodule

(nur für Hauptfach, ein Modul aus dem Angebot der Biologie muss gewählt werden)

Erweiterungsmodule Algenkunde I

Ziel	Vertiefte Kenntnisse der Sporenpflanzen (Algen), Gewässerkunde und Meerbotanik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester je ein Erweiterungsmodul
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Phytoplankton und Makroalgen des Süß- und Meerwassers
Prüfungsform	2 schriftliche Klausuren, Seminarvortrag mit Benotung
Modulnote	Mittelwert aus den Klausurnoten für Vorlesung und Übung und Seminarvortrag
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, Bsc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Erweiterungsmodul Algenkunde II

Ziel	Vertiefte Kenntnisse der Sporenpflanzen (Algen), Gewässerkunde und Meerbotanik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester je ein Erweiterungsmodul
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Phytoplankton und Makroalgen des Süß- und Meerwassers
Prüfungsform	2 schriftliche Klausuren, Seminarvortrag mit Benotung
Modulnote	Mittelwert aus den Klausurnoten für Vorlesung und Übung und Seminarvortrag
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, Bsc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Erweiterungsmodul Angewandte Genetik der Mikroorganismen I

Ziel	Dynamische genetische Prozesse bei Bakterien und deren Anwendung, Biologie Gram-positiver Bakterien
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul Genetik
Inhalte	Molekulare Steuerungsmechanismen der Differenzierung und Pathogenität, mobile DNA, Vektoren, Klonierungs- Strategien, Anwendung genetischer Methoden zur Charakterisierung Gram-positiver Bakterien und deren Stoffwechsellösungen, z.B. Antibiotika- und Enzym-Produktion.
Prüfungsform	1 Klausur, Genehmigung des Kursprotokolls, Vortrag
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Angewandte Genetik der Mikroorganismen

Erweiterungsmodul Angewandte Genetik der Mikroorganismen II

Ziel	Plastizität genetischer Prozesse in höheren Organismen und deren Bedeutung für Anwendungen
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Vorlesung im SS, Seminarblock zu Beginn des WS, Kurs (10 Tage) Mitte des WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Für den Vorlesungsteil (a): erfolgreich absolviertes Grundmodul Genetik; für den Seminarteil (b): erfolgreicher Abschluss der Vorlesung (a); für den Praktikumsteil (c): Erfolgreicher Abschluss des Seminars (c)
Inhalte	Genetik der Entwicklung höherer Organismen, molekulare Prozesse der Antikörperproduktion, Genetik der Tumorentwicklung, mobile DNA bei höheren Organismen und deren Rolle für die Evolution, Retroviren, Editieren von RNA, Dynamische Prozesse während der Transkription und Translation. (Vorlesung und Seminar). Analyse von Transkripten, Interaktion von Regulatorproteinen mit RNA (Kurs)
Prüfungsform	1 Klausur und Genehmigung des Kursprotokolls, Vortrag
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Angewandte Genetik der Mikroorganismen

Erweiterungsmodul Biochemie I (Proteinbiochemie)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Biochemie/ Proteinbiochemie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; alternierend mit Erweiterungsmodul Biochemie II
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vertiefende Lehrveranstaltung auf dem Gebiet der Struktur und des Stoffwechsels von Biomolekülen; Theorie und Praxis der biochemischen und molekularbiologischen Analytik; Grundlagen der Proteinchemie
Prüfungsform	Klausur, Genehmigung von Kursprotokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Biochemie

Erweiterungsmodul Biochemie II (molekulare Zellbiologie)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Biochemie/ molekulare Zellbiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; alternierend mit Erweiterungsmodul Biochemie I
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vertiefende Lehrveranstaltung auf dem Gebiet der molekularen Zellbiologie (Endocytose, Vesikelverkehr, beteiligte Proteinkomplexe)
Prüfungsform	Klausur, Genehmigung von Kursprotokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Biochemie

Erweiterungsmodul Biophysik I – bestehend aus Vorlesung, Seminar und Laborübung FP I

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Biophysik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung/ Rechenübung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Kinetik; Molekülspektroskopie; Methoden der Strukturforschung; Polarographie und Elektrophysiologie an biologischen Systemen
Prüfungsform	Klausur oder mündliche Prüfung; Genehmigung von Kursprotokollen
Modulnote	Klausur- oder Prüfungsnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Biophysik

Erweiterungsmodul Biophysik II – bestehend aus Vorlesung, Seminar und Laborübung FP II

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Biophysik, vorzugsweise Masterstudiengang
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung/ Rechenübung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Spezialvorlesungen mit Rechenübungen: Biomechanik; Molekulare Aspekte von Ionenkanälen-; Proteinstruktur; sowie Versuche aus den Gebieten CD-Spektroskopie.; statistische Analyse von elektrischen Einzelkanalmessungen, konfokale Laserspektroskopie,
Prüfungsform	Klausur oder mündliche Prüfung; Genehmigung von Kursprotokollen
Modulnote	Klausur- oder Prüfungsnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Biophysik

Erweiterungsmodul Ethologie

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Ethologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise; zwei verschiedene Erweiterungsmodul
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: Evolutionsbiologische Ansätze, Ontogenese und Steuerung von Verhalten, Kommunikation und Struktur sozialer Systeme, Evolution des Fortpflanzungsverhaltens und der elterlichen Pflege, soziobiologische Theorien; Evolution des menschlichen Verhaltens; Seminare: Themen aus der aktuellen Verhaltensforschung problematisiert in einer conservation ethology in Bezug zu life-history-Formen und Populationsmodellen. Übung: hypothesegestützte Planung und Durchführung von experimentellen Tier-Beobachtungen in Labor und Freiland; Daten-Auswertung mit Hilfe biostatistischer Methoden; Deutung und Bewertung von Verhalten sowie Wiedergabe in einer von Anthropomorphismen freien Darstellung
Prüfungsform	Referate und Klausur, Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Mittelwert der Referats- und Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Ethologie

Erweiterungsmodul „Genetische Regulationsmechanismen“

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Genetik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung Genetik II, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: Regulationsmechanismen der Genexpression bei Pro- und Eukaryonten; Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der molekularen Genetik. Kurs: Versuche aus der Human-, Hefe-, Bakterien- und Phagen-Genetik: Genetischer Fingerabdruck, cis-trans-Dominanztest, Tetraden-Analyse, Transposon-Mutagenese, Phagen-Induktion, Mutanten-Analyse
Prüfungsform	Klausur; Genehmigung von Kursprotokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Genetik

Erweiterungsmodul „Genetik von Eukaryonten“

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Genetik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung Genetik III, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 6. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: Genetik von Viren und Signalketten bei Eukaryonten; Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der molekularen Genetik von Prokaryonten und niederen Eukaryonten. Kurs: Versuche aus der Hefe- und <i>E.coli</i> -Genetik: Sequenzanalyse, Transduktion, Herstellung von Deletionsmutanten, Hefe-Zellbiologie, Mutanten-Analyse
Prüfungsform	Klausur; Genehmigung von Kursprotokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Genetik

Erweiterungsmodul Molekulare Mikrobiologie

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der molekularen Mikrobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise; zwei verschiedene Erweiterungsmodulare
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung und Seminar: ausgewählte Kapitel über aerobe, anaerobe, extremophile und pathogene Mikroorganismen. Kurs: Fermentationsversuch; Überproduktion und Reinigung eines bakteriellen Membranproteinkomplexes; Bakteriorhodopsin aus <i>Halobacterium salinarum</i>
Prüfungsform	Je 1 Klausur über Vorlesung, Seminar und Kurs. Alle drei Teile müssen bestanden werden, Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Mittelwert der drei Noten. Dabei zählt die Kursnote zweimal
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

Erweiterungsmodul Ökologie und Systematik der Mikroorganismen

Ziel	Vertiefte Kenntnisse der mikrobiellen Ökologie und Systematik der Mikroorganismen
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS

Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul Mikrobiologie
Inhalte	Vorlesung und Seminar: Systematik der Prokaryonten; morphologische, chemotaxonomische, molekulare und physiologische Merkmale; Spezieskonzept; Identifizierungs- und Nachweismethoden, Struktur und Funktion von mikrobiellen Gemeinschaften; Übung: Klassifizierungs- und Identifizierungsmethoden anhand von Isolaten (klassische biochemische Tests, chemotaxonomische Analysen sowie Nukleotidsequenzbestimmung eines 16S-rRNA-Gens. Datenbankrecherchen und phylogenetische Stammbaumrekonstruktionen)
Prüfungsform	Je 1 Klausur über Vorlesung und Seminar. Benotung des Kursprotokolls. Alle drei Teile müssen bestanden werden.
Modulnote	Mittelwert der Klausurnoten und der Protokollnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

Erweiterungsmodul Neurobiologie I (Molekulare und zelluläre Grundlagen)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der molekularen und zellulären Neurobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: molekulare und zelluläre Grundlagen der Neurobiologie; Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der in der Vorlesung behandelten Themen; Übung: Methoden der molekularen und zellulären Neurobiologie; neuro-chemische, morphologische, und elektrophysiologische Techniken
Prüfungsform	Klausur; Genehmigung und Benotung von Kursprotokollen
Modulnote	Mittelwert der Einzelnoten, wobei die Klausur doppelt zählt
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Neurobiologie

Erweiterungsmodul Neurobiologie II (Kommunikation, Entwicklung und Degeneration)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der systemischen Neurobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 6. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: Aspekte der systemischen Neurobiologie; Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der in der Vorlesung behandelten Themen; Übung: Semesterbegleitende Mitwirkung an Forschungsprojekten im Bereich der molekularen, zellulären und systemischen Neurobiologie
Prüfungsform	Klausur; Genehmigung und Benotung von Kursprotokollen
Modulnote	Mittelwert der Einzelnoten, wobei die Klausur doppelt zählt.
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Neurobiologie

Erweiterungsmodul Grundlagen der Ökologie

Ziel	Vermittlung von Grundlagenwissen der Ökologie (Arbeitsbereiche, Grundbegriffe, Methoden, Wirkung abiotischer und biotischer Umweltfaktoren auf den Einzelorganismus) mit dem praktischen Schwerpunkt „Tierökologie“
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs ab 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: Definition „Ökologie“, Arbeitsbereiche der Ökologie, Subsysteme (Population, Biozönose, Ökosystem, Landschaft, Gesellschaft-Umwelt-System, Ökosphäre, Atmosphäre, Lithosphäre, Pedosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre), Geschichte der Ökologie, zentrale Grundbegriffe und ihre Bedeutung (Biozönose, Biotop, Ökosystem), Prinzipien ökologischer Sachverhalte (Systemcharakter, Regelkreise, Rückkoppelungen, Strukturen und Funktionen, Raum- und Zeitdimensionen, historische Komponenten), Methodik ökologischer Forschung, Behandlung ausgewählter autökologischer Themen: Umweltbegriff, Beziehungen Einzelorganismus und abiotische Umwelt (Temperatur, Wasser/Feuchtigkeit, Licht, Beziehungen Einzelorganismus und biotische Umwelt: interspezifische Wechselwirkungen: Mutualismus, Dualismus (Parabiose, Kommensalismus, Konkurrenz, Parasitismus, Prädation). Seminar: Vorträge zu Themen der Vorlesung. Übung: Teil A: Räumliche Erfassung von Tierarten, Habitatpräferenzen, Ökologische Nische, inner- und zwischenartliche Konkurrenz, Differenzierung von Populationen, Unterscheidung von Biozönosen. Teil B: Geografische Informationssysteme, deskriptive Statistik, univariate Tests und PCA, multivariate Morphometrie, Analyse von Biozönosen, DCA, CCA
Prüfungsform	Vorlesung: Klausur, Seminar: benotetes Referat, Übung: benotetes Protokoll
Modulnote	Mittelwert der Klausur-, Referats- und Protokollnoten
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Ökologie

Erweiterungsmodul Allgemeine Ökologie

Ziel	Vermittlung globaler ökologischer Zusammenhänge (Atmosphäre, Pedosphäre, Lithosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre) mit dem Schwerpunkt „Vegetationsökologie“
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs ab 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: Primäre Umweltfaktoren (Strahlung, geophysikalische und biogeochemische Faktoren, Mikro- und Makroelemente), sekundäre Umweltfaktorenkomplexe (Klima, Boden), globale Stoffkreisläufe (Wasser, Sauerstoff, Kohlenstoff, Kohlendioxid, Stickstoff, Schwefel, Phosphor), ökologische Vorgänge in der Atmo-, Pedo- und Lithosphäre, Bereiche der Biosphäre (Ökosphäre). Seminar: Vorträge zu Themen der Vorlesung. Übung: Teil A: Erfassungsmethoden in der Vegetationskunde (Braun-Blanquet-Aufnahmen, Frequenz-Untersuchungen, Minimumareal-Bestimmungen), Ansprache unterschiedlicher Pflanzengesellschaften, Vegetationsaufnahmen in unterschiedlich komplexen Vegetationseinheiten (Heiden, Röhrichte, Wälder), ganztägige standortkundliche Untersuchungen am Beispiel von Transekten, Einführung in die Bodenkunde und Vegetationsgeschichte Nordwestdeutschlands. Teil B: Auswertung und Interpretation von Geländedaten, Analyse von Pflanzengesellschaften, synsystematische Zuordnung, Datenbearbeitungsmethoden, multivariate Methoden CA, PCA, DCA, CCA.
Prüfungsform	Vorlesung: Klausur, Seminar: benotetes Referat, Übung: benotetes Protokoll

Modulnote	Mittelwert der Klausur-, Referats- und Protokollnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Ökologie

Erweiterungsmodul Spezielle Ökologie

Ziel	Vermittlung von Kenntnissen der Strukturen und Funktionen von Groß-ökosystemen
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs ab 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: strukturelle und funktionelle Klassifikation von Lebensräumen, (syn)systematische Klassifikation; Behandlung folgender Lebensräume: Meer, Küsten (Fels, Marsch, Mangrove), Binnengewässer (Fließgewässer, Seen), Sumpflandschaften, Wälder (Regenwälder, temperierte/ sommergrüne Wälder, Nadelwälder), Trockenlandschaften (Wüsten, Steppen, Savannen; Trockenrasen, Heiden), Kältelandschaften (Arktische Tundra, Hochgebirge, Antarktis). Seminar: Vorträge zu Themen der Vorlesung. Übung: Ökologische Freilandübungen im jährlichen Turnus: Küstenökosysteme/ Trockenstandorte, Auenlandschaften/ Hochgebirge mit Seminar- und Auswertungsteil
Prüfungsform	Vorlesung: Klausur, Seminar: benotetes Referat, Übung: benotetes Protokoll
Modulnote	Mittelwert der Klausur-, Referats- und Protokollnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Ökologie

Erweiterungsmodul Pflanzenphysiologie: Biochemie und Physiologie der Pflanzen

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Pflanzenphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jahresweise; zwei verschiedene Erweiterungsmodulare
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: Regulation des Grundstoffwechsels der Pflanzen bzw. pflanzlicher Sekundärstoffwechsel; Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen in der molekularen Pflanzenphysiologie; Übung: Methoden der molekularen und zellulären Pflanzenphysiologie (biochemische, physiologische bzw. zellbiologische Techniken)
Prüfungsform	2 Klausuren, Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Mittelwert aus den Klausurnoten für Vorlesung und Übung
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Erweiterungsmodul Pflanzenphysiologie: Molekularbiologie der Pflanzen

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Pflanzenphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jahresweise; zwei verschiedene Erweiterungsmodulare
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul

Inhalte	Vorlesung: Entwicklungsphysiologie der Pflanzen bzw. Ökophysiologie der Pflanzen; Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen in der molekularen Pflanzenphysiologie; Übung: Methoden der molekularen und zellulären Pflanzenphysiologie (biochemische, molekularbiologische bzw. zellbiologische Techniken)
Prüfungsform	2 Klausuren; Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Mittelwert aus den Klausurnoten für Vorlesung und Übung
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Erweiterungsmodul I Spezielle Botanik: Evolution und Diversität des Pflanzenreichs

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Speziellen Botanik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise; zwei verschiedene Erweiterungsmodulare
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung (Evolutionsbiologie) und Seminar (Seminar mit Demonstrationen im BG): Entwicklungsgeschichte und Evolution des Pflanzenreichs, Artbildungsprozesse, molekulare Aspekte der Systematik; Blütenbiologie, Befruchtungssysteme, Überwinterung, Bioinformatik, phylogenetische Auswertungsmethoden. Übung: Evolution der Landpflanzen, Diversität, Anatomie und Morphologie der Landpflanzen, Generationswechsel, Fortpflanzung und adaptive Anpassungen an das Landleben.
Prüfungsform	2 Klausuren; Genehmigung des Kursprotokolls
Modulnote	Mittelwert der Einzelnoten
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Spezielle Botanik

Erweiterungsmodul II Spezielle Botanik: Pflanzengeographie und Anpassungen im Pflanzenreich

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Speziellen Botanik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise; zwei verschiedene Erweiterungsmodulare
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung (Flora und Vegetation der Erde) und Seminar (Vegetation und Lebensformen der Tropen) : Formenkenntnisse, Areal und Vegetationskunde; Übung: Ökologische Pflanzenanatomie, funktionelle Anatomie und Morphologie der Pflanzen, Anpassungen im Pflanzenreich
Prüfungsform	2 Klausuren; Genehmigung des Kursprotokolls
Modulnote	Mittelwert der Einzelnoten
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Spezielle Botanik

Erweiterungsmodul Tierphysiologie I

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Tierphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS (mit Teilen aus dem SS kombinierbar)
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul

Inhalte	<p><i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie III:</i> Bewegung, Stoffaufnahme und Stoffaustausch Zellbewegung, Muskelbewegung, Ernährung und Verdauung, Gasaustausch und Stofftransport oder <i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie IV:</i> Sinnesphysiologie Sinnesphysiologische Grundlagen, Chemorezeption, Mechanorezeption, Photorezeption, Supersinne der Tiere oder <i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie II:</i> (nur im SS, siehe Erweiterungsmodul Tierphysiologie II) <i>Seminar:</i> Themen der molekularen Physiologie <i>Übung:</i> Methoden der molekularen und zellulären Physiologie Biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Techniken</p>
Prüfungsform	Vorlesungsklausur, benotetes Seminarreferat, Seminarklausur, Genehmigung von Versuchsprotokollen; mündliche Prüfung des Übungsstoffes
Modulnote	Mittelwert der Vorlesungs-, Seminar- und Übungsnoten
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, BSc. LA Gy, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Tierphysiologie

Erweiterungsmodul Tierphysiologie II

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Tierphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 6. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS (mit Teilen aus dem WS kombinierbar)
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	<p><i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie II:</i> Homöostase Wärmehaushalt und Temperaturregulation, Blutzucker-Regulation, Säure/ Base-Regulation, Exkretion und Osmoregulation oder <i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie III:</i> (nur im WS, siehe Erweiterungsmodul Tierphysiologie I) oder <i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie IV:</i> (nur im WS, siehe Erweiterungsmodul Tierphysiologie I) <i>Seminar:</i> Pathophysiologie <i>Übung:</i> Methoden der molekularen und zellulären Physiologie Biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Techniken</p>
Prüfungsform	Vorlesungsklausur, benotetes Seminarreferat, Seminarklausur, Genehmigung von Versuchsprotokollen, mündliche Prüfung des Übungsstoffes
Modulnote	Mittelwert der Vorlesungs-, Seminar- und Übungsnoten
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, BSc. LA Gy, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Tierphysiologie

Erweiterungsmodul Zoologie (Vergleichende Entwicklungsbiologie)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Entwicklungsbiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vergleichende Entwicklungsbiologie an den „Modellorganismen“: <i>Caenorhabditis elegans</i> , <i>Drosophila</i> , Anneliden, Fische, Amphibien, Huhn, Maus. Mikroskopie von Entwicklungsstadien, Transplantationsexperimente, Knorpelfärbungen etc.

Prüfungsform	Referat im Seminar, benotete Protokolle im Kurs, Klausur zum Kurs und zur Vorlesung
Modulnote	Gewichteter Mittelwert aus Referat (einfach), Protokoll (doppelt) und Klausur (einfach)
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, BSc. Organismen, MSc. Zellen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Erweiterungsmodul Zoologie (Molekulare Entwicklungsbiologie)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Entwicklungsbiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, nur im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul. Es wird empfohlen, zunächst das Erweiterungsmodul „Vergleichende Entwicklungsbiologie“ zu absolvieren
Inhalte	Entwicklungsbiologie von <i>Drosophila melanogaster</i> . Immunhistochemische Experimente, enhancer trap – Analysen, Klonieren von Genen, inverse PCR
Prüfungsform	Referat im Seminar, benotete Protokolle im Kurs, Klausur zum Kurs und zur Vorlesung
Modulnote	Gewichteter Mittelwert aus Referat (einfach), Protokoll (doppelt) und Klausur (einfach)
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, BSc. Organismen, MSc. Zellen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Erweiterungsmodul Zoologie (Evolution und Phylogenie der Tiere I)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten über die Evolution und Phylogenie der Tiere
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, üblicherweise im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung und Seminar: das phylogenetische System einzelliger und mehrzelliger Tiere, vergleichende Morphologie der wichtigsten Taxa; cytologische, histologische, fortpflanzungsbiologische und entwicklungsgeschichtliche Aspekte; Moderne Gesichtspunkte, Methoden und aktuelle Probleme der Systematik, Evolutionsbiologie und Phylogenie. Übungen: An ausgewählten Tiergruppen werden vertiefte Kenntnisse über Morphologie, Cytologie, Entwicklungsgeschichte und deren Diversität erarbeitet und für phylogenetische Analysen herangezogen.
Prüfungsform	Klausur über den Vorlesungs- und Kursstoff; benotetes Referat im Seminar; genehmigte Protokolle
Modulnote	Mittelwert aus Referats- und Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Erweiterungsmodul Zoologie (Evolution und Phylogenie der Tiere II)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten über die Evolution und Phylogenie der Tiere
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, üblicherweise im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul

Inhalte	Vorlesung und Seminar: das phylogenetische System vielzelliger Tiere mit Schwerpunkt Deuterostomia; vergleichende Morphologie der wichtigsten Taxa; cytologische, histologische, fortpflanzungsbiologische und entwicklungsgeschichtliche Aspekte; Moderne Gesichtspunkte, Methoden und aktuelle Probleme der Systematik, Evolutionsbiologie und Phylogenie. Übungen: An beispielhaft ausgewählten Organismen werden unterschiedlicher Methoden der phylogenetisch-systematischen Forschung (Licht- und Elektronenmikroskopie, 3-D-Rekonstruktionen morphologischer Daten, konfokale Laserscanningmikroskopie, molekulare Methoden) angewendet und kleinere überschaubare Fragestellungen demonstriert.
Prüfungsform	Klausur über den Vorlesungs- und Kursstoff; benotetes Referat im Seminar; genehmigte Protokolle
Modulnote	Mittelwert aus Referats- und Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Exkursionen (HF + KF Pflicht; NF Wahlpflichtbereich I (2 aus 4))

Ziel	Je nach Veranstalter unterschiedlich
Kontaktzeit & Struktur	5-6 SWS, auf WS und SS verteilte Veranstaltungen Kleine Exkursionen: in der Regel halbtägig bis ganztägig Große Exkursionen: 1-2 Wochen ganztägig HF: Sieben kleine Exkursionen oder eine große Exkursion plus zwei kleine Exkursionen müssen gewählt werden. KF: Fünf kleine Exkursionen oder eine große Exkursion müssen gewählt werden. NF: Fünf kleine Exkursionen oder eine große Exkursion müssen gewählt werden. Zur großen Exkursion findet ein Vorbereitungsseminar statt.
Inhalte	Je nach Veranstalter unterschiedlich
Häufigkeit des Angebots	Mehrere pro Jahr
Leistungspunkte – ECTS Workload	HF: 7 Leistungspunkte ca. 175 Std. KF: 5 Leistungspunkte ca. 125 Std. NF: 5 Leistungspunkte ca. 125 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Prüfungsform	Genehmigung von Protokollen, unbenotet
Modulnote	Keine – nur Vergabe von Leistungspunkten
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, BSc. Organismen, MSc. Zellen, MSc. Organismen, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der Biologie

1.2 Wahlpflichtbereiche

1.2.1 Wahlpflichtbereich I (2 von 3 Veranstaltungen HF und KF) (2 von 4 Veranstaltungen – NF)

Grundmodul „Allgemeine Biologie, Teil Zoologie“

Ziel	Vermittlung essentieller Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in den systematischen und anatomisch/ morphologischen Bereichen der Zoologie sowie ein Überblick über die Diversität der zoologischen Organismen und ihrer Evolution
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, nur im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Grundlagen der Morphologie, Anatomie und Histologie von Tieren unter Berücksichtigung des Menschen

Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des Semesters; Genehmigung von Zeichnungen oder Protokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, BSc. Organismen, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Grundmodul „Allgemeine Biologie, Teil Botanik“

Ziel	Vermittlung essentieller Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in den systematischen und anatomisch/ morphologischen Bereichen der Botanik sowie ein Überblick über die Diversität der botanischen Organismen und ihrer Evolution
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 3. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, nur im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Grundlagen der Anatomie und Morphologie pflanzlicher Organe und Gewebe; Fortpflanzung der Landpflanzen
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des Semesters; Genehmigung von Zeichnungen oder Protokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, BSc. Organismen, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Spezielle Botanik

Grundmodul Ökologie

Ziel	Vermittlung theoretischer und praktischer Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Vegetations- und Tierökologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 4. Semester (Biologische Station „Heiliges Meer“; Recke)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, nur im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte je nach Vorkenntnissen 150 bis 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Vegetationsökologischer Teil: Erkennen unterschiedlicher Vegetationsstrukturen u.a. im Zusammenhang mit verschiedenen Standortsfaktoren, Abgrenzung homogener Vegetationseinheiten, Ansprache der Pflanzenarten (Floristik), Vegetationsaufnahmen in unterschiedlichen Vegetationseinheiten, standortkundliche Untersuchungen, Einführung in die Gewässerökologie. Tierökologischer Teil: Einführung in die Erfassung und Bestimmung unterschiedlicher Tiergemeinschaften, Bodenfallen, Bodenlese, Tullgren-Extraktion, Korrelation von Artvorkommen mit abiotischen und biotischen Faktoren, Einordnung von Arten in trophische Ebenen, Erkennen von trophischen Interaktionen und ihre Einordnung in ein allgemeines Ökosystem-Modell, Freilanduntersuchungen zur Habitatpräferenz, Simulationsversuch zu Räuber-Beute-Interaktionen (Hollings Disc-Experiment).
Prüfungsform	Benotetes Protokoll
Modulnote	Protokollnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, Diplom (Wahlpflicht), LA GHR (Wahlpflicht), LA LBS (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Ökologie

1.2.2 Wahlpflichtbereich II (1 von 2 Veranstaltungen) (nur HF und KF)**Grundmodul Biochemie**

Ziel	Grundkenntnisse in der Schlüsseldisziplin Biochemie sind für Lehrer/innen im Fach Biologie essentiell
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium und 2 SWS Grundkurs im 2. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, nur im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte je nach Vorkenntnissen 150 bis 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Struktur und Stoffwechsel von Biomolekülen; Theorie und Praxis der biochemischen und molekularen Analytik
Prüfungsform	Eine Klausur über Vorlesung und Tutorium; Genehmigung der Grundkursprotokolle
Modulnote	Mittelwert der beiden Klausurnoten
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (nur HF und KF)
Lehrende	Lehrende der AG Biochemie

Grundmodul Mikrobiologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in Mikrobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 3. Semester (nach Ende der Vorlesungszeit des WS)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, nur im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Vorlesung: Struktur und Funktion, Stoffwechsel, Pathogenität, Ökologie und Phylogenie von Bakterien. Grundkurs: Sicherheitsbelehrung und Arbeitstechniken für den Umgang mit Mikroorganismen, Mikroskopie, Chemotaxis, Wachstum, Anreicherung von Mikroorganismen, Stoffwechselleistungen
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung am Ende des 3. Semesters, benotete Protokolle
Modulnote	Mittelwert aus Klausur- und Protokollnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (nur HF und KF), BSc. Zellen (Pflicht), BSc. Organismen (Pflicht), Diplom (Pflicht), LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

1.2.3 Wahlpflichtbereich III (2 von 5 Veranstaltungen im HF; 1 von 5 Veranstaltungen im KF)**Grundmodul Grundlagen der Biophysik**

Ziel	Biophysikalische Grundkenntnisse. Die Rechenbeispiele in Übungsform fördern das für Zellbiologen notwendige quantitative Denken.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung im 3. Semester, begleitet von 2 SWS Übungen.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, nur im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte 150 Std..
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Diffusion und Drift; elektrochemische Gleichgewichte; Thermodynamik; Kopplung skalarer und vektorieller Reaktionen; Membran- und Grenzflächenpotentiale; Physikochemie von Proteinen und Membranen.
Prüfungsform	Klausur am Ende des 3. Semesters über Vorlesung und Übung.
Modulnote	Klausurnote.
Verwendbarkeit	BSc. Zellen & Organismen, Diplom, BSc. LA Gy (HF+KF)
Lehrende	Lehrende der AG Biophysik

Grundmodul Ethologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in Ethologie. In experimentellen Fragestellungen soll der situationsgerechte Umgang mit dem Tier gelernt und ein Verständnis für die Funktionen von tierlichem Verhalten erworben werden
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 4. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, nur im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Einführung in die Grundlagen der Ethologie, in die Organisation, in die Kontrolle und die Anpasstheit von Verhalten. Vorstellung und Einübung der Beobachtung von Verhalten, dessen Analyse und Auswertung in praktischen Aufgaben
Prüfungsform	Genehmigung von Protokollen; Klausur über Vorlesung und Grundkurs
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (nur HF und KF), BSc Org. (Pflicht), Diplom, LA GHR
Lehrende	Lehrende der AG Ethologie

Grundmodul Neurobiologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten der Neurobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Seminar (Blockseminar) und 3 SWS Grundkurs im 4. Semester
Inhalte	Aufgaben, Hauptkomponenten und Zellen des Nervensystems; neuronale Signalübertragung; sensorische Erregung und Wahrnehmung; Grundlagen der systemischen Neurobiologie
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, nur im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine; bevorzugte Aufnahme bei gutem Abschluss der Ringvorlesungsklausur, Teil Neurobiologie
Prüfungsform	Klausur über Seminar und Grundkurs am Ende des Semesters; Genehmigung und Benotung von Kursprotokollen
Modulnote	Mittelwert der Einzelnoten, wobei die Klausur doppelt zählt
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (nur HF und KF), BSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Neurobiologie

Grundmodul Pflanzenphysiologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten der Pflanzenphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 4. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, nur im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Wasser- und Nährsalzhaushalt; Bewegungs- und Entwicklungsphysiologie; Assimilation und Endproduktsynthese; Dissimilation
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des Semesters; Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (nur HF und KF), BSc. Zellen, BSc. Organismen, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Grundmodul Tierphysiologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in der Tierphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung im Block in den ersten 4 Vorlesungswochen und im Anschluss Semester begleitender Grundkurs mit 3 SWS im 4. Semester.

Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	<i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie I:</i> Molekulare und zelluläre Grundlagen der Physiologie Thermodynamische Grundlagen, Membranen, Mechanismen des aktiven und passiven Transports, Ionen und Membranpotentiale, Erregungsübertragung, Signaltransduktion <i>Grundkurs:</i> Teilgebiete der Tier- und Humanphysiologie Nerven, Herz und Kreislauf, Bewegung und Muskel, Sinne, Bausteine des Tierkörpers, Nahrungsaufnahme und Verdauung, Sauerstoff, Osmoregulation
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des Semesters; Referat über Inhalt eines Versuchstages; Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (nur HF und KF), BSc. Zellen, BSc. Organismen, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Tierphysiologie

1.3 Zusatzbereich

Bachelorarbeit

Ziel	Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. Das Thema der Arbeit kann empirische oder theoretische Studien erfordern
Kontaktzeit & Struktur	Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 3 Monaten
Häufigkeit des Angebots	In der Regel im 6. Semester – Nach Absprache auch im WS
Leistungspunkte – ECTS & Workload	10 Leistungspunkte 3 Monate
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich bestandene Module aus den ersten fünf Semestern
Prüfungsform	Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachtern beurteilt
Modulnote	Mittelwert der beiden Noten aus den Gutachten
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (nur HF und KF)
Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.

Präsentationsmodul für die Bachelorarbeit

Ziel	Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. Die Präsentation wird von beiden Gutachtern der Bachelorarbeit beurteilt. Im Anschluss an die Präsentation soll die Bachelorarbeit zur Diskussion gestellt werden. Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten. Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit abschließender Posterdiskussion möglich
Kontaktzeit & Struktur	Das Modul hat einen Umfang von 2 SWS. Die Präsentation findet innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Bachelorarbeit statt
Häufigkeit des Angebots	In der Regel im 6. Semester – Nach Absprache auch im WS
Leistungspunkte – ECTS & Workload	2 Leistungspunkte 50 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Abgabe der schriftlichen Bachelorarbeit
Prüfungsform	Die Präsentation wird von beiden Gutachtern der Masterarbeit beurteilt
Modulnote	Note der Präsentation
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (nur HF), BSc. Organismen, BSc. Zellen
Lehrende	Lehrende der Biologie

1.4 Projektarbeitsmodul beim Studienziel Berufseinstieg**Projektarbeit (nur HF und KF)**

Ziel	Studierende, die sich auf den Eintritt in das Berufsleben nach dem erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studienganges hin orientieren, sollen im Rahmen einer Projektarbeit empirische Studien durchführen. Die Projektarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten. Dies ist im besonderen Maße Berufsqualifizierend.
Kontaktzeit & Struktur	Die Projektarbeit hat einen Umfang von ca. zwei Monaten und dient als Ersatz für das Praktikum I (BSP) bzw. Praktikum II (ASP)
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester. In der Regel im 5. oder 6. Semester
Leistungspunkte – ECTS & Workload	14 Leistungspunkte – ca. 2 Monate ganztägig
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich bestandene Module aus den ersten vier Semestern
Prüfungsform	Die Projektarbeit wird zusammen mit der Bachelorarbeit und der Präsentation der Bachelorarbeit von zwei Gutachtern beurteilt
Modulnote	Mittelwert der beiden Noten aus den Gutachten
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (nur HF und KF), BSc. Organismen, BSc. Zellen
Lehrende	Lehrende der Biologie.

Anlage 2: Allgemeine Schlüsselkompetenzen

Welche dieser Schlüsselkompetenzen in den einzelnen Modulen vermittelt werden, wird durch entsprechende Ankündigung des Dozenten festgelegt.

1. Methodenkompetenzen:

- Forschungskompetenzen
- Wissenstransfer (Fähigkeit, Gelerntes weiterzugeben)
- Wissenschaftliches Lesen und Schreiben, Recherche, Dokumentation, Textkompetenz: Textverständnis, Textanalysefähigkeit, Entwurf eigener Texte)
- Medienkompetenzen (Medieneinsatz, Medienkunde, -analyse, -gestaltung, -beurteilung)

2. Sozialkompetenzen:

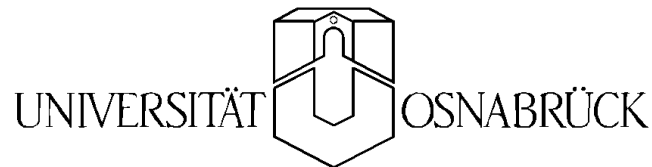
- Kommunikationskompetenz
- Team- und Kooperationsfähigkeit
- Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit
- Selbstrepräsentation

3. Selbstkompetenzen:

- Zeitmanagement
- Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten
- Integrationsfähigkeit (Fähigkeit, sich einzuordnen)
- Eigeninitiative, Selbstständigkeit
- Leistungsbereitschaft, Motivation
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Sorgfalt, Genauigkeit

4. Zusatzqualifikationen:

- IT-Kompetenz
- Allgemeine Vermittlungskompetenzen: Professionelle Präsentation, Rhetorik, Visualisierung
- Fremdsprachen



FACHBEREICH BIOLOGIE / CHEMIE

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELOR- / MASTERSTUDIENGANG BIOLOGIE DER ORGANISMEN (BIOLOGY OF ORGANISMS)

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.03.2002 - 11.3-743 09-14 -
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2002 vom 30.04.2002, S. 5

Änderung beschlossen

in der 58. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 16.11.2005
befürwortet in der 48. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 07.12.2005
genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren am 14.12.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2005 vom 29.12.2005, S. 237

Änderung beschlossen

in der 70. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 05.03.2008
befürwortet in der 67. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.04.2008
genehmigt in der 94. Sitzung des Präsidiums am 08.05.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2008 vom 25.09.2008, S. 990

INHALT:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften	993
§ 1 Zweck der Prüfungen	993
§ 2 Hochschulgrad	993
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	993
§ 4 Prüfungsausschuss	994
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	994
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	995
§ 7 Zulassungsverfahren	996
§ 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	996
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	997
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	998
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung	998
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch	999
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	999
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	1000
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	1000
§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	1000
§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1000

Zweiter Teil

Bachelorprüfung	1001
§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung	1001
§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit	1002
§ 20 Bachelorarbeit	1002
§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit	1003
§ 22 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	1003

Dritter Teil

Masterprüfung 1003

§ 23 Art und Umfang der Masterprüfung.....	1003
§ 24 Zulassung zur Masterarbeit.....	1004
§ 25 Masterarbeit.....	1004
§ 26 Wiederholung der Masterarbeit.....	1005
§ 27 Gesamtergebnis der Masterprüfung	1005

Vierter Teil

Schlussvorschriften 1006

§ 28 Übergangsvorschriften	1006
§ 29 In-Kraft-Treten	1006

ANLAGEN:

Anlage 1a (zu § 2)	1007
Annex 1b (to § 2)	1008
Anlage 1c (zu § 2).....	1009
Annex 1d (to § 2)	1010
Anlage 2 (zu § 8, § 12, § 18, § 19 und § 22)	1011
Anlage 3 (zu § 8, §12, § 23, § 24 und § 27)	1013
Anlage 4a (zu § 13)	1016
Annex 4b (to § 13)	1017
Anlage 5a (zu § 13)	1018
Annex 5b (to § 13)	1019
Anlage 5c (zu § 13).....	1020
Anlage 5d (to § 13)	1024
Anlage 6 Modulbeschreibungen (zu § 18 und § 23).....	1028
Anlage 7 Modulpläne	1047

Aufgrund des § 44 Absatz 1 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Organismen an der Universität Osnabrück erlassen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Der gestufte Studiengang bietet zwei berufsqualifizierende Abschlüsse. ²Nach sechs Semestern bildet die Bachelorprüfung den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden muss. ³Nach vier weiteren Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. ⁴Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Biologie der Organismen als technisch-wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (BSc)“ verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Annex 1b*). ³„Biologie der Organismen“ wird mit „Biology of Organisms“ übersetzt.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“ verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1c*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Annex 1d*). ³„Biologie der Organismen“ wird mit „Biology of Organisms“ übersetzt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der zweistufige Studiengang gliedert sich in
 1. ein sechssemestriges Bachelorstudienprogramm, das mit der Bachelorprüfung abschließt,
 2. ein anschließendes viersemestriges Masterstudienprogramm, das mit der Masterprüfung abschließt.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters und die Masterprüfung innerhalb von vier Semestern abgeschlossen werden können.
- (4) ¹Der Umfang des Studiums beträgt 186 Leistungspunkte – LP (kompatibel zum European-Credit-Transfer-System – ECTS) im Bachelorstudienprogramm und 120 Leistungspunkte im Masterstudienprogramm. ²Darin

sind für die Bachelorarbeit (inklusive deren Präsentation) 12 LP, für eine Projektarbeit 13 LP und für die Masterarbeit (inklusive deren Präsentation) 30 Leistungspunkte enthalten.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 NHG obliegende Verantwortung zur Durchführung von Prüfungen kann von dieser oder diesem dem Prüfungsausschuss Biologie übertragen werden. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. ²Die §§ 20 und 25 bleiben unberührt. ³Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. ⁴Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Studien begleitende Prüfungsleistungen werden mit Ausnahme der mündlichen Prüfungen (§ 8 Absatz 3 und 5) und der Prüfungsmodule (mündliche Prüfungen im Spezialgebiet und Nebenfach) der Masterstudiengänge in der Regel nur durch einen Prüfer beurteilt. ³Die beiden Prüfungsmodule sind durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden und eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer zu beurteilen, die vom Prüfungsausschuss nach Absatz (1) bestellt werden. ⁴Über die Prüfungen ist ein Protokoll zu führen.
- (4) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen in den Prüfungsmodulen (mündliche Prüfungen im Spezialgebiet und Nebenfach) der Masterstudiengänge Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Dasselbe gilt für Bachelorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. ³Soweit die Bachelorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Bachelorprüfung, nicht aber der Masterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit oder zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die Voraussetzungen gemäß § 19 erfüllt und
 - mindestens seit dem Semester vor der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm des Bachelor-/ Masterstudiengangs Biologie der Organismen eingeschrieben ist.
- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die Voraussetzungen gemäß § 24 erfüllt und
 - mindestens seit dem Semester vor der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm des Bachelor-/ Masterstudiengangs Biologie der Organismen eingeschrieben ist.
- (4) ¹Der Meldung zur Bachelor- bzw. zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19 bzw. § 24,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor- bzw. Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung in einem Biologiestudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit (*Anlage 2*); die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen und der Masterarbeit (*Anlage 3*). ²Studien begleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und beim Prüfungsamt bei der Meldung zur Bachelor- oder Masterarbeit eingereicht. ³Im

Masterstudiengang ist je eine mündliche Prüfung in einem Spezialgebiet und in einem Nebenfach vorgesehen (Prüfungsmodule).

(2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.

(3) ¹Für Studien begleitende Prüfungen sind folgende Formen von Leistungsnachweisen möglich:

- Klausur (Absatz 4),
- Mündliche Prüfung (Absatz 5),
- Referat (Absatz 6),
- Hausarbeit (Absatz 7).

²Der Prüfungsausschuss kann die Form der o.g. Prüfungsleistungen beschließen und weitere Formen von Prüfungsleistungen zulassen.

(4) ¹Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss, abweichend von der vorgesehenen Form, eine Klausur zulassen. ²In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ³Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Zeitstunde.

(5) ¹In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet entweder vor einer bzw. einem Prüfenden oder vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. ³Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. ⁵Die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsmodulen der Masterstudiengänge finden am Ende des 3. Semesters statt und dauern in der Regel 60 Minuten im Spezialgebiet und 30 Minuten im Nebenfach. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁸Bei Studien begleitenden Prüfungen ist eine Protokollführung und eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer dann verbindlich, wenn die Prüfung die letzte Prüfungsmöglichkeit im Sinne von § 12 darstellt.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem theoretisch oder praktisch orientierten Thema unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur, sowie die Darstellung der Ergebnisse und Literatur in mündlichem Vortrag und Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung.

(8) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(9) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15 ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Absatz 5) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Absatz 2, § 8 Absatz 5 Satz 2) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Absatz 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden (die Einzelnote wird durch den ECTS-Grade ergänzt):

Deutsche Note	ECTS
1,0 / 1,3	ECTS-Grade A
1,7 / 2,0	ECTS-Grade B
2,3 / 2,7 / 3,0	ECTS-Grade C
3,3	ECTS-Grade D
3,7 / 4,0	ECTS-Grade E
5,0	ECTS-Grade F

- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁵Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (4) Die Gesamtnote lautet (die Gesamtnote wird durch den ECTS-Grade ergänzt):

Deutsche Note	ECTS
1,0 - 1,5	ECTS-Grade A
über 1,5 – 2,0	ECTS-Grade B
über 2,0 – 3,0	ECTS-Grade C
über 3,0 – 3,5	ECTS-Grade D
über 3,5 – 4,0	ECTS-Grade E
über 4,0 – 5,0	ECTS-Grade F

- (5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) ¹Es gibt vier Studien begleitende Prüfungsmöglichkeiten inklusive des Freiversuchs (Freiversuch, Prüfung, 1. Wiederholungsprüfung, 2. Wiederholungsprüfung). ²Diese müssen innerhalb von maximal vier Fachsemestern absolviert sein. ³Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ⁴Die „Nicht-Teilnahme“ an einer angebotenen Prüfung ohne triftigen Grund wird als „nicht bestanden“ gewertet. ⁵Als Freiversuch gilt in der Regel die erste angebotene Prüfung unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung. ⁶Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung.
- (2) Bei nicht-erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen besteht kein Anrecht auf erneute Teilnahme an den entsprechenden Studienmodulen.
- (3) Über die nach **Anlage 2 und 3** vorgesehene Zahl von Wahlpflichtmodulen hinaus kann bei nicht-erfolgreich abgeschlossenen Wahlpflichtmodulen einmal ein alternatives Wahlpflichtmodul gewählt werden.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlagen 4a, 5a, Annex 4b, 5b**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt werden.
- (2) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelor- oder Masterstudienprogramms in englischer Sprache (**Anlage 5d**) und deutscher Sprache (**Anlage 5c**) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ⁴Auf Antrag wird im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Auf Antrag werden dem Prüfling schon vor Abschluss der Bachelor- bzw. der Masterprüfung die Bewertungen der Bachelor- bzw. Masterarbeit mitgeteilt.
- (3) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung, der Bachelor- und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/ Chemie über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Bachelorprüfung

§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und der Präsentation der Bachelorarbeit (*Anlage 2 und 7*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als Studien begleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der *Anlage 6* beschrieben.

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen sind in **Anlage 2** festgelegt.
- (2) ¹Zum Beginn der Bachelorarbeit müssen in der Regel alle mit den Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen bestanden sein. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt gestatten, einzelne Studien begleitende Prüfungsleistungen während der Bachelorarbeit nachzuholen.
- (3) ¹Die Vergabe einer Bachelorarbeit wird beim Prüfungsamt in der Regel gegen Ende des 5. Semesters des Bachelorstudiengangs beantragt. ²Das Prüfungsamt überprüft ob die Voraussetzungen für den Beginn einer Bachelorarbeit gegeben sind und teilt dem Prüfling eine Zulassung oder Ablehnung schriftlich mit. ³Der Beginn der Bachelorarbeit wird in der Regel am Anfang des sechsten Semester (01.04. bis spätestens zum 30.04.) beim Prüfungsamt angemeldet.
- (4) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2 Satz 1) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören. ³Eine oder einer der Prüfenden muss der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Absätze 2 und 3 zu bewerten.
- (9) ¹Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. ²Im Anschluss an die Präsentation soll die Bachelorarbeit zur Diskussion gestellt werden. ³Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.

- (10) ¹Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit einer mündlichen Vorstellung und abschließender Posterdiskussion möglich. ²Vorstellung des Posters und Posterdiskussion sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
- (11) ¹Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Noten für die Bachelorarbeit und der Note für die Präsentation im Verhältnis von 5 zu 1 (Bachelorarbeit zu Präsentation der Bachelorarbeit). ²Der mündliche Vortrag mit Diskussion oder die Postervorstellung mit Diskussion werden von beiden Gutachtern der Bachelorarbeit beurteilt. ³Diese Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der beiden Gutachter.

§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 22 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* bestanden sind und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Modulnoten mit Ausnahme der Exkursionen, des Schlüsselqualifikationsmoduls, der Projektarbeit, der Bachelorarbeit und der Präsentation der Bachelorarbeit.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Bachelorarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:2; § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen, d.h. überwiegend mit ECTS-Grade A bestandenen Teilprüfungen mit einem Durchschnitt von 1,2 oder besser, beschließen, dass der/ dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

Dritter Teil

Masterprüfung

§ 23 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und der Präsentation der Masterarbeit (*Anlage 3 und 7*).

- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als Studien begleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der **Anlage 6** beschrieben.

§ 24 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen sind in **Anlage 3** festgelegt.
- (2) ¹Zum Beginn der Masterarbeit müssen in der Regel alle mit den Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen bestanden sein. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt gestatten, einzelne Studien begleitende Prüfungsleistungen während der Masterarbeit nachzuholen. ³Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht schon Prüfungsleistungen oder Gegenstand von Prüfungen der Bachelorprüfung gewesen sein.
- (3) ¹Die Vergabe einer Masterarbeit wird beim Prüfungsamt in der Regel gegen Ende des 3. Semesters des Masterstudiengangs beantragt. ²Das Prüfungsamt überprüft, ob die Voraussetzungen für den Beginn einer Masterarbeit gegeben sind, und teilt dem Prüfling eine Zulassung oder Ablehnung schriftlich mit. ³Der Beginn der Masterarbeit wird in der Regel am Anfang des 4. Semester (01.04. bis spätestens zum 30.04.) beim Prüfungsamt angemeldet. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein anderer Anmeldetermin vom Prüfungsamt festgesetzt werden.
- (4) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 25 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Biologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören. ³Eine oder einer der Prüfenden muss der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um maximal drei Monate verlängert werden.

- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Absatz 2 und 3 zu bewerten.
- (9) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. ²Im Anschluss an die Präsentation soll die Masterarbeit zur Diskussion gestellt werden. ³Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
- (10) ¹Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit einer mündlichen Vorstellung und abschließender Posterdiskussion möglich. ²Vorstellung des Posters und Posterdiskussion sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
- (11) ¹Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Noten für die Masterarbeit und der Note für die Präsentation im Verhältnis von 5 zu 1 (Masterarbeit zu Präsentation der Masterarbeit). ²Der mündliche Vortrag mit Diskussion oder die Postervorstellung mit Diskussion werden von beiden Gutachtern der Masterarbeit beurteilt. ³Diese Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der beiden Gutachter.

§ 26 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 25 Absatz 4 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 27 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Modulnoten mit Ausnahme der Exkursionen, des Schlüsselqualifikationsmoduls der Masterarbeit und der Präsentation der Masterarbeit.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Masterarbeit im Verhältnis 1:1; § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen, d.h. überwiegend mit Grade A bestandenem Teilprüfungen mit einem Durchschnitt von 1,2 oder besser, beschließen, dass den Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung für die Bachelor- oder Masterstudiengänge der Biologie immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Inhalten der vorliegenden Ordnung geprüft.
- (2) Im Übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.
- (3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

§ 29 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 beginnen.

Anlage 1a (zu § 2)

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Urkunde

.....,
geb. am in.....

hat die

Bachelorprüfung

im Studiengang

Biologie der Organismen

am bestanden.

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird ihr/ihm hiermit der Hochschulgrad

Bachelor of Science

(abgekürzt: BSc)

verliehen.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Dekanin / Dekan des Fachbereichs Biologie/Chemie)

.....
(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Annex 1b (to § 2)

University of Osnabrück
Department of Biology/Chemistry

Certificate

.....,
born on in.....

having passed the Bachelor examination in “Biology of Organisms” has been awarded the degree of

Bachelor of Science

(abbreviated: BSc)

(seal of the university)

.....,
(City) (Date)

.....
(Dean of the Department of Biology/Chemistry)

.....
(Head of the examination board)

Anlage 1c (zu § 2)

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Urkunde

.....
geb. am in.....

hat die

Masterprüfung
im Studiengang
Biologie der Organismen

am bestanden.

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird ihr/ihm hiermit der Hochschulgrad

Master of Science

(abgekürzt: MSc)

verliehen.

(Siegel der Hochschule)

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Dekanin / Dekan des Fachbereichs Biologie/Chemie)*

.....
(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

Annex 1d (to § 2)

University of Osnabrück
Department of Biology/Chemistry

Certificate

.....,
born on in.....

having passed the Master examination in “Biology of Organisms” has been awarded the degree of

Master of Science
(abbreviated: MSc)

(seal of the university)

.....,
(City) (Date)

.....
(Dean of the Department of Biology/Chemistry)

.....
(Head of the examination board)

Anlage 2 (zu § 8, § 12, § 18, § 19 und § 22)

1. Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung

1.1 Zusammensetzung

Die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung setzen sich wie folgt zusammen:

Nachweis von 186 Leistungspunkten (LP). Davon entfallen:

- 42 LP auf den nicht biologischen Pflichtbereich gemäß 1.2
- 71 LP auf den biologischen Pflichtbereich gemäß 1.3
- 6 LP auf den biologischen Wahlpflichtbereich gemäß 1.4
- zweimal je 10 LP auf den biologischen Wahlpflichtbereich gemäß 1.5
- 17 LP auf Zusatzqualifikationen gemäß 1.6 (Exkursionen Pflicht) – von den 17 LP können 6 LP für eine große Exkursion oder ein externes Praktikum* und 3 LP für drei kleine Exkursionen angerechnet werden.
- 25 LP auf die Bachelorarbeit (Projektarbeit 13 LP, Bachelorarbeit 10 LP, Präsentation der Bachelorarbeit (2 LP))

* Über die Anerkennung der außeruniversitären Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit einem Fachvertreter. Für ein solches außeruniversitäres Praktikum benennt der Prüfungsausschuss einen Universitätsprofessor als Betreuer.

1.2 nicht biologischer Pflichtbereich und nachzuweisende Leistungspunkte sowie SWS

Grundmodule	Leistungspunkte	SWS
Mathematik	14	12
Chemie	12	10
Physik	16	13
Summe der nachzuweisenden Leistungs- punkte + SWS	42	35

1.3 biologischer Pflichtbereich und nachzuweisende Leistungspunkte sowie SWS

Grundmodule	Leistungspunkte	SWS
Allgemeine Biologie Teil Zoologie	6	5
Allgemeine Biologie Teil Botanik	6	5
Biochemie	12	9
Ethologie	6	5
Genetik	10	7
Mikrobiologie	6	5
Ökologie	6	5
Überblick über die Organismenreiche		
Teil Botanik	3	3
Teil Zoologie	3	3
Grundlagen der Biowissenschaften	13	10
Summe der nachzuweisenden Leistungs- punkte + SWS	71	57

1.4 biologischer Wahlpflichtbereich im 3.-4. Semester und nachzuweisende Leistungspunkte sowie SWS

Grundmodule	Leistungspunkte	SWS
Biophysik – Grundlagen	6	4
Pflanzenphysiologie	6	5
Tierphysiologie	6	5
Summe der nachzuweisenden Leistungspunkte + SWS	6	4-5

1.5 biologischer Wahlpflichtbereich im 5. Semester und nachzuweisende Leistungspunkte sowie SWS

Erweiterungsmodule	Leistungspunkte	SWS
Algenkunde	10	9
Ethologie	10	9
Ökologie und Systematik der Mikroorganismen	10	9
Entwicklungsbiologie	10	9
Ökologie	10	9
Spezielle Botanik	10	9
Zoologie (Evolution und Phylogenie der Tiere)	10	9
Summe der nachzuweisenden Leistungspunkte + SWS	20	18

Die Hälfte der Seminare dieser Erweiterungsmodule muss in englischer Sprache absolviert werden. Wird dieses nicht nachgewiesen, kann zusätzlich ein nicht zu den Erweiterungsmodulen zugeordnetes Seminar in englischer Sprache (z.B. englischsprachiges Arbeitsgruppenseminar) absolviert werden.

1.6 Zusatzqualifikationen im 4. bis 6. Semester und nachzuweisende Leistungspunkte sowie SWS

Zusatzqualifikationen	Leistungspunkte	SWS
Praxis Projekt Schlüsselqualifikationen Biologische Wahlveranstaltungen	8	7
Große Exkursion (Pflicht)	6	5
Kleine Exkursionen*	3	2
Summe der nachzuweisenden Leistungspunkte + SWS	17	14

* (drei: halbtägig, ganztägig oder bis zu 7 Tagen)

2. Studienbegleitende Prüfungen

Im Verlauf des Bachelorstudienprogramms sind in allen unter 1. aufgeführten und ausgewählten Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen mit der Ausnahme der unter 1.6 aufgeführten Zusatzqualifikationen, die nicht benotet werden, für die jedoch Leistungspunkte vergeben werden. Die Bachelorarbeit kann in der Regel nur begonnen werden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden wurden.

3. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit besteht aus der Projektarbeit (13 LP) der Bachelorarbeit (12 LP) und der Präsentation der Bachelorarbeit (2 LP).

Anlage 3 (zu § 8, §12, § 23, § 24 und § 27)

1. Prüfungsleistungen für die Masterprüfung

1.1 Zusammensetzung

Die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung setzen sich wie folgt zusammen:

Nachweis von 120 Leistungspunkten. Davon entfallen:

- dreimal 10 LP auf die Wahlpflichtfächer gemäß 1.2; einmal 10 LP können alternativ aus einem nicht biologischen Bereich erworben werden
- 8 LP auf Zusatzqualifikationen gemäß 1.3
- 6 LP auf eine große Exkursion oder ein außeruniversitäres Praktikum* gemäß 1.3
- 16 LP auf ein mindestens sechswöchiges, ganztägiges Spezialisierungsmodul gemäß 1.4 (Methoden – und Projektarbeit) in einem gewählten Bereich gemäß 1.2 oder ein äquivalentes außeruniversitäres Praktikum*
- 6 LP auf ein Spezialisierungsmodul (Literaturarbeit) gemäß 1.5 in einem gewählten Bereich gemäß 1.2
- 12 LP auf zwei Prüfungsmodul gemäß 1.6 in einem gewählten Bereich gemäß 1.2
- 12 LP auf ein Assistenzmodul gemäß 1.7
- 30 LP auf die Masterarbeit inklusive der Präsentation der Masterarbeit gemäß 1.8

* Über die Anerkennung der außeruniversitären Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit einem Fachvertreter. Für ein solches außeruniversitäres Praktikum benennt der Prüfungsausschuss einen Universitätsprofessor als Betreuer.

1.2 Wahlpflichtbereich und nachzuweisende Leistungspunkte sowie SWS

Erweiterungsmodule	Leistungspunkte	SWS
Algenkunde	10	9
Entwicklungsbiologie	10	9
Ethologie	10	9
Ökologie	10	9
Ökologie und Systematik der Mikroorganismen	10	9
Spezielle Botanik	10	9
Zoologie (Evolution und Phylogenie der Tiere)	10	9
Nicht biologischer Bereich*	10	9
Summe der nachzuweisenden Leistungspunkte + SWS	30	27

Eines der Seminare dieser Erweiterungsmodul muss in englischer Sprache absolviert werden. Wird dieses nicht nachgewiesen, kann zusätzlich ein nicht zu den Erweiterungsmodulen zugeordnetes Seminar in englischer Sprache (z.B. englischsprachiges Arbeitsgruppenseminar) absolviert werden.

*Über die Anerkennung von Studien begleitenden Prüfungen in Erweiterungsmodulen des nicht biologischen Bereiches entscheidet der Prüfungsausschuss.

1.3 Zusatzqualifikationen und nachzuweisende Leistungspunkte sowie SWS

Zusatzqualifikationen	Leistungspunkte	SWS
Biologische Wahlveranstaltungen Schlüsselqualifikationen	8	7
Große Exkursion (mindestens 7-tägig)	6	(mindestens 7-tägig)
Summe der nachzuweisenden Leistungs- punkte + SWS	14	9

1.4 Spezialisierungsmodul (Methoden- und Projektarbeit)

Methoden- und Projektarbeit	Leistungspunkte	SWS
Großpraktikum Projektarbeit Außeruniversitäres Praktikum	16	16
Summe der nachzuweisenden Leistungs- punkte + SWS	16	16

1.5 Spezialisierungsmodul (Literaturarbeit)

Literaturarbeit	Leistungspunkte	SWS
Literaturarbeit	6	4
Summe der nachzuweisenden Leistungs- punkte + SWS	6	4

1.6 Prüfungsmodul

Prüfungsmodul	Leistungspunkte	SWS
Prüfungsmodul I (Spezialgebiet)	8	
Prüfungsmodul II (Nebenfach)	4	
Summe der nachzuweisenden Leistungs- punkte + SWS	12	

1.7 Assistenzmodul

Assistenzmodul	Leistungspunkte	SWS
Assistenzmodul	12	10
Summe der nachzuweisenden Leistungs- punkte + SWS	12	10

1.8 Masterarbeit

Masterarbeit	Leistungspunkte	SWS
Präsentation der Masterarbeit	2	
Masterarbeit	28	6 Monate
Summe der nachzuweisenden Leistungs- punkte + SWS	30	6 Monate

2. Studienbegleitende Prüfungen

Im Verlauf des Masterstudienprogramms sind in allen unter 1. aufgeführten und ausgewählten Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen mit der Ausnahme der unter 1.3 aufgeführten Zusatzqualifikationen, die nicht benotet werden, für die jedoch Leistungspunkte vergeben werden. Die Masterarbeit kann in der Regel nur begonnen werden, wenn alle Prüfungen bestanden wurden.

3. Masterarbeit

Die Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit (28 LP) und der Präsentation der Masterarbeit (2 LP).

Anlage 4a (zu § 13)

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Zeugnis

Bachelorprüfung „Biologie der Organismen“

geboren am..... in

hat die Bachelorprüfung im Studiengang „Biologie der Organismen“ ambestanden.

Table with 3 columns: Studienbegleitende Prüfungen in Grundmodulen, Note, ECTS-Grade. Rows include: Allgemeine Biologie (Botanik), Allgemeine Biologie (Zoologie), Biochemie, Biophysik - Grundlagen, Chemie, Ethologie, Genetik, Grundlagen der Biowissenschaften, Mathematik, Mikrobiologie, Ökologie, Physik, Überblick über die Organismenreiche, Wahlpflicht (...).

Table with 3 columns: Studienbegleitende Prüfungen in Erweiterungsmodulen, Note, ECTS-Grade. Rows are empty for data entry.

Table with 2 columns: Zusatzqualifikationen (unbenotet), ECTS-Punkte. Rows include: Praxis, Projekt, Schlüsselqualifikationen, große Exkursion.

Die Bachelorarbeit hat das Thema

Beurteilung der Bachelorarbeit

Die Gesamtnote lautet

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

Annex 4b (to § 13)

University of Osnabrück
Department of Biology/Chemistry

Diploma

Bachelor Examination in “Biology of Organisms”

born onin.....,

passed the Bachelor examination in “Biology of Organisms” on

<u>Collateral obligatory examinations of basic modules</u>	Grade	ECTS-Grade
Basic Biosciences
General Biology (Botany)
General Biology (Zoology)
Biochemistry
Biophysics - basics
Chemistry
Ecology
Ethology
Genetics
Identification of plants and animals
Mathematics
Microbiology
Physics
Optional module 1 (.....)

<u>Collateral facultative examinations of advanced modules</u>		
.....
.....

<u>Additional qualifications (without grades)</u>		
<u>Practical, Project, Soft Skills</u>		
<u>Excursion</u>		ECTS-Credits
.....
.....
.....

The Bachelor thesis is entitled:
.....
.....

Evaluation of the Bachelor thesis
.....

The overall-grade is:
.....

.....,
(City) (Date)

(seal)

.....
(Head of the examination board)

Anlage 5a (zu § 13)

Universität Osnabrück
 Fachbereich Biologie/Chemie

Zeugnis

Masterprüfung „Biologie der Organismen“

.....,

geboren am..... in

hat die Masterprüfung im Studiengang Biologie der Organismen ambestanden.

<u>Erweiterungsmodule</u>	Note	ECTS-Grade
(I).....
(II).....
<u>Spezialisierungsmodule</u>		
.....
(Literaturarbeit)
.....
(Methoden & Projektarbeit)
<u>Assistenzmodul</u>		
.....
<u>Zusatzqualifikationen (unbenotet)</u>		
<u>Wahlpflicht - Schlüsselqualifikationen</u>		
<u>große Exkursion</u>		ECTS-Punkte
.....
.....
.....
<u>Prüfungsmodule</u>		
.....
(Spezialgebiet)
.....
(Nebenfach)
<u>Die Masterarbeit hat das Thema</u>		
.....		
.....		
Beurteilung der Masterarbeit
Die Gesamtnote lautet

....., den

(Ort)

(Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
 (Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

Annex 5b (to § 13)

University of Osnabrück
 Department of Biology/Chemistry

Diploma

Master Examination in “Biology of Organisms”

.....,
 born onin,
 passed the Master examination in Biology of Organisms on

<u>Collateral facultative examinations of advanced modules</u>	Grade	ECTS-Grade
(I).....
(II).....
<u>Specialisation module</u>		
.....
(Literature project)
.....
(Methods & project course)
<u>Assistance module</u>		
.....
.....
<u>Additional qualifications (without grades)</u>		
<u>Optional module- Soft Skills</u>		
<u>Excursion</u>		ECTS-Credits
.....	
.....	
.....	
<u>Examination module</u>		
.....
(Main subject)
.....
(Subsidiary subject)

Hauptfach

The Master thesis is entitled:

.....

Evaluation of the Master thesis

The overall-grade is:

.....
 (City) (Date)

(seal)

.....
 (Head of the examination board)

Anlage 5c (zu § 13)

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

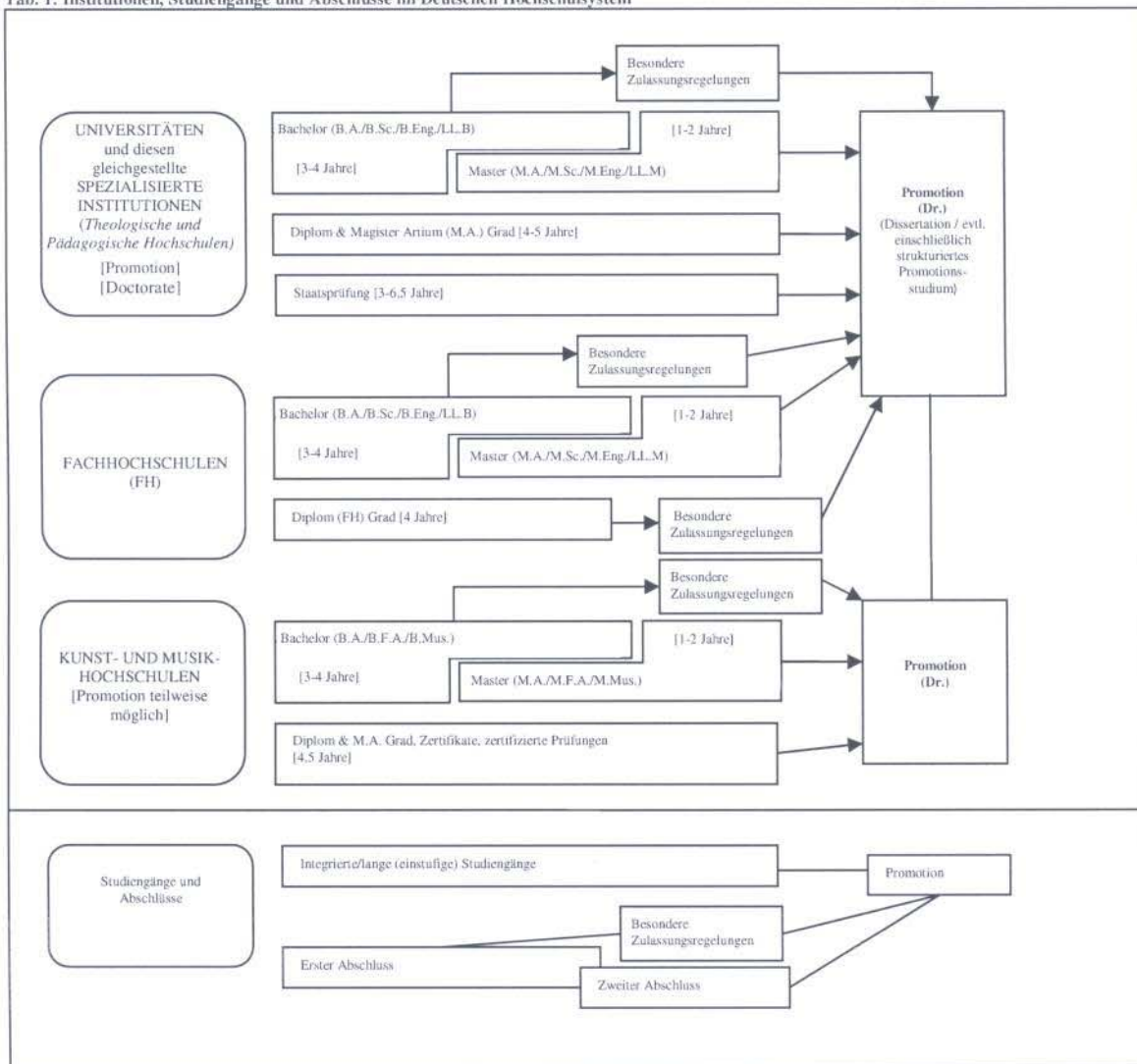
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden. Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden. Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Anlage 5d (to § 13)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Certification
Date:

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

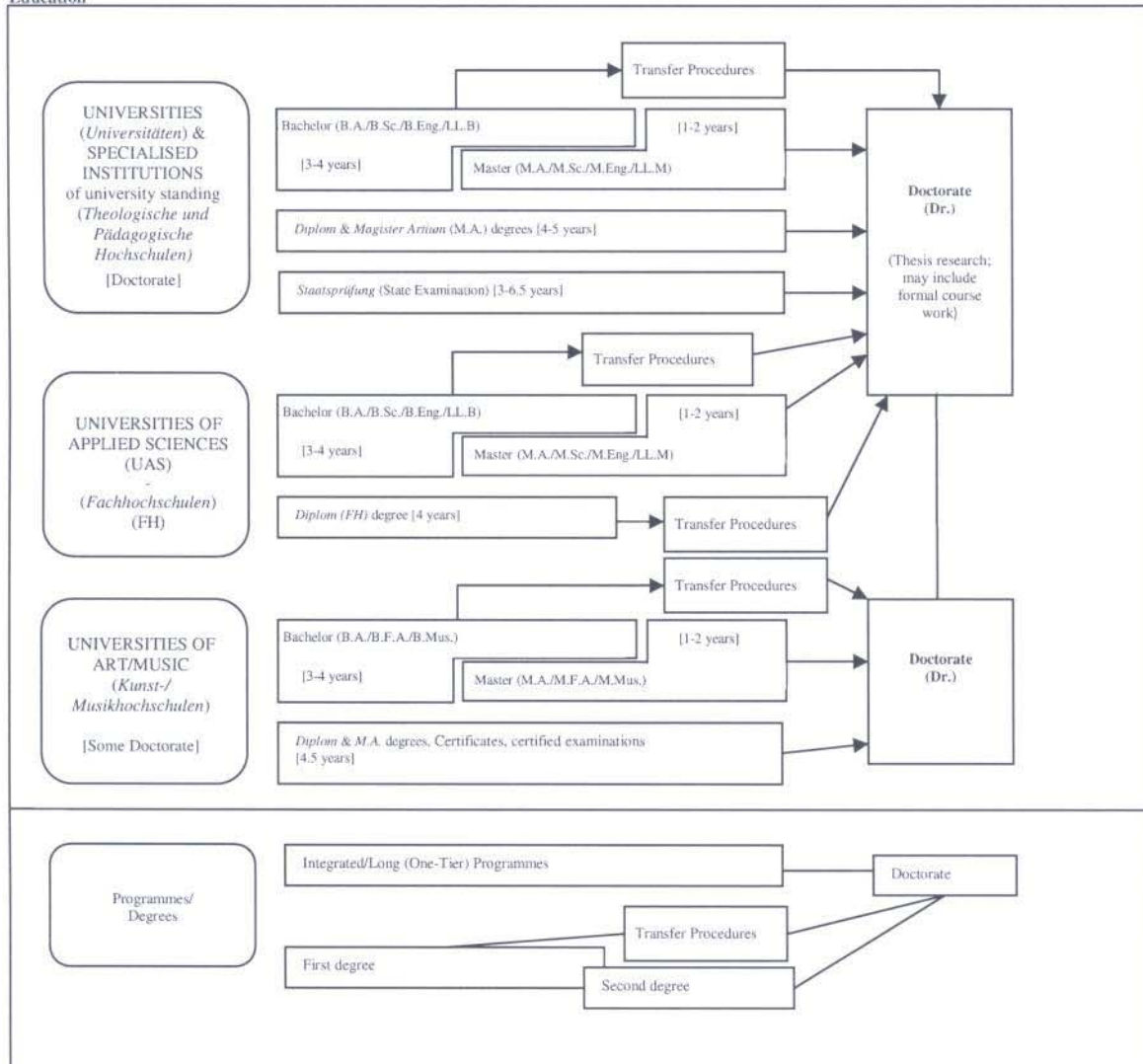
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK). In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Phone: +49(0)228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zaB@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

Anlage 6 Modulbeschreibungen (zu § 18 und § 23)

Inhaltliche Prüfungsanforderungen zur Bachelorprüfung gemäß § 18 (3) sowie zur Masterprüfung gemäß § 23 (3): detaillierte Modulbeschreibungen

6.1 Grundmodule

Grundmodul „Allgemeine Biologie, Teil Botanik“

Ziel	Vermittlung essentieller Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in den systematischen und anatomisch/morphologischen Bereichen der Botanik sowie ein Überblick über die Diversität der botanischen Organismen und ihrer Evolution
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 3. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Grundlagen der Anatomie und Morphologie pflanzlicher Organe und Gewebe; Fortpflanzung der Landpflanzen
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des Semesters; Genehmigung von Zeichnungen bzw. Protokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, BSc. Organismen, BSc. LA Gy, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Spezielle Botanik

Grundmodul „Allgemeine Biologie, Teil Zoologie“

Ziel	Vermittlung essentieller Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in den systematischen und anatomisch/morphologischen Bereichen der Zoologie sowie ein Überblick über die Diversität der zoologischen Organismen und ihrer Evolution
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Grundlagen der Morphologie, Anatomie und Histologie von Tieren unter Berücksichtigung des Menschen
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des Semesters; Genehmigung von Zeichnungen bzw. Protokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, BSc. Organismen, BSc. LA Gy, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Grundmodul Biochemie

Ziel	Grundkenntnisse in der Schlüsseldisziplin Biochemie sind sowohl für zelluläre als auch für organismische Biolog(inn)en essentiell.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium im 2. Semester; 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium im 3. Semester; 3 SWS Grundkurs im 3. Semester.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Beginn im SS.
Leistungspunkte - ECTS Workload	12 Leistungspunkte 360 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Struktur und Stoffwechsel von Biomolekülen; Theorie und Praxis der biochemischen und molekularen Analytik
Prüfungsform	Eine Klausur über Vorlesung und Tutorium im 2. und 3. Semester; Genehmigung der Grundkursprotokolle
Modulnote	Klausurnote.
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, BSc. Organismen, Diplom.
Lehrende	Lehrende der AG Biochemie und Lehrgruppe Biochemie

Grundmodul Chemie: Allgemeine Chemie

Ziel	
Kontaktzeit & Struktur	Vorlesung (4 SWS), Stöchiometrische Rechenübungen (2 SWS) und Blockpraktikum (4 SWS; in der sich dem WS anschließenden vorlesungsfreien Zeit) im 1. Sem.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im WS.
Leistungspunkte - ECTS Workload	12 Leistungspunkte 300 Std..
Teilnahmevoraussetzungen	Für das Praktikum: Vorlesung und Übung
Inhalte	<i>Vorlesung:</i> Einführung in die Atomtheorie; Elektronenstruktur, Stöchiometrie, Chemische Formeln und Reaktionsgleichungen, Thermodynamik (Enthalpie, Entropie und freie Enthalpie). Ionenbindung; kovalente Bindung; Molekülgeometrie; Molekülorbitale; Gase; Flüssigkeiten und Feststoffe; Lösungen; Reaktionen in wässrigen Lösungen; Reaktionskinetik; chemisches Gleichgewicht; Säuren-Basen; Löslichkeitsprodukt; Elektrochemie. <i>Übung:</i> stöchiometrische Rechenübungen, Nomenklatur, Inhalt der Vorlesung <i>Praktikum:</i> Umgang mit Glaswaren, Versuche aus den Bereichen Thermodynamik und Kinetik. Qualitative Analyse.
Prüfungsform	Bestandenes Praktikum + Übung + Klausur
Modulnote	
Verwendbarkeit	BSc. Organismen
Lehrende	Lehrende der Chemie

Grundmodul Ethologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in Ethologie. In experimentellen Fragestellungen soll der situationsgerechte Umgang mit dem Tier gelernt und ein Verständnis für die Funktionen von tierlichem Verhalten erworben werden
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 4. Semester

Häufigkeit des Angebots	Jährlich, nur im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Einführung in die Grundlagen der Ethologie, in die Organisation, in die Kontrolle und die Anpasstheit von Verhalten. Vorstellung und Einübung der Beobachtung von Verhalten, dessen Analyse und Auswertung in praktischen Aufgaben
Prüfungsform	Genehmigung von Protokollen, Klausur über Vorlesung und Grundkurs
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (nur HF und KF), BSc Org. (Pflicht), Diplom, LA GHR
Lehrende	Lehrende der AG Ethologie

Grundmodul Grundlagen der Biophysik

Ziel	Biophysikalische Grundkenntnisse. Die Rechenbeispiele in Übungsform fördern das für Zellbiologen notwendige quantitative Denken.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung im 3. Semester, begleitet von 2 SWS Übungen.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS.
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte, 150 Std..
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Diffusion und Drift; elektrochemische Gleichgewichte; Thermodynamik; Kopplung skalarer und vektorieller Reaktionen; Membran- und Grenzflächenpotentiale; Physikochemie von Proteinen und Membranen.
Prüfungsform	Klausur am Ende des 3. Semesters über Vorlesung und Übung.
Modulnote	Die Klausurnote.
Verwendbarkeit	BSc. Zellen & Organismen, Diplom, BSc. LA Gy (HF+KF)
Lehrende	Lehrende der Abteilung Biophysik.

Grundmodul Grundlagen der Biowissenschaften

Ziel	Dieses Grundmodul gibt den Studierenden im 1. Studienjahr einen Überblick über die Biologie.
Kontaktzeit & Struktur	Je 5 SWS Vorlesung im 1. und 2. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Beginn im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	13 Leistungspunkte je nach Vorkenntnissen 325 bis 390 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Grundbegriffe und Methoden aus folgenden Teilgebieten der Biologie; Biophysik, Zellbiologie, Molekulare Genetik, Tierphysiologie, Neurobiologie, Pflanzenphysiologie, bakterieller Physiologie, Gene und Vererbung, Evolution, Biodiversität der Pflanzen, Tiere und Bakterien, Fortpflanzung und Entwicklung bei Pflanzen und Tieren, Ethologie und Ökologie

Prüfungsform	Mehrere Studien begleitende Klausuren während des Semesters. Alle Teilklausuren bis auf eine pro Semester müssen bestanden werden und mindestens 50% der Gesamtpunktzahl/Semester muss erreicht werden
Modulnote	Mittelwert der Gesamtklausurnoten für Teil I und Teil II
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, BSc. Organismen, BSc. LA Gy, Diplom, LA GHR (Wahlpflicht), LA LBS (Wahlpflicht)
Lehrende	In der Regel Professoren der Biologie

Grundmodul Genetik

Ziel	Für Zellbiologen sind Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in Genetik essentiell.
Kontaktzeit & Struktur	4 SWS Vorlesung Genetik I, 3 SWS Grundkurs Genetik im 4. Semester.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte 300 Std..
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Genen in Pro- und Eukaryonten; Vererbung von Genen. Versuche aus der Hefe- und Bakterien-Genetik, u. a. Kreuzungen, Transformation, UV-Mutagenese, Transkriptionsregulation, Restriktionsanalyse und PCR.
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs .Genehmigung von Versuchsprotokollen.
Modulnote	Die Klausurnote.
Verwendbarkeit	BSc. Zellen & Organismen, BSc. LAGymn, Diplom.
Lehrende	Lehrende der AGs: Genetik und Angewandte Genetik der Mikroorganismen.

Grundmodul Mathematik

Ziel	Grundkenntnisse der Analysis, Algebra und Stochastik
Kontaktzeit & Struktur	Dieses Grundmodul ist für das 1. und 2. Semester vorgesehen. Es setzt sich aus Mathematik I (Analysis und Algebra, im 1. Semester, 6 SWS) und Mathematik II (Stochastik, im 2. Semester, 6 SWS) zusammen. Mathematik I und Mathematik II bestehen jeweils aus einer Vorlesung (4 SWS) und einer Übung (2 SWS). Ein Teil der Übungen wird am Computer in CIP-Raum durchgeführt
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Beginn im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	14 Leistungspunkte 350 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Mathematik I: geometrische Figuren, lineare Beziehungen, algebraische Gleichungen, Zahlenfolgen und Reihen, Funktionen, Differentiation und Integration; Mathematik II: Wahrscheinlichkeitsrechnung und elementare Methoden der Statistik
Prüfungsform	Am Ende des Semesters wird jeweils eine Klausur geschrieben. Die Klausuren über Mathematik I und Mathematik II müssen beide bestanden werden. Studienanfänger mit guten Mathematikkenntnissen können den benoteten Leistungsnachweis über einen Vorklausur erwerben
Modulnote	Mittelwert der beiden Klausurnoten

Verwendbarkeit	BSc. Zellen & Organismen, Diplom
Lehrende	Wechselnde Lehrende der Mathematik

Grundmodul Mikrobiologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in Mikrobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 3. Semester (nach Ende der Vorlesungszeit des WS)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Vorlesung: Struktur und Funktion, Stoffwechsel, Pathogenität, Ökologie und Phylogenie von Bakterien. Grundkurs: Sicherheitsbelehrung und Arbeitstechniken für den Umgang mit Mikroorganismen, Mikroskopie, Chemotaxis, Wachstum, Anreicherung von Mikroorganismen, Stoffwechselleistungen
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des 3. Semesters, Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, BSc. Organismen, BSc. LA Gy (nur HF und KF), Diplom, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

Grundmodul Ökologie

Ziel	Vermittlung theoretischer und praktischer Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Vegetations- und Tierökologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 4. Semester (Biologische Station „Heiliges Meer“; Recke)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, nur im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte je nach Vorkenntnissen 150 bis 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Vegetationsökologischer Teil: Erkennen unterschiedlicher Vegetationsstrukturen u.a. im Zusammenhang mit verschiedenen Standortfaktoren, Abgrenzung homogener Vegetationseinheiten, Ansprache der Pflanzenarten (Floristik), Vegetationsaufnahmen in unterschiedlichen Vegetationseinheiten, standortkundliche Untersuchungen, Einführung in die Gewässerökologie. Tierökologischer Teil: Einführung in die Erfassung und Bestimmung unterschiedlicher Tiergemeinschaften, Bodenfallen, Bodenlese, Tullgren-Extraktion, Korrelation von Artvorkommen mit abiotischen und biotischen Faktoren, Einordnung von Arten in trophische Ebenen, Erkennen von trophischen Interaktionen und ihre Einordnung in ein allgemeines Ökosystem-Modell, Freilanduntersuchungen zur Habitatpräferenz, Simulationsversuch zu Räuber-Beute-Interaktionen (Hollings Disc-Experiment).
Prüfungsform	Benotetes Protokoll
Modulnote	Protokollnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, Diplom (Wahlpflicht), LA GHR (Wahlpflicht), LA LBS (Wahlpflicht)
Lehrende	T. Eggers, A. Hochkirch, D. Remy

Grundmodul Pflanzenphysiologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten der Pflanzenphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 4. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Wasser- und Nährsalzhaushalt; Bewegungs- und Entwicklungsphysiologie; Assimilation und Endproduktsynthese; Dissimilation
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des Semesters; Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (nur HF und KF), BSc. Zellen, BSc. Organismen, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Grundmodul Physik

Ziel	Grundkenntnisse der Physik einschließlich der mathematischen und experimentellen Fähigkeiten
Kontaktzeit & Struktur	Dieses Grundmodul ist für das 2. und 3. Semester vorgesehen. Es besteht aus den Teilen Physik I (4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung im 2. Semester), Physik II (2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung im 3. Semester) und dem Physikpraktikum (2 SWS im 3. Semester).
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Beginn im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	16 Leistungspunkte 400 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Kernphysik, Atom- und Quantenphysik; einschließlich der zugehörigen mathematischen und experimentellen Methoden
Prüfungsform	Separate Klausuren über Physik I, Physik II und das Praktikum; Genehmigung der Praktikumsprotokolle. Alle Klausuren müssen bestanden werden
Modulnote	Mittelwert der drei Klausurnoten
Verwendbarkeit	BSc. Zellen & Organismen, Diplom
Lehrende	Wechselnde Lehrende der Physik

Grundmodul Tierphysiologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in der Tierphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung im Block in den ersten 4 Vorlesungswochen und im Anschluss Semester begleitender Grundkurs mit 3 SWS im 4. Semester.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine

Inhalte	<i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie I:</i> Molekulare und zelluläre Grundlagen der Physiologie Thermodynamische Grundlagen, Membranen, Mechanismen des aktiven und passiven Transports, Ionen und Membranpotentiale, Erregungsübertragung, Signaltransduktion <i>Grundkurs:</i> Teilgebiete der Tier- und Humanphysiologie Nerven, Herz und Kreislauf, Bewegung und Muskel, Sinne, Bausteine des Tierkörpers, Nahrungsaufnahme und Verdauung, Sauerstoff, Osmoregulation
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des Semesters; Referat über Inhalt eines Versuchstages, Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (nur HF und KF), BSc. Zellen, BSc. Organismen, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der Tierphysiologie

Grundmodul Überblick über die Organismenreiche I (KF nur I oder II)

Ziel	Erkennen der wichtigsten Organismen der heimischen Fauna und deren Einordnung in den systematischen Zusammenhang, Überblick über das Tierreich sowie wesentliche Evolutionsschritte, die zur heimischen Biodiversität führen
Kontaktzeit & Struktur	2,5 SWS Kurs im 1. Sem.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Leistungspunkte – ECTS Workload	3 Leistungspunkte ca. 75 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Arten- und Formenkenntnisse; Überblick über die Evolution des Tierreichs
Prüfungsform	Klausur; Genehmigung von Zeichnungen bzw. Protokollen
Modulnote	Der Mittelwert der Klausurnoten der Veranstaltungen Überblick über die Organismenreiche I und II
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Grundmodul Überblick über die Organismenreiche II (KF nur I oder II)

Ziel	Erkennen der wichtigsten Organismen der heimischen Flora und deren Einordnung in den systematischen Zusammenhang, Überblick über das Pflanzenreich sowie wesentliche Evolutionsschritte, die zur heimischen Biodiversität führen
Kontaktzeit & Struktur	2,5 SWS Kurs im 2. Sem.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Leistungspunkte – ECTS Workload	3 Leistungspunkte ca. 75 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Arten- und Formenkenntnisse; Überblick über die Evolution des Pflanzenreichs
Prüfungsform	Klausur; Genehmigung von Zeichnungen bzw. Protokollen
Modulnote	Der Mittelwert der Klausurnoten der Veranstaltungen Überblick über die Organismenreiche I und II

Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Spezielle Botanik

6.2 Erweiterungsmodule

Erweiterungsmodule Algenkunde

Ziel	Vertiefte Kenntnisse der Sporenpflanzen (Algen), Gewässerkunde und Meerbotanik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester je ein Erweiterungsmodul
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Phytoplankton und Makroalgen des Süß- und Meerwassers
Prüfungsform	2 schriftliche Klausuren; Seminarvortrag mit Benotung
Modulnote	Mittelwert aus den Klausurnoten für Vorlesung und Übung
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, Bsc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Dr. J. Plötz

Erweiterungsmodul Algenkunde

Ziel	Vertiefte Kenntnisse der Sporenpflanzen (Algen), Gewässerkunde und Meerbotanik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester je ein Erweiterungsmodul
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Phytoplankton und Makroalgen des Süß- und Meerwassers
Prüfungsform	2 schriftliche Klausuren; Seminarvortrag mit Benotung
Modulnote	Mittelwert aus den Klausurnoten für Vorlesung und Übung
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, Bsc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Dr. J. Plötz

Erweiterungsmodule Ethologie

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Ethologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise; zwei verschiedene Erweiterungsmodule
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul

Inhalte	Vorlesung: Evolutionsbiologische Ansätze, Ontogenese und Steuerung von Verhalten, Kommunikation und Struktur sozialer Systeme, Evolution des Fortpflanzungsverhaltens und der elterlichen Pflege, soziobiologische Theorien; Evolution des menschlichen Verhaltens; Seminare: Themen aus der aktuellen Verhaltensforschung problematisiert in einer conservation ethology in Bezug zu life-history-Formen und Populationsmodellen. Übung: hypothesegestützte Planung und Durchführung von experimentellen Tier-Beobachtungen in Labor und Freiland; Daten-Auswertung mit Hilfe biostatistischer Methoden; Deutung und Bewertung von Verhalten sowie Wiedergabe in einer von Anthropomorphismen freien Darstellung
Prüfungsform	Referate und Klausur; Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Mittelwert der Referats- und Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Ethologie

Erweiterungsmodul Grundlagen der Ökologie

Ziel	Vermittlung von Grundlagenwissen der Ökologie (Arbeitsbereiche, Grundbegriffe, Methoden, Wirkung abiotischer und biotischer Umweltfaktoren auf den Einzelorganismus) mit dem praktischen Schwerpunkt „Tierökologie“
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs ab 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, nur im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: Definition "Ökologie", Arbeitsbereiche der Ökologie, Subsysteme (Population, Biozönose, Ökosystem, Landschaft, Gesellschaft-Umwelt-System, Ökosphäre, Atmosphäre, Lithosphäre, Pedosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre), Geschichte der Ökologie, zentrale Grundbegriffe und ihre Bedeutung (Biozönose, Biotop, Ökosystem), Prinzipien ökologischer Sachverhalte (Systemcharakter, Regelkreise, Rückkoppelungen, Strukturen und Funktionen, Raum- und Zeitdimensionen, historische Komponenten), Methodik ökologischer Forschung, Behandlung ausgewählter autökologischer Themen: Umweltbegriff, Beziehungen Einzelorganismus und abiotische Umwelt (Temperatur, Wasser/Feuchtigkeit, Licht, Beziehungen Einzelorganismus und biotische Umwelt: interspezifische Wechselwirkungen: Mutualismus, Dualismus (Parabiose, Kommensalismus, Konkurrenz, Parasitismus, Prädation). Seminar: Vorträge zu Themen der Vorlesung. Übung: Teil A: Räumliche Erfassung von Tierarten, Habitatpräferenzen, Ökologische Nische, inner- und zwischenartliche Konkurrenz, Differenzierung von Populationen, Unterscheidung von Biozönosen. Teil B: Geografische Informationssysteme, deskriptive Statistik, univariate Tests und PCA, multivariate Morphometrie, Analyse von Biozönosen, DCA, CCA
Prüfungsform	Vorlesung: Klausur, Seminar: benotetes Referat, Übung: benotetes Protokoll
Modulnote	Mittelwert der Klausur-, Referats- und Protokollnoten
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	T. Eggers, A. Hochkirch, A. Kratochwil

Erweiterungsmodul Allgemeine Ökologie

Ziel	Vermittlung globaler ökologischer Zusammenhänge (Atmosphäre, Pedosphäre, Lithosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre) mit dem Schwerpunkt „Vegetationsökologie“
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs ab 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, nur im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: Primäre Umweltfaktoren (Strahlung, geophysikalische und bio-geochemische Faktoren, Mikro- und Makroelemente), sekundäre Umweltfaktorenkomplexe (Klima, Boden), globale Stoffkreisläufe (Wasser, Sauerstoff, Kohlenstoff, Kohlendioxid, Stickstoff, Schwefel, Phosphor), ökologische Vorgänge in der Atmo-, Pedo- und Lithosphäre, Bereiche der Biosphäre (Ökosphäre). Seminar: Vorträge zu Themen der Vorlesung. Übung: Teil A: Erfassungsmethoden in der Vegetationskunde (Braun-Blanquet-Aufnahmen, Frequenz-Untersuchungen, Minimumareal-Bestimmungen), Ansprache unterschiedlicher Pflanzengesellschaften, Vegetationsaufnahmen in unterschiedlich komplexen Vegetationseinheiten (Heiden, Röhrichte, Wälder), ganztägige standortkundliche Untersuchungen am Beispiel von Transekten, Einführung in die Bodenkunde und Vegetationsgeschichte Nordwestdeutschlands. Teil B: Auswertung und Interpretation von Geländedaten, Analyse von Pflanzengesellschaften, synsystematische Zuordnung, Datenbearbeitungsmethoden, multivariate Methoden CA, PCA, DCA, CCA.
Prüfungsform	Vorlesung: Klausur, Seminar: benotetes Referat, Übung: benotetes Protokoll
Modulnote	Mittelwert der Klausur-, Referats- und Protokollnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	A. Kratochwil, D. Remy

Erweiterungsmodul Spezielle Ökologie

Ziel	Vermittlung von Kenntnissen der Strukturen und Funktionen von Groß-ökosystemen
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs ab 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, nur im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: strukturelle und funktionelle Klassifikation von Lebensräumen, (syn)systematische Klassifikation; Behandlung folgender Lebensräume: Meer, Küsten (Fels, Marsch, Mangrove), Binnengewässer (Fließgewässer, Seen), Sumpflandschaften, Wälder (Regenwälder, temperierte/sommergrüne Wälder, Nadelwälder), Trockenlandschaften (Wüsten, Steppen, Savannen; Trockenrasen, Heiden), Kältelandschaften (Arktische Tundra, Hochgebirge, Antarktis). Seminar: Vorträge zu Themen der Vorlesung. Übung: Ökologische Freilandübungen im jährlichen Turnus: Küstenökosysteme/Trockenstandorte, Auenlandschaften/Hochgebirge mit Seminar- und Auswertungsteil

Prüfungsform	Vorlesung: Klausur, Seminar: benotetes Referat, Übung: benotetes Protokoll
Modulnote	Mittelwert der Klausur-, Referats- und Protokollnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	A. Kratochwil, D. Remy

Erweiterungsmodul Ökologie und Systematik der Mikroorganismen

Ziel	Vertiefte Kenntnisse der mikrobiellen Ökologie und Systematik der Mikroorganismen
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, nur im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul Mikrobiologie
Inhalte	Vorlesung und Seminar: Systematik der Prokaryonten; morphologische, chemotaxonomische, molekulare und physiologische Merkmale; Spezieskonzept; Identifizierungs- und Nachweismethoden, Struktur und Funktion von mikrobiellen Gemeinschaften; Übung: Klassifizierungs- und Identifizierungsmethoden anhand von Isolaten (klassische biochemische Tests, chemotaxonomische Analysen sowie Nukleotidsequenzbestimmung eines 16S-rRNA-Gens. Datenbankrecherchen und phylogenetische Stammbaumrekonstruktionen)
Prüfungsform	Je 1 Klausur über Vorlesungs- und Seminar. Benotung des Kursprotokolls. Alle drei Teile müssen bestanden werden.
Modulnote	Mittelwert der Klausurnoten und der Protokollnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

Erweiterungsmodul I Spezielle Botanik: Evolution und Diversität des Pflanzenreichs

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Speziellen Botanik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise; zwei verschiedene Erweiterungsmodule
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung (Evolutionenbiologie) und Seminar (Seminar mit Demonstrationen im BG): Entwicklungsgeschichte und Evolution des Pflanzenreichs, Artbildungsprozesse, molekulare Aspekte der Systematik; Blütenbiologie, Befruchtungssysteme, Überwinterung, Bioinformatik, phylogenetische Auswertungsmethoden. Übung: Evolution der Landpflanzen, Diversität, Anatomie und Morphologie der Landpflanzen, Generationswechsel, Fortpflanzung und adaptive Anpassungen an das Landleben.
Prüfungsform	Einzelne Klausuren; Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Mittelwert der Einzelnoten
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Spezielle Botanik

Erweiterungsmodul II Spezielle Botanik: Pflanzengeographie und Anpassungen im Pflanzenreich

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Speziellen Botanik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise; zwei verschiedene Erweiterungsmodule
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung (Flora und Vegetation der Erde) und Seminar (Vegetation und Lebensformen der Tropen) : Formenkenntnisse, Areal und Vegetationskunde; Übung: Ökologische Pflanzenanatomie, funktionelle Anatomie und Morphologie der Pflanzen, Anpassungen im Pflanzenreich
Prüfungsform	Einzelne Klausuren; Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Mittelwert der Einzelnoten
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Spezielle Botanik

Erweiterungsmodul Zoologie (Vergleichende Entwicklungsbiologie)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Entwicklungsbiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vergleichende Entwicklungsbiologie an den „Modellorganismen“: <i>Caenorhabditis elegans</i> , <i>Drosophila</i> , Anneliden, Fische, Amphibien, Huhn, Maus. Mikroskopie von Entwicklungsstadien, Transplantationsexperimente, Knorpelfärbungen etc.
Prüfungsform	Referat im Seminar, benotete Protokolle im Kurs, Klausur zum Kurs und zur Vorlesung
Modulnote	Gewichteter Mittelwert aus Referat (einfach), Protokoll (doppelt) und Klausur (einfach)
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, BSc. Organismen, MSc. Zellen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Erweiterungsmodul Zoologie (Molekulare Entwicklungsbiologie)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Entwicklungsbiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul. Es wird empfohlen, zunächst das Erweiterungsmodul „Vergleichende Entwicklungsbiologie“ zu absolvieren

Inhalte	Entwicklungsbiologie von <i>Drosophila melanogaster</i> . Immunhistochemische Experimente, enhancer trap – Analysen, Klonieren von Genen, inverse PCR
Prüfungsform	Referat im Seminar, benotete Protokolle im Kurs, Klausur zum Kurs und zur Vorlesung
Modulnote	Gewichteter Mittelwert aus Referat (einfach), Protokoll (doppelt) und Klausur (einfach)
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, BSc. Organismen, MSc. Zellen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Erweiterungsmodul Zoologie (Evolution und Phylogenie der Tiere I)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten über die Evolution und Phylogenie der Tiere
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; üblicherweise im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung und Seminar: das phylogenetische System einzelliger und mehrzelliger Tiere; vergleichende Morphologie der wichtigsten Taxa; cytologische, histologische, fortpflanzungsbiologische und entwicklungs-geschichtliche Aspekte; Moderne Gesichtspunkte, Methoden und aktuelle Probleme der Systematik, Evolutionsbiologie und Phylogenie. Übungen: An ausgewählten Tiergruppen werden vertiefte Kenntnisse über Morphologie, Cytologie, Entwicklungsgeschichte und deren Diversität erarbeitet und für phylogenetische Analysen herangezogen.
Prüfungsform	Klausur über den Vorlesungs- und Kursstoff, benotetes Referat im Seminar, genehmigte Protokolle
Modulnote	Mittelwert aus Referats- und Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Erweiterungsmodul Zoologie (Evolution und Phylogenie der Tiere II)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten über die Evolution und Phylogenie der Tiere
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; üblicherweise im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul

Inhalte	Vorlesung und Seminar: das phylogenetische System vielzelliger Tiere mit Schwerpunkt Deuterostomia; vergleichende Morphologie der wichtigsten Taxa; cytologische, histologische, fortpflanzungsbiologische und entwicklungsgeschichtliche Aspekte; Moderne Gesichtspunkte, Methoden und aktuelle Probleme der Systematik, Evolutionsbiologie und Phylogenie. Übungen: An beispielhaft ausgewählten Organismen werden unterschiedlicher Methoden der phylogenetisch-systematischen Forschung (Licht- und Elektronenmikroskopie, 3-D-Rekonstruktionen morphologischer Daten, konfokale Laserscanningmikroskopie, molekulare Methoden) angewendet und kleinere überschaubare Fragestellungen demonstriert.
Prüfungsform	Klausur über den Vorlesungs- und Kursstoff, benotetes Referat im Seminar, genehmigte Protokolle
Modulnote	Mittelwert aus Referats- und Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Organismen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

6.3 Spezialisierungsmodule

6.3.1 Spezialisierungsmodul Methoden- und Projektarbeit

Ziel	Praktische Bearbeitung einer biowissenschaftlichen Fragestellung aus den aktuellen Forschungsgebieten der organismisch oder zellulär ausgerichteten Arbeitsgruppen der Biologie. Darstellung der Ergebnisse in schriftlicher (Protokoll – Studienarbeit - Poster) und mündlicher Form (Vortrag - Präsentation Posterdemonstration). Den Osnabrücker Absolventen der Bachelorstudiengänge der Biologie wird empfohlen, das Spezialisierungsmodul in einer anderen Fachrichtung der Biologie zu absolvieren als in jener, in der die Bachelorarbeit durchgeführt wurde.
Kontaktzeit & Struktur	Eine ganztägige Laborarbeit von 6 bis 8 Wochen (40 Zeitstunden pro Woche) oder eine vergleichbare Freilandarbeit – alternativ auch 12-16 Wochen halbtags (20 Zeitstunden pro Woche). Das Modul ist für das zweite Semester vorgesehen, kann aber je nach je nach Fragestellung verlegt werden.
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise, in der Regel nach individueller Absprache im zweiten Semester
Leistungspunkte – ECTS & Workload	16 Leistungspunkte 400 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel ein vorausgehendes Erweiterungsmodul
Prüfungsform	Benotung des Protokolls oder Posters, der Qualität der durchgeführten Arbeit und des Vortrags oder der Posterdemonstration.
Modulnote	Mittelwert dieser Noten.
Verwendbarkeit	MSc. Zellen, MSc. Organismen, Diplom.
Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.

6.3.2 Spezialisierungsmodul (Literaturarbeit)

Ziel	Das Literaturarbeitsmodul soll die in den Seminaren der Erweiterungsmodule geübte Bearbeitung wissenschaftlicher meist englischsprachiger Originalliteratur erweitern und vertiefen. Die Auswahl der Literatur erfolgt je nach gewähltem Spezialgebiet und der im darauf folgenden Semester geplanten Masterarbeit. Die bearbeitete Literatur soll in einer schriftlichen Studienarbeit zusammenfassend dargestellt werden. Die Studienarbeit kann als konzeptionelle Vorbereitung der Masterarbeit ausgerichtet werden, um das Thema der geplanten Masterarbeit in Bezug zur bearbeiteten Literatur wissenschaftlich einzuordnen. Das Modul wird in der Regel vom künftigen Erstgutachter der Masterarbeit betreut.
Kontaktzeit & Struktur	Für das Modul ist eine Bearbeitungszeit von ca. 3 Wochen (40 Zeitstunden pro Woche) vorgesehen und kann im Laufe des dritten Semesters durchgeführt werden. In der Regel sollte es vor den Prüfungsmodulen und der Masterarbeit abgeschlossen werden.
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise, in der Regel zu Beginn des dritten Semesters
Leistungspunkte – ECTS & Workload	6 Leistungspunkte 120 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel ein Erweiterungsmodul und das Spezialisierungsmodul (Methoden- und Projektarbeit) sowie das Assistenzmodul.
Prüfungsform	Bewertung der schriftlichen Studienarbeit.
Modulnote	Note der Studienarbeit
Verwendbarkeit	MSc. Organismen, MSc. Zellen
Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.

6.4. Assistenzmodul (Tutorenschulung)

Ziel	In der Regel werden die Studierenden als Tutoren geschult, um dann als Betreuer von Grundmodulen, Erweiterungsmodulen und Spezialisierungsmodulen eingesetzt zu werden. Neben der Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse in den betreuten Bereichen der Biologie sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen wie Versuchsplanung, pädagogische Fähigkeiten, Führung von Gruppen und Umgang mit Konflikten erworben werden.
Kontaktzeit & Struktur	Das Modul hat einen Gesamtumfang von 12 SWS, die verteilt über die ersten drei Semester erbracht werden können, so dass im Mittel drei Grundmodule a 4 SWS betreut werden können. Alternativ können auch Erweiterungsmodul und Spezialisierungsmodul oder Große Exkursionen betreut werden, so dass die Betreuungsleistung auch im Block erbracht werden kann.
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise – Betreuung unterschiedlicher Module
Leistungspunkte – ECTS & Workload	12 Leistungspunkte 240 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Für die Betreuung von Grundmodulen – keine (durch Bachelorabschluss gegeben). Für die Betreuung von Erweiterungsmodulen und Spezialisierungsmodulen in der Regel die eigene vorausgehende Teilnahme an dem zu betreuenden Modul.
Prüfungsform	Protokoll über die Betreuungstätigkeit mit kritischer Reflexion der fachlichen und überfachlichen Aspekte der betreuten Module.
Modulnote	Protokollnote
Verwendbarkeit	MSc. Organismen, MSc. Zellen
Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.

6.5 Bachelorarbeitsmodul

Das Bachelorarbeitsmodul besteht aus der Projektarbeit (6.5.1) der Bachelorarbeit (6.5.2) und der Präsentation der Bachelorarbeit (6.5.3)

6.5.1 Projektarbeit

Ziel	Die Projektarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten. Die Projektarbeit erfordert in der Regel empirische Studien.
Kontaktzeit & Struktur	Die Projektarbeit hat einen Umfang von ca. drei Monaten
Häufigkeit des Angebots	In der Regel im 6. Semester – Nach Absprache auch im WS
Leistungspunkte – ECTS & Workload	Projektarbeit (13 Leistungspunkte) ca. 3 Monate ganztägig
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich bestandene Module aus den ersten fünf Semestern
Prüfungsform	Die Projektarbeit wird zusammen mit der Bachelorarbeit und der Präsentation der Bachelorarbeit von zwei Gutachtern beurteilt
Modulnote	Mittelwert der beiden Noten aus den Gutachten
Verwendbarkeit	BSc. Organismen, BSc. Zellen
Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.

6.5.2 Bachelorarbeit

Ziel	Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ergebnisse aus den empirischen Studien der Projektarbeit auszuwerten, sie selbstständig zu bearbeiten und in schriftlicher Form unter Berücksichtigung der Literatur darzustellen.
Kontaktzeit & Struktur	Für die theoretische und schriftliche Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ca. 1 Monat vorgesehen
Häufigkeit des Angebots	In der Regel im 6. Semester – Nach Absprache auch im WS
Leistungspunkte – ECTS & Workload	Bachelorarbeit (10 Leistungspunkte) ca. 1 Monat ganztägig
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich bestandene Module aus den ersten fünf Semestern
Prüfungsform	Die Bachelorarbeit wird zusammen mit der Projektarbeit und der Präsentation der Bachelorarbeit von zwei Gutachtern beurteilt
Modulnote	Mittelwert der beiden Noten aus den Gutachten
Verwendbarkeit	BSc. Organismen, BSc. Zellen
Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.

6.5.3 Präsentation der Bachelorarbeit

Ziel	Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. Die Präsentation wird von beiden Gutachtern der Bachelorarbeit beurteilt. Im Anschluss an die Präsentation soll die Bachelorarbeit zur Diskussion gestellt werden. Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten. Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit abschließender Posterdiskussion möglich
-------------	---

Kontaktzeit & Struktur	Das Modul hat einen Umfang von 2 SWS. Die Präsentation findet innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Bachelorarbeit statt
Häufigkeit des Angebots	In der Regel im 6. Semester – Nach Absprache auch im WS
Leistungspunkte – ECTS & Workload	2 Leistungspunkte 50 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Abgabe der schriftlichen Bachelorarbeit
Prüfungsform	Die Präsentation der Bachelorarbeit wird zusammen mit der Projektarbeit und der Bachelorarbeit von zwei Gutachtern beurteilt
Modulnote	Mittelwert der beiden Noten beider Gutachter
Verwendbarkeit	BSc. Organismen, BSc. Zellen
Lehrende	Lehrende der Biologie

6.6 Masterarbeitsmodul

Das Masterarbeitsmodul besteht aus der Masterarbeit (6.6.1) und der Präsentation der Masterarbeit (6.6.2)

6.6.1 Masterarbeit

Ziel	Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem sowohl empirisch als auch theoretisch selbstständig zu bearbeiten und in schriftlicher Form darzustellen.
Kontaktzeit & Struktur	Die Masterarbeit hat einen Umfang von 6 Monaten
Häufigkeit des Angebots	In der Regel im 4. Semester des Masterstudiums - Nach Absprache auch im WS
Leistungspunkte – ECTS & Workload	28 Leistungspunkte 6 Monate
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich bestandene Module aus den ersten drei Semestern
Prüfungsform	Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern beurteilt
Modulnote	Mittelwert der beiden Noten aus den Gutachten
Verwendbarkeit	MSc. Organismen, MSc. Zellen, MA LA Gy
Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.

6.6.2 Präsentation der Masterarbeit

Ziel	Die Ergebnisse der Masterarbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. Die Präsentation wird von beiden Gutachtern der Masterarbeit beurteilt. Im Anschluss an die Präsentation soll die Masterarbeit zur Diskussion gestellt werden. Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten. Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit abschließender Posterdiskussion möglich
Kontaktzeit & Struktur	Das Modul hat einen Umfang von 2 SWS. Die Präsentation findet innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Masterarbeit statt
Häufigkeit des Angebots	In der Regel im 4. Semester – Nach Absprache auch im WS
Leistungspunkte – ECTS & Workload	2 Leistungspunkte 50 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Abgabe der schriftlichen Masterarbeit
Prüfungsform	Die Präsentation der Masterarbeit wird zusammen mit der Masterarbeit von zwei Gutachtern beurteilt

Modulnote	Mittelwert der beiden Noten beider Gutachter
Verwendbarkeit	MSc. Organismen, MSc. Zellen, MA LA Gy
Lehrende	Lehrende der Biologie

6.7 Prüfungsmodule

6.7.1 Prüfungsmodul – Spezialgebiet

Ziel	Eine einstündige mündliche Prüfung dient dazu, den erweiterten Kenntnisstand über das Fachgebiet der Biologie zu überprüfen in dem die Spezialisierung erfolgte. Vom Prüfling werden ein vertiefter Überblick sowie Detailwissen über das Spezialgebiet erwartet.
Kontaktzeit & Struktur	Eine Stunde. Die Vorbereitung auf die Prüfung soll in der zweiten Hälfte des dritten Semesters stattfinden.
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise, in der Regel nach individueller Absprache am Ende des dritten Semesters.
Leistungspunkte – ECTS & Workload	8 Leistungspunkte 200 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel ein Erweiterungsmodul, und die beiden Spezialisierungsmodule.
Prüfungsform	Benotung der mündlichen Prüfung jeweils durch den Prüfer und Beisitzer
Modulnote	Note der Prüfung
Verwendbarkeit	MSc. Organismen, MSc. Zellen
Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.

6.7.2 Prüfungsmodul – Nebenfach

Ziel	Eine halbstündige mündliche Prüfung dient dazu, den Kenntnisstand über ein zweites Teilgebiet der Biologie zu überprüfen, das nicht in dem Spezialgebiet enthalten ist. Vom Prüfling werden vertiefte Kenntnisse über das betreffende Spezialgebiet erwartet
Kontaktzeit & Struktur	Eine halbe Stunde. Die Vorbereitung der Prüfung soll in der zweiten Hälfte des dritten Semesters stattfinden.
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise, in der Regel nach individueller Absprache am Ende des dritten Semesters.
Leistungspunkte – ECTS & Workload	4 Leistungspunkte 100 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel ein Erweiterungsmodul, das Assistenzmodul und das Schlüsselqualifikationsmodul.
Prüfungsform	Benotung der mündlichen Prüfung jeweils durch den Prüfer und Beisitzer
Modulnote	Note der Prüfung
Verwendbarkeit	MSc. Organismen, MSc. Zellen
Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.

6.8 Schlüsselqualifikationsmodul

- (1) Schlüsselkompetenzen werden in den Modulen integrativ und/oder additiv vermittelt. Welche Schlüsselkompetenzen in den einzelnen Modulen vermittelt werden, wird durch entsprechende Ankündigung der Dozenten oder Dozentinnen bekannt gegeben.
- (2) Nicht modularisierte biologische Spezialveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen), Exkursionen und externe Praktika können ersatzweise bis zur Erstellung eines hinreichenden Angebots an speziellen Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen für die jeweiligen Schlüsselqualifikationsmodule der Bachelor- bzw. Masterstudiengänge angerechnet werden.
- (3) Die Leistungspunktvergabe für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem dafür aufzubringenden Workload. Der erfolgreiche Erwerb dieser Kompetenzen muss in geeigneter Form (z.B. Protokolle, Referate, Hausarbeit, Klausur usw.) nachgewiesen werden. Eine Benotung ist nicht vorgesehen, kann aber auf Wunsch der Studierenden erfolgen.
- (4) Der Prüfungsausschuss der Biologie entscheidet in Zweifelsfällen über die Anerkennung von Schlüsselqualifikationsmodulen und den zugeordneten Leistungspunkten, insbesondere bei der Anerkennung von importierten Schlüsselkompetenzen aus anderen Fachbereichen der Universität Osnabrück, von anderen Hochschulen oder nicht universitären Einrichtungen.

Additiv angebotene Schlüsselqualifikationsmodule des Fachbereichs Biologie/Chemie

Aufgrund des sich ständig ändernden Angebots an additiven Schlüsselqualifikationen wird auf eine detaillierte Darstellung an dieser Stelle verzichtet (s. daher Vorlesungsverzeichnisse und Aushänge des Prüfungsausschusses Biologie).

Anlage 7 Modulpläne

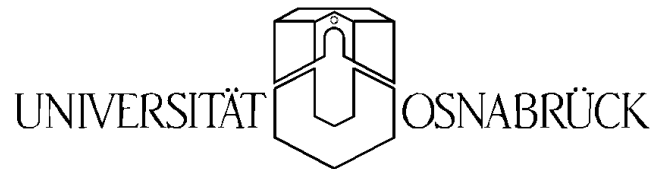
Sem.	Modulplan Bachelor Biologie der Organismen ab WS 05/06							Σ LP
1	[7] Grundmodul Mathematik		Grundmodul Chemie [12] Allg. Chemie	Überblick Organismen- Reiche A (Zool.)[3]	Gm. Allg. B. Zoologie [6]	[6,5] Grundmodul Biowissen- schaften	Stand: 15.12.05	34,5
2	[7]	[7] Grundmodul Physik		Überblick Organismen- Reiche B (Bot)[3]		[6,5]	[4] Grundmodul Biochemie	27,5
3		[9]	Grundmodul Mikrobio. [6]	Grundmodul Biophysik. Grundlagen [6]	Gm. Allg. B. Botanik [6]		[8]	35 (-6)
4	Grundmodul Genetik [10]	Grundmodul Ethologie [6]	Grundmodul Ökologie [6]	Grundmodul Tierphys. [6]	Grundmodul Pflanzenphys. [6]		[6] Praxisprojektmodul Schlüsselqualifika- tionen 1 große und 3 kleine Exkursionen (Pflicht) [8]	34 (-6)
5	Erweiterungsmodul I [10]	Erweiterungsmodul II [10]			~ nur Erfolgsbe- scheinigung erforderlich			28
6	Projektarbeit [13]	Bachelorarbeit [10]		Bachelorarbeit Präsentation [2]			[3]~	28
	Biologische Pflichtveranstaltungen			Nicht Biologische Pflichtveranstaltungen				186 (-6)
	Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen in der Summe: 17 LP				Wahlpflichtbereich (1 von 3)			

Sem.	Modulplan: Masterstudiengang Biologie der Organismen ab SS 06				Stand: 15.12.05	Σ LP		
1	Erweiterungsmodul I; [10]	Erweiterungsmodul II; [10]	Nicht biologisches EWM		Assistenzmodul [6]	[4]~ Schlüssel- qualifikationen [4]~ Wahlpflicht- veranstaltungen [4]~	30	
2	Spezialisierungsmodul Methoden- & Projektarbeit [20]		~nur Erfolgsbescheinigungen erforderlich				[6]	30
3	Spezialisierungsmodul Literaturarbeit [8]	Prüfungsmodul I Spezialgebiet [4] 60 min	Prüfungsmodul II Nebenfach [2] 30 min	Große Exkursion (Pflicht) [6]~			[6]	30
4	Masterarbeit (6 Monate) [28]				Masterarbeit Präsentation [2]	30		
Spezialisierungsbereiche:					Ethologie, Mikrobiologie (Systematik), Ökologie, Spezielle Botanik, Zoologie	120		

Biologischer Pflichtbereich

Ein Erweiterungsmodul kann nicht biologisch sein

Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen in der Summe: 12 LP



FACHBEREICH BIOLOGIE / CHEMIE

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELOR- / MASTERSTUDIENGANG BIOLOGIE DER ZELLEN (CELL BIOLOGY)

Änderung beschlossen

in der 58. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 16.11.2005
befürwortet in der 48. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 07.12.2005
genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren am 14.12.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2005 vom 29.12.2005, S. 297

Änderung beschlossen

in der 70. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 05.03.2008
befürwortet in der 67. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.04.2008
genehmigt in der 94. Sitzung des Präsidiums am 08.05.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2008 vom 25.09.2008, S. 1049

INHALT:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften.....	1052
§ 1 Zweck der Prüfungen	1052
§ 2 Hochschulgrad.....	1052
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	1052
§ 4 Prüfungsausschuss	1053
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	1053
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	1054
§ 7 Zulassungsverfahren.....	1055
§ 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	1056
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	1056
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1057
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung	1057
§ 12 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungen, Freiversuch.....	1058
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	1058
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	1059
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	1059
§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	1059
§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1059

Zweiter Teil

Bachelorprüfung.....	1060
§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung	1060
§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	1061
§ 20 Bachelorarbeit	1061
§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	1062
§ 22 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	1062

Dritter Teil

Masterprüfung 1063

§ 23 Art und Umfang der Masterprüfung.....	1063
§ 24 Zulassung zur Masterarbeit.....	1063
§ 25 Masterarbeit	1063
§ 26 Wiederholung der Masterarbeit.....	1064
§ 27 Gesamtergebnis der Masterprüfung	1064

Vierter Teil

Schlussvorschriften.....1065

§ 28 Übergangsvorschriften	1065
§ 29 In-Kraft-Treten.....	1065

ANLAGEN:

Anlage 1a (zu § 2)	1066
Annex 1b (to § 2).....	1067
Anlage 1c (zu § 2)	1068
Annex 1d (to § 2).....	1069
Anlage 2 (zu § 8, § 12, § 18, § 19 und § 22).....	1070
Anlage 3 (zu § 8, § 12, § 23, § 24 und § 27).....	1073
Anlage 4a (zu § 13)	1076
Annex 4b (to § 13).....	1077
Anlage 5a (zu § 13)	1078
Annex 5b (to § 13).....	1079
Anlage 5c (zu § 13)	1080
Annex 5d (to § 13).....	1084
Anlage 6 Modulbeschreibungen (zu § 18 und § 23)	1088
Anlage 7 Modulpläne.....	1108

Aufgrund des § 44 Absatz 1 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Zellen an der Universität Osnabrück erlassen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Der gestufte Studiengang bietet zwei berufsqualifizierende Abschlüsse. ²Nach sechs Semestern bildet die Bachelorprüfung den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden muss. ³Nach vier weiteren Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. ⁴Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Biologie der Zellen als technisch-wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (BSc)“ verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Annex 1b*). ³„Biologie der Zellen“ wird mit „Cell Biology“ übersetzt.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“ verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1c*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Annex 1d*). ³„Biologie der Zellen“ wird mit „Cell Biology“ übersetzt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der zweistufige Studiengang gliedert sich in
 1. ein sechssemestriges Bachelorstudienprogramm, das mit der Bachelorprüfung abschließt,
 2. ein anschließendes viersemestriges Masterstudienprogramm, das mit der Masterprüfung abschließt.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters und die Masterprüfung innerhalb von vier Semestern abgeschlossen werden können.
- (4) ¹Der Umfang des Studiums beträgt 185 Leistungspunkte – LP (kompatibel zum European-Credit-Transfer-System – ECTS) im Bachelorstudienprogramm und 120 Leistungspunkte im Masterstudienprogramm. ²Darin

sind für die Bachelorarbeit (inklusive deren Präsentation) 12 LP, für eine Projektarbeit 13 LP und für die Masterarbeit (inklusive deren Präsentation) 30 Leistungspunkte enthalten.

Ggf. könnten man die Aufschlüsselung der einzelnen LP weglassen, da die Art und Weise wie die LP zu erwerben sind aus den Modulbeschreibungen etc. hervorgeht.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 NHG obliegende Verantwortung zur Durchführung von Prüfungen kann von dieser oder diesem dem Prüfungsausschuss Biologie übertragen werden. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu

Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. ²Die §§ 20 und 25 bleiben unberührt. ³Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. ⁴Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Studien begleitende Prüfungsleistungen werden mit Ausnahme der mündlichen Prüfungen (§ 8 Absatz 3 und 5) und der Prüfungsmodule (mündliche Prüfungen im Spezialgebiet und Nebenfach) der Masterstudiengänge in der Regel nur durch einen Prüfer beurteilt. ³Die beiden Prüfungsmodule sind durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden und eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer zu beurteilen, die vom Prüfungsausschuss nach Absatz (1) bestellt werden. ⁴Über die Prüfungen ist ein Protokoll zu führen.
- (4) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen in den Prüfungsmodulen (mündliche Prüfungen im Spezialgebiet und Nebenfach) der Masterstudiengänge Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Dasselbe gilt für Bachelorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. ³Soweit die Bachelorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Bachelorprüfung, nicht aber der Masterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit oder zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die Voraussetzungen gemäß § 19 erfüllt und
 - mindestens seit dem Semester vor der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm des Bachelor-/ Masterstudiengangs Biologie der Zellen eingeschrieben ist.
- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die Voraussetzungen gemäß § 24 erfüllt und
 - mindestens seit dem Semester vor der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm des Bachelor-/ Masterstudiengangs Biologie der Zellen eingeschrieben ist.
- (4) ¹Der Meldung zur Bachelor- bzw. zur Masterarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 19 bzw. § 24,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor- bzw. Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung in einem Biologiestudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit (*Anlage 2*); die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen und der Masterarbeit (*Anlage 3*). ²Studien begleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und beim Prüfungsamt bei der Meldung zur Bachelor- oder Masterarbeit eingereicht. ³Im Masterstudiengang ist je eine mündliche Prüfung in einem Spezialgebiet und in einem Nebenfach vorgesehen (Prüfungsmodule).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (3) ¹Für Studien begleitende Prüfungen sind folgende Formen von Leistungsnachweisen möglich:
 - Klausur (Absatz 4),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 5),
 - Referat (Absatz 6),
 - Hausarbeit (Absatz 7).²Der Prüfungsausschuss kann die Form der o.g. Prüfungsleistungen beschließen und weitere Formen von Prüfungsleistungen zulassen.
- (4) ¹Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss, abweichend von der vorgesehenen Form, eine Klausur zulassen. ²In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ³Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Zeitstunde.
- (5) ¹In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet entweder vor einer bzw. einem Prüfenden oder vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. ³Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. ⁵Die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsmodulen der Masterstudiengänge finden am Ende des 3. Semesters statt und dauern in der Regel 60 Minuten im Spezialgebiet und 30 Minuten im Nebenfach. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁸Bei Studien begleitenden Prüfungen ist eine Protokollführung und eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer dann verbindlich, wenn die Prüfung die letzte Prüfungsmöglichkeit im Sinne von § 12 darstellt.
- (6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem theoretisch oder praktisch orientierten Thema unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur, sowie die Darstellung der Ergebnisse und Literatur in mündlichem Vortrag und Diskussion.
- (7) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung.
- (8) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (9) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15 ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen

Prüfungen (§ 8 Absatz 5) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Absatz 2, § 8 Absatz 5 Satz 2) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Absatz 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden (die Einzelnote wird durch den ECTS-Grade ergänzt):

Deutsche Note	ECTS
1,0 / 1,3	ECTS-Grade A
1,7 / 2,0	ECTS-Grade B
2,3 / 2,7 / 3,0	ECTS-Grade C
3,3	ECTS-Grade D
3,7 / 4,0	ECTS-Grade E
5,0	ECTS-Grade F

- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem

Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁵Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (4) Die Gesamtnote lautet (die Gesamtnote wird durch den ECTS-Grade ergänzt):

Deutsche Note	ECTS
1,0 - 1,5	ECTS-Grade A
über 1,5 – 2,0	ECTS-Grade B
über 2,0 – 3,0	ECTS-Grade C
über 3,0 – 3,5	ECTS-Grade D
über 3,5 – 4,0	ECTS-Grade E
über 4,0 – 5,0	ECTS-Grade F

- (5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungen, Freiversuch

- (1) ¹Es gibt vier Studien begleitende Prüfungsmöglichkeiten inklusive des Freiversuchs (Freiversuch, Prüfung, 1. Wiederholungsprüfung, 2. Wiederholungsprüfung). ²Diese müssen innerhalb von maximal vier Fachsemestern absolviert sein. ³Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ⁴Die „Nicht-Teilnahme“ an einer angebotenen Prüfung ohne triftigen Grund wird als „nicht bestanden“ gewertet. ⁵Als Freiversuch gilt in der Regel die erste angebotene Prüfung unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung. ⁶Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung.
- (2) Bei nicht-erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen besteht kein Anrecht auf erneute Teilnahme an den entsprechenden Studienmodulen.
- (3) Über die nach **Anlage 2 und 3** vorgesehene Zahl von Wahlpflichtmodulen hinaus kann bei nicht-erfolgreich abgeschlossenen Wahlpflichtmodulen einmal ein alternatives Wahlpflichtmodul gewählt werden.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlagen 4a, 5a, Annex 4b, 5b**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt werden.
- (2) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelor- oder Masterstudienprogramms in englischer Sprache (**Anlage 5d**) und deutscher Sprache (**Anlage 5c**) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ⁴Auf Antrag wird im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Auf Antrag werden dem Prüfling schon vor Abschluss der Bachelor- bzw. der Masterprüfung die Bewertungen der Bachelor- bzw. Masterarbeit mitgeteilt.
- (3) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung, der Bachelor- und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/ Chemie über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Bachelorprüfung

§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und der Präsentation der Bachelorarbeit (*Anlage 2 und 7*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als Studien begleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der *Anlage 6* beschrieben.

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen sind in **Anlage 2** festgelegt.
- (2) ¹Zum Beginn der Bachelorarbeit müssen in der Regel alle mit den Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen bestanden sein. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt gestatten, einzelne Studien begleitende Prüfungsleistungen während der Bachelorarbeit nachzuholen.
- (3) ¹Die Vergabe einer Bachelorarbeit wird beim Prüfungsamt in der Regel gegen Ende des 5. Semesters des Bachelorstudiengangs beantragt. ²Das Prüfungsamt überprüft, ob die Voraussetzungen für den Beginn einer Bachelorarbeit gegeben sind, und teilt dem Prüfling eine Zulassung oder Ablehnung schriftlich mit. ³Der Beginn der Bachelorarbeit wird in der Regel am Anfang des sechsten Semesters (01.04. bis spätestens zum 30.04.) beim Prüfungsamt angemeldet.
- (4) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2 Satz 1) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören. ³Eine oder einer der Prüfenden muss der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Absatz 2 und 3 zu bewerten.

- (9) ¹Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. ²Im Anschluss an die Präsentation soll die Bachelorarbeit zur Diskussion gestellt werden. ³Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
- (10) ¹Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit einer mündlichen Vorstellung und abschließender Posterdiskussion möglich. ²Vorstellung des Posters und Posterdiskussion sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
- (11) ¹Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Noten für die Bachelorarbeit und der Note für die Präsentation im Verhältnis von 5 zu 1 (Bachelorarbeit zu Präsentation der Bachelorarbeit). ²Der mündliche Vortrag mit Diskussion oder die Postervorstellung mit Diskussion werden von beiden Gutachtern der Bachelorarbeit beurteilt. ³Diese Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der beiden Gutachter.

§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 22 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* bestanden sind und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Modulnoten mit Ausnahme der Exkursionen, des Schlüsselqualifikationsmoduls, der Projektarbeit, der Bachelorarbeit und der Präsentation der Bachelorarbeit.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Bachelorarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:2; § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen, d.h. überwiegend mit ECTS-Grade A bestandenen Teilprüfungen mit einem Durchschnitt von 1,2 oder besser, beschließen, dass der/ dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

Dritter Teil

Masterprüfung

§ 23 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und der Präsentation der Masterarbeit (*Anlage 3 und 7*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als Studien begleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der *Anlage 6* beschrieben.

§ 24 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen sind in *Anlage 3* festgelegt.
- (2) ¹Zum Beginn der Masterarbeit müssen in der Regel alle mit den Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen bestanden sein. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt gestatten, einzelne Studien begleitende Prüfungsleistungen während der Masterarbeit nachzuholen. ³Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht schon Prüfungsleistungen oder Gegenstand von Prüfungen der Bachelorprüfung gewesen sein.
- (3) ¹Die Vergabe einer Masterarbeit wird beim Prüfungsamt in der Regel gegen Ende des 3. Semesters des Masterstudiengangs beantragt. ²Das Prüfungsamt überprüft, ob die Voraussetzungen für den Beginn einer Masterarbeit gegeben sind, und teilt dem Prüfling eine Zulassung oder Ablehnung schriftlich mit. ³Der Beginn der Masterarbeit wird in der Regel am Anfang des 4. Semester (01.04. bis spätestens zum 30.04.) beim Prüfungsamt angemeldet. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein anderer Anmeldetermin vom Prüfungsamt festgesetzt werden.
- (4) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 25 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Biologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören. ³Eine oder einer der Prüfenden muss der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.

- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um maximal drei Monate verlängert werden.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Absätze 2 und 3 zu bewerten.
- (9) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. ²Im Anschluss an die Präsentation soll die Masterarbeit zur Diskussion gestellt werden. ³Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
- (10) ¹Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit einer mündlichen Vorstellung und abschließender Posterdiskussion möglich. ²Vorstellung des Posters und Posterdiskussion sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
- (11) ¹Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Noten für die Masterarbeit und der Note für die Präsentation im Verhältnis von 5 zu 1 (Masterarbeit zu Präsentation der Masterarbeit). ²Der mündliche Vortrag mit Diskussion oder die Postervorstellung mit Diskussion werden von beiden Gutachtern der Masterarbeit beurteilt. ³Diese Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der beiden Gutachter.

§ 26 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 25 Absatz 4 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 27 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Modulnoten mit Ausnahme der Exkursionen, des Schlüsselqualifikationsmoduls, der Masterarbeit und der Präsentation der Masterarbeit.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Masterarbeit im Verhältnis 1:1; § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (4) ¹Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen, d.h. überwiegend mit Grade A bestandenen Teilprüfungen mit einem Durchschnitt von 1,2 oder besser, beschließen, dass den Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

V i e r t e r T e i l

Schlussvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

- (1) Studierenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung für die Bachelor- oder Masterstudiengänge der Biologie immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Inhalten der vorliegenden Ordnung geprüft.
- (2) Im Übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.
- (3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

§ 29 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 beginnen.

Anlage 1a (zu § 2)

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Urkunde

.....,
geb. am in.....,

hat die

Bachelorprüfung
im Studiengang
Biologie der Zellen

am bestanden.

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird ihr/ihm hiermit der Hochschulgrad

Bachelor of Science
(abgekürzt: BSc)

verliehen.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Dekanin / Dekan des Fachbereichs Biologie/Chemie)

.....
(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Annex 1b (to § 2)

University of Osnabrück
Department of Biology/Chemistry

Certificate

.....,
born on in.....

having passed the Bachelor examination in “Cell Biology” has been awarded the degree of

Bachelor of Science

(abbreviated: BSc)

(seal of the university)

.....,,
(City) (Date)

.....
(Dean of the Department of Biology/Chemistry)

.....
(Head of the examination board)

Anlage 1c (zu § 2)

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Urkunde

.....,
geb. am in.....,
hat die

Masterprüfung
im Studiengang
Biologie der Zellen

am bestanden.

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird ihr/ihm hiermit der Hochschulgrad

Master of Science
(abgekürzt: MSc)

verliehen.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Dekanin / Dekan des Fachbereichs Biologie/Chemie)*

.....
(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

Annex 1d (to § 2)

University of Osnabrück
Department of Biology/Chemistry

Certificate

.....,
born on in.....,

having passed the Master examination in “Cell Biology” has been awarded the degree of

Master of Science
(abbreviated: MSc)

(seal of the university)

.....,
(City) (Date)

.....
(Dean of the Department of Biology/Chemistry)

.....
(Head of the examination board)

Anlage 2 (zu § 8, § 12, § 18, § 19 und § 22)

1. Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung

1.1 Zusammensetzung

Die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung setzen sich wie folgt zusammen:

Nachweis von 185 Leistungspunkten (LP). Davon entfallen:

- 48 LP auf den nicht biologischen Pflichtbereich gemäß 1.2
- 59 LP auf den biologischen Pflichtbereich gemäß 1.3
- zweimal je 6 LP und zweimal je 3 LP auf den biologischen Wahlpflichtbereich gemäß 1.4
- zweimal je 10 LP auf den biologischen Wahlpflichtbereich gemäß 1.5
- 15 LP auf Zusatzqualifikationen gemäß 1.6 – von den 15 LP können 6 LP für eine große Exkursion oder ein externes Praktikum* angerechnet werden.
- 25 LP auf die Bachelorarbeit (Projektarbeit 13 LP, Bachelorarbeit 10 LP, Präsentation der Bachelorarbeit (2 LP))

* Über die Anerkennung der außeruniversitären Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit einem Fachvertreter. Für ein solches außeruniversitäres Praktikum benennt der Prüfungsausschuss einen Universitätsprofessor als Betreuer.

1.2 nicht biologischer Pflichtbereich und nachzuweisende Leistungspunkte sowie SWS

Grundmodule	Leistungspunkte	SWS
Mathematik	14	12
Chemie	18	15
Physik	16	13
Summe der nachzuweisenden Leistungspunkte + SWS	48	40

1.3 biologischer Pflichtbereich und nachzuweisende Leistungspunkte sowie SWS

Grundmodule	Leistungspunkte	SWS
Allgemeine Biologie Teil Zoologie	6	5
Allgemeine Biologie Teil Botanik	6	5
Biochemie	12	9
Biophysik – Grundlagen	6	4
Genetik	10	7
Grundlagen der Biowissenschaften	13	10
Mikrobiologie	6	5
Summe der nachzuweisenden Leistungspunkte + SWS	59	45

1.4 biologischer Wahlpflichtbereich im 4. Semester und nachzuweisende Leistungspunkte sowie SWS

Grundmodule	Leistungspunkte	SWS
Biophysik	3+3	5
Neurobiologie	3+3	5
Pflanzenphysiologie	3+3	5
Tierphysiologie	3+3	5
Summe der nachzuweisenden Leistungspunkte + SWS	12+6	15

2 der 4 Grundmodule müssen komplett (Vorlesung (3 LP) + Übung (3 LP)) absolviert werden; bei den verbleibenden 2 Modulen jeweils nur die Vorlesung (3 LP).

1.5 biologischer Wahlpflichtbereich im 5. Semester und nachzuweisende Leistungspunkte sowie SWS

Erweiterungsmodule	Leistungspunkte	SWS
Angewandte Genetik der Mikroorganismen	10	9
Biochemie	10	9
Biophysik	10	9
Entwicklungsbiologie	10	9
Genetik	10	9
Molekulare Mikrobiologie	10	9
Neurobiologie	10	9
Pflanzenphysiologie	10	9
Tierphysiologie	10	9
Summe der nachzuweisenden Leistungspunkte + SWS	20	18

Die Hälfte der Seminare dieser Erweiterungsmodule muss in englischer Sprache absolviert werden. Wird dieses nicht nachgewiesen, kann zusätzlich ein nicht zu den Erweiterungsmodulen zugeordnetes Seminar in englischer Sprache (z.B. englischsprachiges Arbeitsgruppenseminar) absolviert werden.

1.6 Zusatzqualifikationen im 4. bis 6. Semester und nachzuweisende Leistungspunkte sowie SWS (ohne Benotung aber mit Leistungspunkte)

Zusatzqualifikationen	Leistungspunkte	SWS
Praxis Projekt Schlüsselqualifikationen Biologische Wahlveranstaltungen Große Exkursion	15	12
Summe der nachzuweisenden Leistungspunkte + SWS	15	12

2. Studien begleitende Prüfungen

Im Verlauf des Bachelorstudienprogramms sind in allen unter 1. aufgeführten und ausgewählten Modulen Studien begleitende Prüfungen abzulegen mit der Ausnahme der unter 1.6 aufgeführten Zusatzqualifikationen, die nicht benotet werden müssen, für die jedoch Leistungspunkte vergeben werden. Die Bachelorarbeit kann in der Regel nur begonnen werden, wenn alle Studien begleitenden Prüfungen bestanden wurden.

3. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit besteht aus der Projektarbeit (13 LP) der Bachelorarbeit (12 LP) und der Präsentation der Bachelorarbeit (2 LP).

Anlage 3 (zu § 8, § 12, § 23, § 24 und § 27)

1. Prüfungsleistungen für die Masterprüfung

1.1 Zusammensetzung

Die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung setzen sich wie folgt zusammen:

Nachweis von 120 Leistungspunkten (LP). Davon entfallen:

- dreimal 10 LP auf die Wahlpflichtfächer gemäß 1.2; einmal 10 LP können alternativ aus einem nicht biologischen Bereich erworben werden
- 8 LP auf Zusatzqualifikationen gemäß 1.3 – von den 8 LP können 6 LP für eine große Exkursion oder ein externes Praktikum* angerechnet werden.
- 16 LP auf ein mindestens sechswöchiges, ganztägiges Spezialisierungsmodul gemäß 1.4 (Methoden – und Projektarbeit) in einem gewählten Bereich gemäß 1.2 oder ein äquivalentes außeruniversitäres Praktikum*
- 6 LP auf ein Spezialisierungsmodul (Literaturarbeit) gemäß 1.5 in einem gewählten Bereich gemäß 1.2
- 12 LP auf zwei Prüfungsmodulen gemäß 1.6 in je einem gewählten Bereich gemäß 1.2
- 12 LP auf ein Assistenzmodul gemäß 1.7
- 30 LP auf die Masterarbeit inklusive der Präsentation der Masterarbeit gemäß 1.8

* Über die Anerkennung der außeruniversitären Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit einem Fachvertreter. Für ein solches außeruniversitäres Praktikum benennt der Prüfungsausschuss einen Universitätsprofessor als Betreuer.

1.2 Wahlpflichtbereich und nachzuweisende Leistungspunkte sowie SWS

Erweiterungsmodule	Leistungspunkte	SWS
Angewandte Genetik der MikroorganismenGM	10	9
Biochemie	10	9
Biophysik	10	9
Entwicklungsbiologie	10	9
Genetik	10	9
Molekulare Mikrobiologie	10	9
Neurobiologie	10	9
Pflanzenphysiologie	10	9
Tierphysiologie	10	9
Nicht biologischer Bereich*	10	9
Summe der nachzuweisenden Leistungs- punkte + SWS	30	27

Eines der Seminare dieser Erweiterungsmodulen muss in englischer Sprache absolviert werden. Wird dieses nicht nachgewiesen, kann zusätzlich ein nicht zu den Erweiterungsmodulen zugeordnetes Seminar in englischer Sprache (z.B. englischsprachiges Arbeitsgruppenseminar) absolviert werden.

*Über die Anerkennung von Studien begleitenden Prüfungen in Erweiterungsmodulen des nicht biologischen Bereiches entscheidet der Prüfungsausschuss.

1.3 Zusatzqualifikationen und nachzuweisende Leistungspunkte sowie SWS

Zusatzqualifikationen	Leistungspunkte	SWS
Biologische Wahlveranstaltungen Schlüsselqualifikationen Große Exkursion	8	7 (mindestens 7-tägig)
Summe der nachzuweisenden Leistungs- punkte + SWS	12	10

1.4 Spezialisierungsmodul (Methoden- und Projektarbeit)

Methoden- und Projektarbeit	Leistungspunkte	SWS
Großpraktikum Projektarbeit Außeruniversitäres Praktikum	16	16
Summe der nachzuweisenden Leistungs- punkte + SWS	16	16

1.5 Spezialisierungsmodul (Literaturarbeit)

Literaturarbeit	Leistungspunkte	SWS
Literaturarbeit	6	4
Summe der nachzuweisenden Leistungs- punkte + SWS	6	4

1.6 Prüfungsmodul

Prüfungsmodul	Leistungspunkte	SWS
Prüfungsmodul I (Spezialgebiet)	8	
Prüfungsmodul II (Nebenfach)	4	
Summe der nachzuweisenden Leistungs- punkte + SWS	12	

1.7 Assistenzmodul

Assistenzmodul	Leistungspunkte	SWS
Assistenzmodul	12	10
Summe der nachzuweisenden Leistungs- punkte + SWS	12	10

1.8 Masterarbeit

Masterarbeit	Leistungspunkte	SWS
Präsentation der Masterarbeit Masterarbeit	2 28	6 Monate
Summe der nachzuweisenden Leistungs- punkte + SWS	30	6 Monate

2. Studien begleitende Prüfungen

Im Verlauf des Masterstudienprogramms sind in allen unter 1. aufgeführten und ausgewählten Modulen Studien begleitende Prüfungen abzulegen mit der Ausnahme der unter 1.3 aufgeführten Zusatzqualifikationen, die nicht benotet werden müssen, für die jedoch Leistungspunkte vergeben werden. Die Masterarbeit kann in der Regel nur begonnen werden, wenn alle Studien begleitenden Prüfungen bestanden wurden.

3. Masterarbeit

Die Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit (28 LP) und der Präsentation der Masterarbeit (2 LP).

Anlage 4a (zu § 13)

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Zeugnis

Bachelorprüfung „Biologie der Zellen“

geboren am..... in,
.....

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Biologie der Zellen ambestanden.

<u>Studien begleitende Prüfungen in Grundmodulen</u>	Note	ECTS-Grade
Allgemeine Biologie (Botanik)
Allgemeine Biologie (Zoologie)
Biochemie
Biophysik - Grundlagen
Chemie
Genetik
Grundlagen der Biowissenschaften
Mathematik
Mikrobiologie
Physik
Wahlpflicht 1 (.....)
Wahlpflicht 2 (.....)
Wahlpflicht 3 (.....)

Studien begleitende Prüfungen in Erweiterungsmodulen

.....
.....

Zusatzqualifikationen (unbenotet)

Praxis, Projekt, Schlüsselqualifikationen große Exkursion	ECTS-Punkte
.....
.....
.....

Die Bachelorarbeit hat das Thema

.....
.....

Beurteilung der Bachelorarbeit
.....

Die Gesamtnote lautet
.....

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

Annex 4b (to § 13)

University of Osnabrück
Department of Biology/Chemistry

Diploma

Bachelor Examination in “Cell Biology”

born onin.....,

passed the Bachelor examination in Cell Biology on

<u>Collateral obligatory examinations of basic modules</u>	Grade	ECTS-Grade
General Biology (Botany)
General Biology (Zoology)
Biochemistry
Biophysics - basics
Chemistry
Genetics
Basic Biosciences
Mathematics
Microbiology
Physics
Optional module 1 (.....)
Optional module 2 (.....)
Optional module 3 (.....)

<u>Collateral facultative examinations of advanced modules</u>		
.....
.....

<u>Additional qualifications (without grades)</u>		
<u>Practical, Project, Soft Skills</u>		
<u>Excursion</u>		ECTS-Credits
.....
.....
.....

The Bachelor thesis is entitled:
.....
.....

Evaluation of the Bachelor thesis
.....

The overall-grade is:
.....

.....,

(City)

(Date)

(seal)

.....
(Head of the examination board)

Anlage 5a (zu § 13)

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Zeugnis

Masterprüfung „Biologie der Zellen“

.....,

geboren am..... in

hat die Masterprüfung im Studiengang Biologie der Zellen ambestanden.

<u>Erweiterungsmodule</u>	Note	ECTS-Grade
(I).....
(II).....
<u>Spezialisierungsmodule</u>		
.....
(Literaturarbeit)		
.....
(Methoden & Projektarbeit)		
<u>Assistenzmodul</u>		
.....
<u>Zusatzqualifikationen (unbenotet)</u>		
<u>Wahlpflicht - Schlüsselqualifikationen</u>		
<u>große Exkursion</u>		ECTS-Punkte
.....	
.....	
.....	
<u>Prüfungsmodule</u>		
.....
(Spezialgebiet)		
.....
(Nebenfach)		
<u>Die Masterarbeit hat das Thema</u>		
.....		
.....		
Beurteilung der Masterarbeit
Die Gesamtnote lautet

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

Annex 5b (to § 13)

University of Osnabrück
Department of Biology/Chemistry

Diploma

Master Examination in “Cell Biology”

born onin
passed the Master examination in Cell Biology on

<u>Collateral facultative examinations of advanced modules</u>	Grade	ECTS-Grade
(I).....
(II).....

<u>Specialisation module</u>	Grade	ECTS-Grade
..... (Literature project)
..... (Methods & project course)

<u>Assistance module</u>	Grade	ECTS-Grade
.....
.....

<u>Additional qualifications (without grades)</u>	Grade	ECTS-Credits
<u>Optional module- Soft Skills</u>		
<u>Excursion</u>		
.....		
.....		
.....		

<u>Examination module</u>	Grade	ECTS-Credits
..... (Main subject)
..... (Subsidiary subject)

Hauptfach

The Master thesis is entitled:
.....
.....

Evaluation of the Master thesis
.....

The overall-grade is:
.....

.....
(City) (Date)

(seal)

.....
(Head of the examination board)

Anlage 5c (zu § 13)

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „Jänge“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

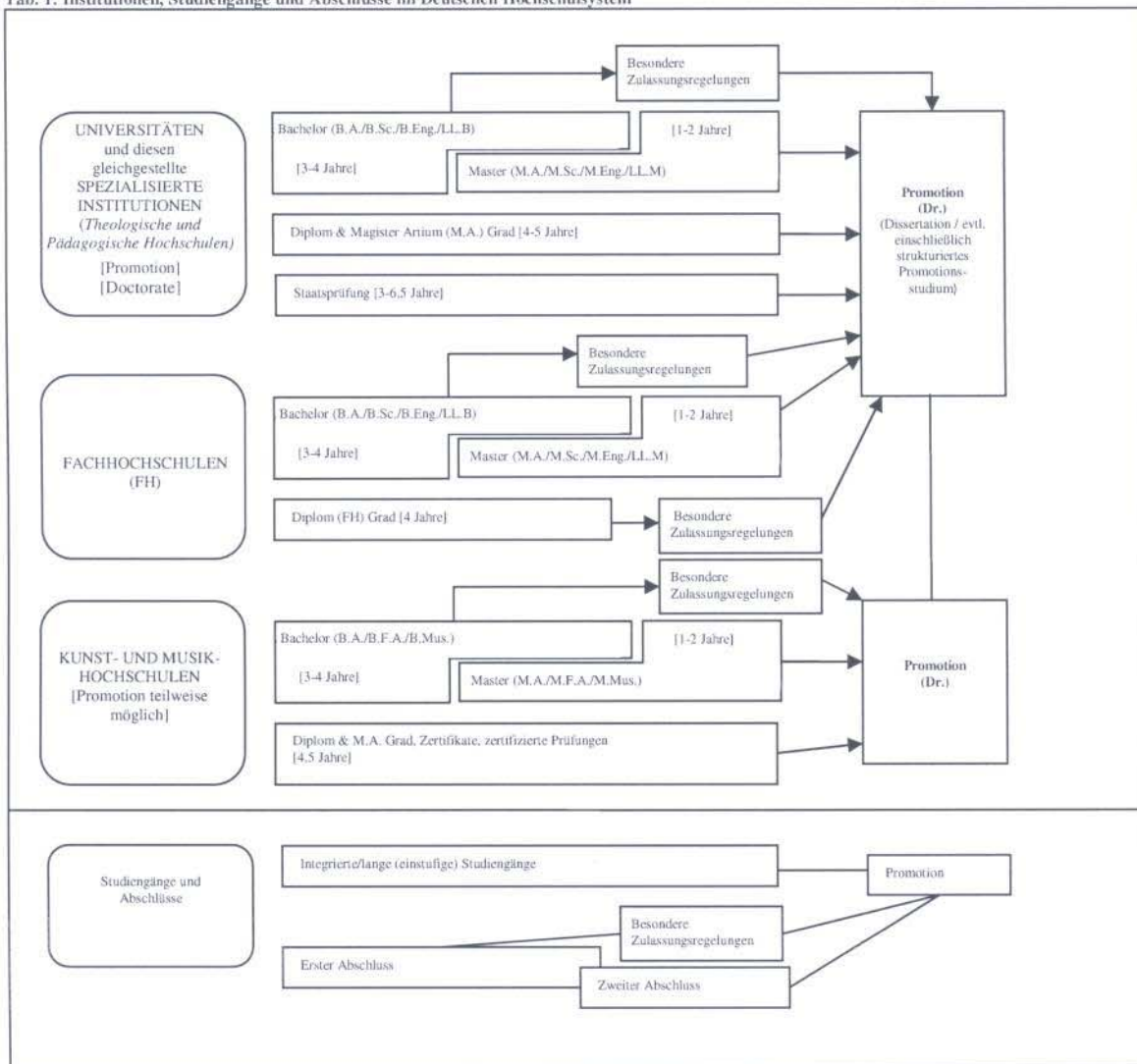
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden. Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden. Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Annex 5d (to § 13)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Certification
Date:

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

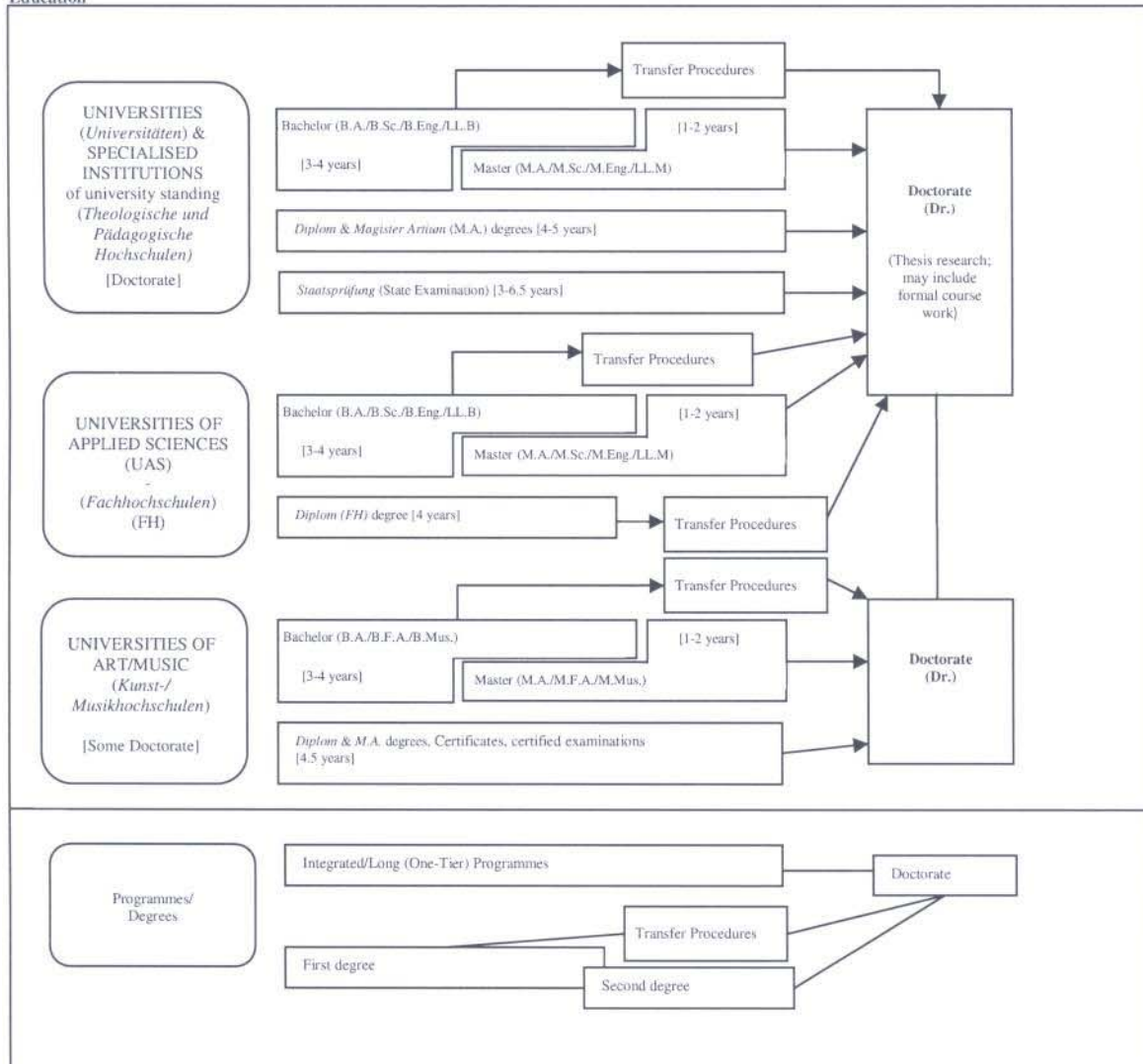
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK). In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Phone: +49(0)228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zaeb@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

Anlage 6**Modulbeschreibungen (zu § 18 und § 23)****Inhaltliche Prüfungsanforderungen zur Bachelorprüfung gemäß § 18 (3) sowie zur Masterprüfung gemäß § 23 (3): detaillierte Modulbeschreibungen****6.1 Grundmodule****Grundmodul „Allgemeine Biologie, Teil Botanik“**

Ziel	Vermittlung essentieller Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in den systematischen und anatomisch/morphologischen Bereichen der Botanik sowie ein Überblick über die Diversität der botanischen Organismen und ihrer Evolution
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 3. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Grundlagen der Anatomie und Morphologie pflanzlicher Organe und Gewebe; Fortpflanzung der Landpflanzen
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des Semesters; Genehmigung von Zeichnungen bzw. Protokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, BSc. Organismen, BSc. LA Gy, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Spezielle Botanik

Grundmodul „Allgemeine Biologie, Teil Zoologie“

Ziel	Vermittlung essentieller Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in den systematischen und anatomisch/morphologischen Bereichen der Zoologie sowie ein Überblick über die Diversität der zoologischen Organismen und ihrer Evolution
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Grundlagen der Morphologie, Anatomie und Histologie von Tieren unter Berücksichtigung des Menschen
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des Semesters; Genehmigung von Zeichnungen bzw. Protokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, BSc. Organismen, BSc. LA Gy, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Grundmodul Biochemie

Ziel	Grundkenntnisse in der Schlüsseldisziplin Biochemie sind sowohl für zelluläre als auch für organismische Biolog(inn)en essentiell.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium im 2. Semester; 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium im 3. Semester; 3 SWS Grundkurs im 3. Semester.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Beginn im SS.
Leistungspunkte - ECTS Workload	12 Leistungspunkte 360 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Struktur und Stoffwechsel von Biomolekülen; Theorie und Praxis der biochemischen und molekularen Analytik
Prüfungsform	Eine Klausur über Vorlesung und Tutorium im 2. und 3. Semester; Genehmigung der Grundkursprotokolle
Modulnote	Klausurnote.
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, BSc. Organismen, Diplom.
Lehrende	Lehrende der AG Biochemie und Lehrgruppe Biochemie

Grundmodul Biophysik – Laborübung GP I

Ziel	Experimentelle Methoden der Biophysik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 4. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	Vorlesung: 3 Leistungspunkte ca. 90 Std. Übung: 3 Leistungspunkte ca. 90 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Proteindynamik am Beispiel von Myoglobin; Membranpotentiale und Ionenkanäle; photosynthetische Sauerstoffproduktion; schnelle Primärreaktionen der Photosynthese; Grundlagen der Spektralphotometrie an streuenden biologischen Proben
Prüfungsform	Genehmigung von Protokollen, mündliche Prüfung
Modulnote	Gesamtnote für Protokoll und die mündliche Prüfung
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der Abteilung Biophysik

Grundmodul Chemie: Allgemeine Chemie und Organische Chemie

Ziel	
Kontaktzeit & Struktur	Allgemeine Chemie: Vorlesung (4 SWS), Stöchiometrische Rechenübungen (2 SWS) und Blockpraktikum (4 SWS; in der sich dem WS anschließenden vorlesungsfreien Zeit) im 1. Sem. Organische Chemie: Vorlesung (4 SWS) und Blockpraktikum (2 SWS) im 2. Sem.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Beginn im WS.
Leistungspunkte - ECTS Workload	18 Leistungspunkte 540 Std..

Teilnahmevoraussetzungen	Allgemeine Chemie: für das Praktikum: Vorlesung und Übung Organische Chemie: Vorlesung und Übung: Modul Allgemeine Chemie; Praktikum: Vorlesung
Inhalte	Allgemeine Chemie: <i>Vorlesung:</i> Einführung in die Atomtheorie; Elektronenstruktur, Stöchiometrie, Chemische Formeln und Reaktionsgleichungen, Thermodynamik (Enthalpie, Entropie und freie Enthalpie). Ionenbindung; kovalente Bindung; Molekülgeometrie; Molekülorbitale; Gase; Flüssigkeiten und Feststoffe; Lösungen; Reaktionen in wässrigen Lösungen; Reaktionskinetik; chemisches Gleichgewicht; Säuren-Basen; Löslichkeitsprodukt; Elektrochemie. <i>Übung:</i> stöchiometrische Rechenübungen, Nomenklatur, Inhalt der Vorlesung <i>Praktikum:</i> Umgang mit Glaswaren, Versuche aus den Bereichen Thermodynamik und Kinetik. Qualitative Analyse Organische Chemie: <i>Vorlesung:</i> Basiswissen der organischen Chemie, Struktur und Darstellung, Verbindungsklassen, Nomenklatur, Grundlagen der Stereochemie, Stoffeigenschaften, die wichtigsten organisch-chemischen Reaktionsmechanismen, Grundlagen der Spektroskopie organischer Verbindungen. <i>Praktikum:</i> Umgang mit typischen Versuchsapparaturen sowie einstufige Synthesen.
Prüfungsform	Allgemeine Chemie: Beständenes Praktikum + Übung + Klausur Organische Chemie: Beständenes Praktikum (6 bewertete Protokolle, Klausur)
Modulnote	
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, BSc. Organismen – ohne organische Chemie, Diplom.
Lehrende	Lehrende der Chemie

Grundmodul Grundlagen der Biophysik

Ziel	Biophysikalische Grundkenntnisse. Die Rechenbeispiele in Übungsform fördern das für Zellbiologen notwendige quantitative Denken.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung im 3. Semester, begleitet von 2 SWS Übungen.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS.
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte, 150 Std..
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Diffusion und Drift; elektrochemische Gleichgewichte; Thermodynamik; Kopplung skalarer und vektorieller Reaktionen; Membran- und Grenzflächenpotentiale; Physikochemie von Proteinen und Membranen.
Prüfungsform	Klausur am Ende des 3. Semesters über Vorlesung und Übung.
Modulnote	Die Klausurnote.
Verwendbarkeit	BSc. Zellen & Organismen, Diplom, BSc. LA Gy (HF+KF)
Lehrende	Lehrende der Abteilung Biophysik.

Grundmodul Grundlagen der Biowissenschaften

Ziel	Dieses Grundmodul gibt den Studierenden im 1. Studienjahr einen Überblick über die Biologie.
Kontaktzeit & Struktur	Je 5 SWS Vorlesung im 1. und 2. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Beginn im WS

Leistungspunkte – ECTS Workload	13 Leistungspunkte je nach Vorkenntnissen 325 bis 390 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Grundbegriffe und Methoden aus folgenden Teilgebieten der Biologie; Biophysik, Zellbiologie, Molekulare Genetik, Tierphysiologie, Neurobiologie, Pflanzenphysiologie, bakterieller Physiologie, Gene und Vererbung, Evolution, Biodiversität der Pflanzen, Tiere und Bakterien, Fortpflanzung und Entwicklung bei Pflanzen und Tieren, Ethologie und Ökologie
Prüfungsform	Mehrere Studien begleitende Klausuren während des Semesters. Alle Teilklausuren bis auf eine pro Semester müssen bestanden werden und mindestens 50% der Gesamtpunktzahl/Semester muss erreicht werden
Modulnote	Mittelwert der Gesamtklausurnoten für Teil I und Teil II
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, BSc. Organismen, BSc. LA Gy, Diplom, LA GHR (Wahlpflicht), LA LBS (Wahlpflicht)
Lehrende	In der Regel Professoren der Biologie

Grundmodul Genetik

Ziel	Für Zellbiologen sind Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in Genetik essentiell.
Kontaktzeit & Struktur	4 SWS Vorlesung Genetik I, 3 SWS Grundkurs Genetik im 4. Semester.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	10 Leistungspunkte 300 Std..
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Genen in Pro- und Eukaryonten; Vererbung von Genen. Versuche aus der Hefe- und Bakterien-Genetik, u. a. Kreuzungen, Transformation, UV-Mutagenese, Transkriptionsregulation, Restriktionsanalyse und PCR.
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs .Genehmigung von Versuchs- protokollen.
Modulnote	Die Klausurnote.
Verwendbarkeit	BSc. Zellen & Organismen, BSc. LAGymn, Diplom.
Lehrende	Lehrende der AGs: Genetik und Angewandte Genetik der Mikroorganismen.

Grundmodul Mathematik

Ziel	Grundkenntnisse der Analysis, Algebra und Stochastik
Kontaktzeit & Struktur	Dieses Grundmodul ist für das 1. und 2. Semester vorgesehen. Es setzt sich aus Mathematik I (Analysis und Algebra, im 1. Semester, 6 SWS) und Mathematik II (Stochastik, im 2. Semester, 6 SWS) zusammen. Mathematik I und Mathematik II bestehen jeweils aus einer Vorlesung (4 SWS) und einer Übung (2 SWS). Ein Teil der Übungen wird am Computer in CIP-Raum durchgeführt
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Beginn im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	14 Leistungspunkte 350 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine

Inhalte	Mathematik I: geometrische Figuren, lineare Beziehungen, algebraische Gleichungen, Zahlenfolgen und Reihen, Funktionen, Differentiation und Integration; Mathematik II: Wahrscheinlichkeitsrechnung und elementare Methoden der Statistik
Prüfungsform	Am Ende des Semesters wird jeweils eine Klausur geschrieben. Die Klausuren über Mathematik I und Mathematik II müssen beide bestanden werden. Studienanfänger mit guten Mathematikkenntnissen können den benoteten Leistungsnachweis über einen Vorklausur erwerben
Modulnote	Mittelwert der beiden Klausurnoten
Verwendbarkeit	BSc. Zellen & Organismen, Diplom
Lehrende	Wechselnde Lehrende der Mathematik

Grundmodul Mikrobiologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in Mikrobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 3. Semester (nach Ende der Vorlesungszeit des WS)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Vorlesung: Struktur und Funktion, Stoffwechsel, Pathogenität, Ökologie und Phylogenie von Bakterien. Grundkurs: Sicherheitsbelehrung und Arbeitstechniken für den Umgang mit Mikroorganismen, Mikroskopie, Chemotaxis, Wachstum, Anreicherung von Mikroorganismen, Stoffwechselleistungen
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des 3. Semesters, Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, BSc. Organismen, BSc. LA Gy (nur HF und KF), Diplom, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

Grundmodul Neurobiologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten der Neurobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Seminar (Blockseminar) und 3 SWS Grundkurs im 4. Semester
Inhalte	Aufgaben, Hauptkomponenten und Zellen des Nervensystems; neuronale Signalübertragung; sensorische Erregung und Wahrnehmung; Grundlagen der systemischen Neurobiologie
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	Vorlesung: 3 Leistungspunkte ca. 90 Std. Übung: 3 Leistungspunkte ca. 90 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine; bevorzugte Aufnahme bei gutem Abschluss der Ringvorlesungsklausur, Teil Neurobiologie
Prüfungsform	Klausur über Seminar und Grundkurs am Ende des Semesters; Genehmigung und Benotung von Kursprotokollen
Modulnote	Mittelwert der Einzelnoten, wobei die Klausur doppelt zählt

Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (nur HF und KF), BSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Neurobiologie

Grundmodul Pflanzenphysiologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten der Pflanzenphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs im 4. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	Vorlesung: 3 Leistungspunkte ca. 90 Std. Übung: 3 Leistungspunkte ca. 90 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Wasser- und Nährsalzhaushalt; Bewegungs- und Entwicklungsphysiologie; Assimilation und Endproduktsynthese; Dissimilation
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des Semesters; Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (nur HF und KF), BSc. Zellen, BSc. Organismen, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Grundmodul Physik

Ziel	Grundkenntnisse der Physik einschließlich der mathematischen und experimentellen Fähigkeiten
Kontaktzeit & Struktur	Dieses Grundmodul ist für das 2. und 3. Semester vorgesehen. Es besteht aus den Teilen Physik I (4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung im 2. Semester), Physik II (2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung im 3. Semester) und dem Physikpraktikum (2 SWS im 3. Semester).
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Beginn im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	16 Leistungspunkte 400 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Kernphysik, Atom- und Quantenphysik; einschließlich der zugehörigen mathematischen und experimentellen Methoden
Prüfungsform	Separate Klausuren über Physik I, Physik II und das Praktikum; Genehmigung der Praktikumsprotokolle. Alle Klausuren müssen bestanden werden
Modulnote	Mittelwert der drei Klausurnoten
Verwendbarkeit	BSc. Zellen & Organismen, Diplom
Lehrende	Wechselnde Lehrende der Physik

Grundmodul Tierphysiologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in der Tierphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung im Block in den ersten 4 Vorlesungswochen und im Anschluss Semester begleitender Grundkurs mit 3 SWS im 4. Semester.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS

Leistungspunkte - ECTS Workload	Vorlesung: 3 Leistungspunkte ca. 90 Std. Übung: 3 Leistungspunkte ca. 90 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	<i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie I:</i> Molekulare und zelluläre Grundlagen der Physiologie Thermodynamische Grundlagen, Membranen, Mechanismen des aktiven und passiven Transports, Ionen und Membranpotentiale, Erregungsübertragung, Signaltransduktion <i>Grundkurs:</i> Teilgebiete der Tier- und Humanphysiologie Nerven, Herz und Kreislauf, Bewegung und Muskel, Sinne, Bausteine des Tierkörpers, Nahrungsaufnahme und Verdauung, Sauerstoff, Osmoregulation
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des Semesters; Referat über Inhalt eines Versuchstages, Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (nur HF und KF), BSc. Zellen, BSc. Organismen, Diplom, LA GHR, LA LBS
Lehrende	Lehrende der Tierphysiologie

6.2 Erweiterungsmodule

Erweiterungsmodul Angewandte Genetik der Mikroorganismen I

Ziel	Dynamische genetische Prozesse bei Bakterien und deren Anwendung, Biologie Gram-positiver Bakterien
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul Genetik
Inhalte	Molekulare Steuerungsmechanismen der Differenzierung und Pathogenität, mobile DNA, Vektoren, Klonierungs-Strategien, Anwendung genetischer Methoden zur Charakterisierung Gram-positiver Bakterien und deren Stoffwechsellleistungen, z.B. Antibiotika- und Enzym-Produktion.
Prüfungsform	Klausuren; Genehmigung von Kursprotokollen, Vortrag /Poster
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Angewandten Genetik der Mikroorganismen

Erweiterungsmodul Angewandte Genetik der Mikroorganismen II

Ziel	Plastizität genetischer Prozesse in höheren Organismen und deren Bedeutung für Anwendungen
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung im SS, Seminarblock zu Beginn des WS, Kurs (10 Tage) Mitte des WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.

Teilnahmevoraussetzungen Für Vorlesungsteil (a) Für Seminarteil (b) Für Praktikumsteil (c)	Erfolgreich absolviertes Grundmodul Genetik Erfolgreicher Abschluss Vorlesung a Erfolgreicher Abschluss von Seminar b
Inhalte	Genetik der Entwicklung höherer Organismen, molekulare Prozesse der Antikörperproduktion, Genetik der Tumorentwicklung, mobile DNA bei höheren Organismen und deren Rolle für die Evolution, Retroviren, Editieren von RNA, Dynamische Prozesse während der Transkription und Translation. (Vorlesung und Seminar) Analyse von Transkripten, Interaktion von Regulatorproteinen mit RNA (Kurs)
Prüfungsform	Klausuren und Genehmigung von Kursprotokollen, Vortrag
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Angewandten Genetik der Mikroorganismen

Erweiterungsmodul Biochemie I (Proteinbiochemie)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Biochemie/Proteinbiochemie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; alternierend mit Erweiterungsmodul Biochemie II
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vertiefende Lehrveranstaltung auf dem Gebiet der Struktur und des Stoffwechsels von Biomolekülen; Theorie und Praxis der biochemischen und molekularbiologischen Analytik; Grundlagen der Proteinchemie
Prüfungsform	Klausur; Genehmigung von Kursprotokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Biochemie und Lehrgruppe Biochemie

Erweiterungsmodul Biochemie II (molekulare Zellbiologie)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Biochemie/molekulare Zellbiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; alternierend mit Erweiterungsmodul Biochemie I
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vertiefende Lehrveranstaltung auf dem Gebiet der molekularen Zellbiologie (Endocytose, Vesikelverkehr, beteiligte Proteinkomplexe)

**Erweiterungsmodul Biophysik I
(bestehend aus Vorlesung, Seminar und Laborübung FP I)**

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Biophysik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung/Rechenübung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Kinetik; Molekülspektroskopie; Methoden der Strukturforschung; Polarographie und Elektrophysiologie an biologischen Systemen
Prüfungsform	Klausur bzw. mündliche Prüfung; Genehmigung von Kursprotokollen
Modulnote	Klausur- bzw. Prüfungsnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der Abteilung Biophysik

**Erweiterungsmodul Biophysik II
bestehend aus Vorlesung, Seminar und Laborübung FP II)**

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Biophysik, vorzugsweise Masterstudiengang
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung/Rechenübung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Spezialvorlesungen mit Rechenübungen: Biomechanik; Molekulare Aspekte von Ionenkanälen-; Proteinstruktur; sowie Versuche aus den Gebieten CD-Spektroskopie.; statistische Analyse von elektrischen Einzelkanalmessungen, konfokale Laserspektroskopie,
Prüfungsform	Klausur bzw. mündliche Prüfung; Genehmigung von Kursprotokollen
Modulnote	Klausur- bzw. Prüfungsnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der Abteilung Biophysik

Erweiterungsmodul "Genetische Regulationsmechanismen"

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Genetik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung Genetik II, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul

Inhalte	Vorlesung: Regulationsmechanismen der Genexpression bei Pro- und Eukaryonten; Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der molekularen Genetik. Kurs: Versuche aus der Human-, Hefe-, Bakterien- und Phagen-Genetik: Genetischer Fingerabdruck, cis-trans-Dominanztest, Tetraden-Analyse, Transposon-Mutagenese, Phagen-Induktion, Mutanten-Analyse
Prüfungsform	Klausur; Genehmigung von Kursprotokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Genetik

Erweiterungsmodul "Genetik von Eukaryonten"

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Genetik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung Genetik III, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 6. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: Genetik von Viren und Signalketten bei Eukaryonten; Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der molekularen Genetik von Prokaryonten und niederen Eukaryonten. Kurs: Versuche aus der Hefe- und <i>E.coli</i> -Genetik: Sequenzanalyse, Transduktion, Herstellung von Deletionsmutanten, Hefe-Zellbiologie, Mutanten-Analyse
Prüfungsform	Klausur; Genehmigung von Kursprotokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Genetik

Erweiterungsmodul Molekulare Mikrobiologie I

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der molekularen Mikrobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung und Seminar: ausgewählte Kapitel über aerobe, anaerobe, extremophile und pathogene Mikroorganismen. Kurs: Fermentationsversuch; Überproduktion und Reinigung eines bakteriellen Membranproteinkomplexes; Bakteriorhodopsin aus <i>Halobacterium salinarum</i>
Prüfungsform	Je 1 Klausur über Vorlesung, Seminar und Kurs. Alle drei Teile müssen bestanden werden; Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Mittelwert der drei Noten. Dabei zählt die Kursnote zweimal
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, MSc. Zellen, BSc. LA Gy, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

Erweiterungsmodul Molekulare Mikrobiologie II

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der molekularen Mikrobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung und Seminar: ausgewählte Kapitel über aerobe, anaerobe, extremophile und pathogene Mikroorganismen. Kurs: Fermentationsversuch; Überproduktion und Reinigung eines bakteriellen Membranproteinkomplexes; Bakteriorhodopsin aus <i>Halobacterium salinarum</i>
Prüfungsform	Je 1 Klausur über Vorlesung, Seminar und Kurs. Alle drei Teile müssen bestanden werden; Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Mittelwert der drei Noten. Dabei zählt die Kursnote zweimal
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, MSc. Zellen, BSc. LA Gy, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

Erweiterungsmodul Neurobiologie I (Molekulare und zelluläre Grundlagen)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der molekularen und zellulären Neurobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: molekulare und zelluläre Grundlagen der Neurobiologie; Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der in der Vorlesung behandelten Themen; Übung: Methoden der molekularen und zellulären Neurobiologie; neuro-chemische, morphologische, und elektrophysiologische Techniken
Prüfungsform	Klausur, Genehmigung und Benotung von Kursprotokollen
Modulnote	Mittelwert der Einzelnoten, wobei die Klausur doppelt zählt
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Neurobiologie

Erweiterungsmodul Neurobiologie II (Kommunikation, Entwicklung und Degeneration)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der systemischen Neurobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 6. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul

Inhalte	Vorlesung: Aspekte der systemischen Neurobiologie; Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der in der Vorlesung behandelten Themen; Übung: Semesterbegleitende Mitwirkung an Forschungsprojekten im Bereich der molekularen, zellulären und systemischen Neurobiologie
Prüfungsform	Klausur, Genehmigung und Benotung von Kursprotokollen
Modulnote	Mittelwert der Einzelnoten, wobei die Klausur doppelt zählt.
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Neurobiologie

Erweiterungsmodule Pflanzenphysiologie: Biochemie und Physiologie der Pflanzen

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Pflanzenphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jahresweise; zwei verschiedene Erweiterungsmodule
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: Regulation des Grundstoffwechsels der Pflanzen bzw. Pflanzlicher Sekundärstoffwechsel; Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen in der molekularen Pflanzenphysiologie; Übung: Methoden der molekularen und zellulären Pflanzenphysiologie (biochemische, physiologische bzw. zellbiologische Techniken)
Prüfungsform	2 Klausuren; Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Mittelwert aus den Klausurnoten für Vorlesung und Übung
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Erweiterungsmodul: Molekularbiologie der Pflanzen

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Pflanzenphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jahresweise; zwei verschiedene Erweiterungsmodule
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: Entwicklungsphysiologie der Pflanzen bzw. Ökophysiologie der Pflanzen; Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen in der molekularen Pflanzenphysiologie; Übung: Methoden der molekularen und zellulären Pflanzenphysiologie (biochemische, molekularbiologische bzw. zellbiologische Techniken)
Prüfungsform	2 Klausuren; Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Mittelwert aus den Klausurnoten für Vorlesung und Übung
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Erweiterungsmodul Tierphysiologie I

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Tierphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im WS (mit Teilen aus dem SS kombinierbar)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	<i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie III:</i> Bewegung, Stoffaufnahme und Stoffaustausch Zellbewegung, Muskelbewegung, Ernährung und Verdauung, Gasaustausch und Stofftransport oder <i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie IV:</i> Sinnesphysiologie Sinnesphysiologische Grundlagen, Chemorezeption, Mechanorezeption, Photorezeption, Supersinne der Tiere oder <i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie II:</i> (nur im SS, siehe Erweiterungsmodul Tierphysiologie II) <i>Seminar:</i> Themen der molekularen Physiologie <i>Übung:</i> Methoden der molekularen und zellulären Physiologie Biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Techniken
Prüfungsform	Vorlesungsklausur, benotetes Seminarreferat, Seminarklausur, Genehmigung von Versuchsprotokollen; mündliche Prüfung des Übungsstoffes
Modulnote	Mittelwert der Vorlesungs-, Seminar- und Übungsnoten
Verwendbarkeit	BSc. Zellen, BSc. LA Gy, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der Tierphysiologie

Erweiterungsmodul Tierphysiologie II

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Tierphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 6. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; nur im SS (mit Teilen aus dem WS kombinierbar)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	<i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie II:</i> Homöostase Wärmehaushalt und Temperaturregulation, Blutzucker-Regulation, Säure/Base-Regulation, Exkretion und Osmoregulation oder <i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie III:</i> (nur im WS, siehe Erweiterungsmodul Tierphysiologie I) oder <i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie IV:</i> (nur im WS, siehe Erweiterungsmodul Tierphysiologie I) <i>Seminar:</i> Pathophysiologie <i>Übung:</i> Methoden der molekularen und zellulären Physiologie Biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Techniken
Prüfungsform	Vorlesungsklausur, benotetes Seminarreferat, Seminarklausur, Genehmigung von Versuchsprotokollen; mündliche Prüfung des Übungsstoffes
Modulnote	Mittelwert der Vorlesungs-, Seminar- und Übungsnoten

Verwendbarkeit	BSc. Zellen, BSc. LA Gy, MSc. Zellen, Diplom
Lehrende	Lehrende der Tierphysiologie

Erweiterungsmodul Zoologie (Vergleichende Entwicklungsbiologie)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Entwicklungsbiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vergleichende Entwicklungsbiologie an den „Modellorganismen“: <i>Caenorhabditis elegans</i> , <i>Drosophila</i> , Anneliden, Fische, Amphibien, Huhn, Maus. Mikroskopie von Entwicklungsstadien, Transplantationsexperimente, Knorpelfärbungen etc.
Prüfungsform	Referat im Seminar, benotete Protokolle im Kurs, Klausur zum Kurs und zur Vorlesung
Modulnote	Gewichteter Mittelwert aus Referat (einfach), Protokoll (doppelt) und Klausur (einfach)
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, BSc. Organismen, MSc. Zellen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Erweiterungsmodul Zoologie (Molekulare Entwicklungsbiologie)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Entwicklungsbiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs im 5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul. Es wird empfohlen, zunächst das Erweiterungsmodul „Vergleichende Entwicklungsbiologie“ zu absolvieren
Inhalte	Entwicklungsbiologie von <i>Drosophila melanogaster</i> . Immunhistochemische Experimente, enhancer trap – Analysen, Klonieren von Genen, inverse PCR
Prüfungsform	Referat im Seminar, benotete Protokolle im Kurs, Klausur zum Kurs und zur Vorlesung
Modulnote	Gewichteter Mittelwert aus Referat (einfach), Protokoll (doppelt) und Klausur (einfach)
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy, BSc. Zellen, BSc. Organismen, MSc. Zellen, MSc. Organismen, Diplom
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

6.3 Spezialisierungsmodulare

6.3.1 Spezialisierungsmodul Methoden- und Projektarbeit

Ziel	Praktische Bearbeitung einer biowissenschaftlichen Fragestellung aus den aktuellen Forschungsgebieten der organismisch oder zellulär ausgerichteten Arbeitsgruppen der Biologie. Darstellung der Ergebnisse in schriftlicher (Protokoll – Studienarbeit - Poster) und mündlicher Form (Vortrag - Präsentation Posterdemonstration). Den Osnabrücker Absolventen der Bachelorstudiengänge der Biologie wird empfohlen, das Spezialisierungsmodul in einer anderen Fachrichtung der Biologie zu absolvieren als in jener, in der die Bachelorarbeit durchgeführt wurde.
Kontaktzeit & Struktur	Eine ganztägige Laborarbeit von 6 bis 8 Wochen (40 Zeitstunden pro Woche) oder eine vergleichbare Freilandarbeit – alternativ auch 12-16 Wochen halbtags (20 Zeitstunden pro Woche). Das Modul ist für das zweite Semester vorgesehen, kann aber je nach je nach Fragestellung verlegt werden.
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise, in der Regel nach individueller Absprache im zweiten Semester
Leistungspunkte – ECTS & Workload	16 Leistungspunkte 400 Std..
Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel ein vorausgehendes Erweiterungsmodul
Prüfungsform	Benotung des Protokolls oder Posters, der Qualität der durchgeführten Arbeit und des Vortrags oder der Posterdemonstration.
Modulnote	Mittelwert dieser Noten.
Verwendbarkeit	MSc. Zellen, MSc. Organismen, Diplom.
Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.

6.3.2 Spezialisierungsmodul (Literaturarbeit)

Ziel	Das Literaturarbeitsmodul soll die in den Seminaren der Erweiterungsmodulare geübte Bearbeitung wissenschaftlicher meist englischsprachiger Originalliteratur erweitern und vertiefen. Die Auswahl der Literatur erfolgt je nach gewähltem Spezialgebiet und der im darauf folgenden Semester geplanten Masterarbeit. Die bearbeitete Literatur soll in einer schriftlichen Studienarbeit zusammenfassend dargestellt werden. Die Studienarbeit kann als konzeptionelle Vorbereitung der Masterarbeit ausgerichtet werden, um das Thema der geplanten Masterarbeit in Bezug zur bearbeiteten Literatur wissenschaftlich einzuordnen. Das Modul wird in der Regel vom künftigen Erstgutachter der Masterarbeit betreut.
Kontaktzeit & Struktur	Für das Modul ist eine Bearbeitungszeit von ca. 3 Wochen (40 Zeitstunden pro Woche) vorgesehen und kann im Laufe des dritten Semesters durchgeführt werden. In der Regel sollte es vor den Prüfungsmodulen und der Masterarbeit abgeschlossen werden.
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise, in der Regel zu Beginn des dritten Semesters
Leistungspunkte – ECTS & Workload	6 Leistungspunkte 120 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel ein Erweiterungsmodul und das Spezialisierungsmodul (Methoden- und Projektarbeit) sowie das Assistenzmodul.
Prüfungsform	Bewertung der schriftlichen Studienarbeit.
Modulnote	Note der Studienarbeit
Verwendbarkeit	MSc. Organismen, MSc. Zellen
Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.

6.4. Assistenzmodul (Tutorenschulung)

Ziel	In der Regel werden die Studierenden als Tutoren geschult, um dann als Betreuer von Grundmodulen, Erweiterungsmodulen und Spezialisierungsmodulen eingesetzt zu werden. Neben der Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse in den betreuten Bereichen der Biologie sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen wie Versuchsplanung, pädagogische Fähigkeiten, Führung von Gruppen und Umgang mit Konflikten erworben werden.
Kontaktzeit & Struktur	Das Modul hat einen Gesamtumfang von 12 SWS, die verteilt über die ersten drei Semester erbracht werden können, so dass im Mittel drei Grundmodule a 4 SWS betreut werden können. Alternativ können auch Erweiterungsmodule und Spezialisierungsmodule oder Große Exkursionen betreut werden, so dass die Betreuungsleistung auch im Block erbracht werden kann.
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise – Betreuung unterschiedlicher Module
Leistungspunkte – ECTS & Workload	12 Leistungspunkte 240 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Für die Betreuung von Grundmodulen – keine (durch Bachelorabschluss gegeben). Für die Betreuung von Erweiterungsmodulen und Spezialisierungsmodulen in der Regel die eigene vorausgehende Teilnahme an dem zu betreuenden Modul.
Prüfungsform	Protokoll über die Betreuungstätigkeit mit kritischer Reflexion der fachlichen und überfachlichen Aspekte der betreuten Module.
Modulnote	Protokollnote
Verwendbarkeit	MSc. Organismen, MSc. Zellen
Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.

6.5 Bachelorarbeitsmodul

Das Bachelorarbeitsmodul besteht aus der Projektarbeit (6.5.1) der Bachelorarbeit (6.5.2) und der Präsentation der Bachelorarbeit (6.5.3)

6.5.1 Projektarbeit

Ziel	Die Projektarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten. Die Projektarbeit erfordert in der Regel empirische Studien.
Kontaktzeit & Struktur	Die Projektarbeit hat einen Umfang von ca. drei Monaten
Häufigkeit des Angebots	In der Regel im 6. Semester – Nach Absprache auch im WS
Leistungspunkte – ECTS & Workload	Projektarbeit (13 Leistungspunkte) ca. 3 Monate ganztägig
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich bestandene Module aus den ersten fünf Semestern
Prüfungsform	Die Projektarbeit wird zusammen mit der Bachelorarbeit und der Präsentation der Bachelorarbeit von zwei Gutachtern beurteilt
Modulnote	Mittelwert der beiden Noten aus den Gutachten
Verwendbarkeit	BSc. Organismen, BSc. Zellen
Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.

6.5.2 Bachelorarbeit

Ziel	Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ergebnisse aus den empirischen Studien der Projektarbeit auszuwerten, sie selbstständig zu bearbeiten und in schriftlicher Form unter Berücksichtigung der Literatur darzustellen.
Kontaktzeit & Struktur	Für die theoretische und schriftliche Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ca. 1 Monat vorgesehen
Häufigkeit des Angebots	In der Regel im 6. Semester – Nach Absprache auch im WS
Leistungspunkte – ECTS & Workload	Bachelorarbeit (10 Leistungspunkte) ca. 1 Monat ganztägig
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich bestandene Module aus den ersten fünf Semestern
Prüfungsform	Die Bachelorarbeit wird zusammen mit der Projektarbeit und der Präsentation der Bachelorarbeit von zwei Gutachtern beurteilt
Modulnote	Mittelwert der beiden Noten aus den Gutachten
Verwendbarkeit	BSc. Organismen, BSc. Zellen
Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.

6.5.3 Präsentation der Bachelorarbeit

Ziel	Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. Die Präsentation wird von beiden Gutachtern der Bachelorarbeit beurteilt. Im Anschluss an die Präsentation soll die Bachelorarbeit zur Diskussion gestellt werden. Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten. Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit abschließender Posterdiskussion möglich
Kontaktzeit & Struktur	Das Modul hat einen Umfang von 2 SWS. Die Präsentation findet innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Bachelorarbeit statt
Häufigkeit des Angebots	In der Regel im 6. Semester – Nach Absprache auch im WS
Leistungspunkte – ECTS & Workload	2 Leistungspunkte 50 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Abgabe der schriftlichen Bachelorarbeit
Prüfungsform	Die Präsentation der Bachelorarbeit wird zusammen mit der Projektarbeit und der Bachelorarbeit von zwei Gutachtern beurteilt
Modulnote	Mittelwert der beiden Noten beider Gutachter
Verwendbarkeit	BSc. Organismen, BSc. Zellen
Lehrende	Lehrende der Biologie

6.6 Masterarbeitsmodul

Das Masterarbeitsmodul besteht aus der Masterarbeit (6.6.1) und der Präsentation der Masterarbeit (6.6.2)

6.6.1 Masterarbeit

Ziel	Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem sowohl empirisch als auch theoretisch selbstständig zu bearbeiten und in schriftlicher Form darzustellen.
Kontaktzeit & Struktur	Die Masterarbeit hat einen Umfang von 6 Monaten
Häufigkeit des Angebots	In der Regel im 4. Semester des Masterstudiums - Nach Absprache auch im WS

Leistungspunkte – ECTS & Workload	28 Leistungspunkte 6 Monate
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich bestandene Module aus den ersten drei Semestern
Prüfungsform	Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern beurteilt
Modulnote	Mittelwert der beiden Noten aus den Gutachten
Verwendbarkeit	MSc. Organismen, MSc. Zellen, MA LA Gy
Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.

6.6.2 Präsentation der Masterarbeit

Ziel	Die Ergebnisse der Masterarbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. Die Präsentation wird von beiden Gutachtern der Masterarbeit beurteilt. Im Anschluss an die Präsentation soll die Masterarbeit zur Diskussion gestellt werden. Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten. Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit abschließender Posterdiskussion möglich
Kontaktzeit & Struktur	Das Modul hat einen Umfang von 2 SWS. Die Präsentation findet innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Masterarbeit statt
Häufigkeit des Angebots	In der Regel im 4. Semester – Nach Absprache auch im WS
Leistungspunkte – ECTS & Workload	2 Leistungspunkte 50 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Abgabe der schriftlichen Masterarbeit
Prüfungsform	Die Präsentation der Masterarbeit wird zusammen mit der Masterarbeit von zwei Gutachtern beurteilt
Modulnote	Mittelwert der beiden Noten beider Gutachter
Verwendbarkeit	MSc. Organismen, MSc. Zellen, MA LA Gy
Lehrende	Lehrende der Biologie

6.7 Prüfungsmodule

6.7.1 Prüfungsmodul – Spezialgebiet

Ziel	Eine einstündige mündliche Prüfung dient dazu, den erweiterten Kenntnisstand über das Fachgebiet der Biologie zu überprüfen in dem die Spezialisierung erfolgte. Vom Prüfling werden ein vertiefter Überblick sowie Detailwissen über das Spezialgebiet erwartet.
Kontaktzeit & Struktur	Eine Stunde. Die Vorbereitung auf die Prüfung soll in der zweiten Hälfte des dritten Semesters stattfinden.
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise, in der Regel nach individueller Absprache am Ende des dritten Semesters.
Leistungspunkte – ECTS & Workload	8 Leistungspunkte 200 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel ein Erweiterungsmodul, und die beiden Spezialisierungsmodule.
Prüfungsform	Benotung der mündlichen Prüfung jeweils durch den Prüfer und Beisitzer
Modulnote	Note der Prüfung
Verwendbarkeit	MSc. Organismen, MSc. Zellen

Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.
-----------------	--

6.7.2 Prüfungsmodul – Nebenfach

Ziel	Eine halbstündige mündliche Prüfung dient dazu, den Kenntnisstand über ein zweites Teilgebiet der Biologie zu überprüfen, das nicht in dem Spezialgebiet enthalten ist. Vom Prüfling werden vertiefte Kenntnisse über das betreffende Spezialgebiet erwartet
Kontaktzeit & Struktur	Eine halbe Stunde. Die Vorbereitung der Prüfung soll in der zweiten Hälfte des dritten Semesters stattfinden.
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise, in der Regel nach individueller Absprache am Ende des dritten Semesters.
Leistungspunkte – ECTS & Workload	4 Leistungspunkte 100 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel ein Erweiterungsmodul, das Assistenzmodul und das Schlüsselqualifikationsmodul.
Prüfungsform	Benotung der mündlichen Prüfung jeweils durch den Prüfer und Beisitzer
Modulnote	Note der Prüfung
Verwendbarkeit	MSc. Organismen, MSc. Zellen
Lehrende	Lehrende der organismisch bzw. zellulär orientierten AGs der Biologie.

6.8 Schlüsselqualifikationsmodul

- (1) Schlüsselkompetenzen werden in den Modulen integrativ und/oder additiv vermittelt. Welche Schlüsselkompetenzen in den einzelnen Modulen vermittelt werden, wird durch entsprechende Ankündigung der Dozenten oder Dozentinnen bekannt gegeben.
- (2) Nicht modularisierte biologische Spezialveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen), Exkursionen und externe Praktika können ersatzweise bis zur Erstellung eines hinreichenden Angebots an speziellen Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen für die jeweiligen Schlüsselqualifikationsmodule der Bachelor- bzw. Masterstudiengänge angerechnet werden.
- (3) Die Leistungspunktvergabe für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem dafür aufzubringenden Workload. Der erfolgreiche Erwerb dieser Kompetenzen muss in geeigneter Form (z.B. Protokolle, Referate, Hausarbeit, Klausur usw.) nachgewiesen werden. Eine Benotung ist nicht vorgesehen, kann aber auf Wunsch der Studierenden erfolgen.
- (4) Der Prüfungsausschuss der Biologie entscheidet in Zweifelsfällen über die Anerkennung von Schlüsselqualifikationsmodulen und den zugeordneten Leistungspunkten, insbesondere bei der Anerkennung von importierten Schlüsselkompetenzen aus anderen Fachbereichen der Universität Osnabrück, von anderen Hochschulen oder nicht universitären Einrichtungen.

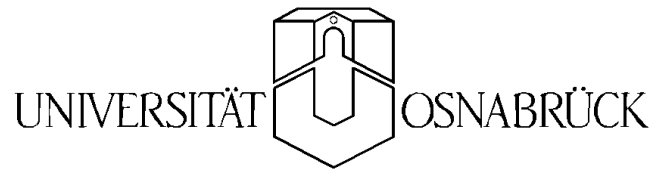
Additiv angebotene Schlüsselqualifikationsmodule des Fachbereichs Biologie/Chemie

Aufgrund des sich ständig ändernden Angebots an additiven Schlüsselqualifikationen wird auf eine detaillierte Darstellung an dieser Stelle verzichtet (s. daher Vorlesungsverzeichnisse und Aushänge des Prüfungsausschusses Biologie).

Anlage 7 Modulpläne

Sem.	Modulplan Bachelor Biologie der Zellen ab WS 05/06						Σ LP	
1	[7] Grundmodul Mathematik	[12] Allg. Chemie Grundmodul Chemie		Gm. Allg. B. Zoologie [6]		[6,5] Grundmodul Biowissen- schaften	Stand: 15.12.05 31,5	
2	[7]	[6] Org. Chemie	[7] Grundmodul Physik			[6,5]	30,5	
3			[9]	Grundmodul Biophysik. Grundlagen [6]	Gm. Allg. B. Botanik [6]	Grundmodul Mikrobio. [6]	Grundmodul Biochemie [8]	35
4	Grundmodul, Biophysik oder Neurobiologie oder Pflanzenphysiologie oder Tierphysiologie [6]				Grundmodul Genetik [10]	[2] Praxisprojektmodul Schlüsselqualifika- tionen 1 große Exkursion kann absolviert werden ~ [8]	30	
5	Erweiterungsmodul I [10]	Erweiterungsmodul II [10]	~ nur Erfolgsbe- scheinigung erforderlich				28	
6	Projektarbeit [13]	Bachelorarbeit [10]	Bachelorarbeit Präsentation [2]			[5]	30	
Biologische Pflichtveranstaltungen						Nicht Biologische Pflichtveranstaltungen	185	
Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen in der Summe: 15 LP						Wahlpflichtbereich (3 von 4)		

Sem.	Modulplan: Masterstudiengang Biologie der Zellen ab SS 06				Stand:15.12.05	Σ LP		
1	Erweiterungsmodul I; [10]	Erweiterungsmodul II [10] Nicht biologisches EWM	Assistenzmodul [6]	~nur Erfolgsbescheinigungen erforderlich	[4]~ Schlüssel- qualifikationen	30		
2	Spezialisierungsmodul Methoden- & Projektarbeit [20]			*Alternativ können Veranstaltungen aus dem Schlüsselqualifikation- Wahlpflicht- veranstaltungsmodu I belegt werden			[4]~ Wahlpflicht- veranstaltungen	30
3	Spezialisierungsmodul Literaturarbeit [8]	Prüfungsmodul I Spezialgebiet [4] 60 min		Prüfungsmodul II Nebenfach [2] 30 min			Große Exkursion (keine Pflicht*) [6]~	[4]~
4	Masterarbeit (6 Monate) [28]				Masterarbeit Präsentation [2]	30		
Spezialisierungsbereiche:					Angewandte Genetik der Mikroorganismen, Biophysik, Biochemie, Genetik, Mikrobiologie, Neurobiologie, Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie, Zoologie (Entwicklungsbiologie)	120		
Biologischer Pflichtbereich		Ein Erweiterungsmodul kann nicht biologisch sein		Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen in der Summe: 12 LP				



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

DES FACHES PSYCHOLOGIE

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR DER NATURWISSENSCHAFTEN (DR. RER. NAT.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

Neufassung beschlossen in der 51. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am
19.03.2008

befürwortet in der 24. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(FNK) am 25.06.2008

genehmigt in der 100. Sitzung des Präsidiums am 31.07.2008

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2008 vom 25.09.2008, S. 1110

INHALT :

Geltungsbereich	1113
Erster Teil	1113
§ 1 Promotion	1113
§ 2 Promotionsleistungen	1113
§ 3 Promotionsausschuss	1113
§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens	1114
I. Vorverfahren	1114
§ 5 Betreuerin oder Betreuer	1114
§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	1115
§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand	1116
§ 8 Immatrikulation	1116
II. Hauptverfahren	1116
§ 9 Zulassung zur Promotion	1116
A. Schriftliche Abhandlung	1116
§ 10 Dissertation	1116
§ 11 Gutachterinnen oder Gutachter	1117
§ 12 Beurteilung der Dissertation	1117
B. Mündliche Prüfung	1119
§ 13 Promotionskommission	1119
§ 14 Formalia	1119
§ 15 Disputation	1119
§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung	1120
C. Weitere Verfahrensregelungen	1120
§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen	1120
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation	1121
§ 19 Vollzug der Promotion	1121
§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	1122
§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs	1122
§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	1122
§ 23 Entziehung des Doktorgrades	1122
§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde	1123

§ 25	Einsicht in die Promotionsakte	1123
§ 26	Widerspruch	1123
§ 27	Ehrenpromotion	1123
Zweiter Teil	1124
§ 28	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	1124
§ 29	Übergangsbestimmungen	1125
§ 30	In-Kraft-Treten	1125
ANLAGE 1	1126
ANLAGE 2	1127
ANLAGE 3	1129
ANLAGE 4	1130
ANLAGE 5	1131
ANLAGE 6	1133

Geltungsbereich

Die vorliegende Promotionsordnung regelt die Promotion im Fach Psychologie an der Universität Osnabrück. Sie sieht zwei Wege zur Promotion vor:

- (1) den Weg über ein Studium im Promotionsstudiengang Psychologie und
- (2) die Promotion unabhängig von dem Promotionsstudiengang auf der Basis eines individuell geregelten Promotionsstudiums.

Im ersten Fall beantragen Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahme in den Promotionsstudiengang nach der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Psychologie“ und die Annahme als Doktorand nach den in §§ 6 und 7 für diesen Fall spezifizierten Bedingungen. Im zweiten Fall erfolgt die Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß den ebenfalls in §§ 6 und 7 für diesen Fall genannten Bedingungen. Unterschiede bezüglich der Prüfungsleistungen gibt es zwischen beiden Promotionsmodi nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Psychologie“ zudem ein integriertes Graduiertenstudium zulässt. Dort ist geregelt, dass Studierende des Masterstudienganges Psychologie an der Universität Osnabrück bei hervorragenden Leistungen nach dem ersten Studienjahr des Masterstudienganges zum Promotionsstudiengang Psychologie zugelassen werden können.

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) ¹Der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht auf dem Gebiet der Psychologie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) ²Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und wird durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation) nachgewiesen.
- (2) ¹Für Dissertationen aus dem Gebiet der Psychologie, die schwerpunktmäßig naturwissenschaftlich orientiert sind, wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften verliehen. ²Für schwerpunktmäßig geisteswissenschaftlich orientierte Dissertationen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie verliehen. ³Über eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Dissertation entscheidet der zuständige Promotionsausschuss bei Annahme als Doktorandin oder des Doktoranden (§ 6) nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers.

§ 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Psychologie gehört (§ 10)
- sowie
- (b) eine mündliche Prüfung (Disputation) (§ 15)

zu erbringen.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren, soweit es nicht um

die Bewertung der Promotionsleistungen geht oder die Zuständigkeit dem Promotionsausschuss ausdrücklich nicht zugewiesen ist.

- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören sechs Mitglieder an. ²Diese Mitglieder und deren oder dessen Stellvertretung werden aus der Mitte der dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe und den weiteren habilitierten Mitgliedern des Fachbereiches von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Fachbereichsrates gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses regeln die Vorschriften über Stellvertretungen. ⁶Die Qualifikation der Vertreterinnen oder Vertreter des Fachbereiches muss jener der regulären Mitglieder entsprechen.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung des Promotionsausschusses ein.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

I. Vorverfahren

§ 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 35 a S. 1 NHG), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nicht beurlaubte Privatdozentin oder nicht beurlaubter Privatdozent, nicht beurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nicht beurlaubter außerplanmäßiger Professor (§§ 9 a und 35 a S. 2 NHG) der Universität Osnabrück sein.
- (3) Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein.
- (4) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist, und/oder
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist und/oder

- c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden.

§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann in zwei Formen erfolgen
- (a) im Rahmen des Promotionsstudiengangs Psychologie,
 - (b) unabhängig von dem Promotionsstudiengang auf der Basis eines individuell geregelten Promotionsstudiums.
- (2) ¹Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Eingang des Antrags ist aktenkundig zu machen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.
- (3) Diesem Antrag sind sowohl in Fall Absatz 1(a) als auch in Fall Absatz 1(b) beizufügen:
- (a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
 - (b) den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (c) das Diplom-, Magister-, Master-, oder Staatsprüfungszeugnis eines Studiengangs der Psychologie an einer deutschen Hochschule oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule,
 - (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
 - (e) eine positive Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers über die Eignung des Themas als Dissertation und seine Qualifikation für einen naturwissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Doktorgrad (§ 1 Absatz 2).
- (4) Ferner sind dem Antrag beizufügen
- (a) im Fall Absatz 1(a) eine Skizze des geplanten Promotionsprojektes;
 - (b) im Fall Absatz 1(b) ein in deutscher oder gegebenenfalls englischer Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur und das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans und ggf. die einschlägige Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt.
- (5) ¹Werden gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe (c) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Absatz 3 Buchstabe (c) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (6) ¹Anstelle des in § 6 Absatz 3 Buchstabe (c) geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Hochschulabschluss nachgewiesen werden. ²Über die Anerkennung und evtl. erforderlichen Zusatzleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (7) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 9 NHG nachzuweisen. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (8) Sämtliche eingereichte Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter Berücksichtigung
 - (a) der durch die Betreuerin oder dem Betreuer erstellten positiven Stellungnahme nach § 6 Absatz 3 über die Eignung und Zuordnung des Dissertationsthemas und
 - (b) des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines Hochschulstudienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis (Gesamtnote mindestens gut) vorgelegt wird.
- (3) ¹Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 2 verlangten Mindestdurchschnitt des Zeugnisses auf, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie durch eine vom Promotionsausschuss bestellte weitere Prüferin oder einen bestellten weiteren Prüfer i.S.d. § 5 Absatz 2 im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt. ²Die Eignungsprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über fachliche Grundlagen des geplanten Dissertationsthemas durchgeführt. ³Sie wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 8 Immatrikulation

Doktorandinnen und Doktoranden haben sich als Promotionsstudierende einzuschreiben, entweder im Rahmen des Promotionsstudienganges Psychologie oder als Promotionsstudierende im Rahmen eines individuell geregelten Promotionsstudiums.

II. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Das Gesuch der Bewerberin oder des Bewerbers um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) zehn Exemplare der Dissertation,
 - (b) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 1*,
 - (c) unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 5 der Nachweis und die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien,
 - (d) ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen unter Beifügung von Kopien.
- (2) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 10 bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern zu.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben vertieft selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

- (2) Das Fachgebiet der Dissertation soll im Fachbereich durch eine Professur vertreten sein.
- (3) ¹Als Dissertation können mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ²Eine solche publikationsbasierte Dissertation umfasst:
- (a) einen Text, der den genannten inneren Zusammenhang darstellt und dabei eine kritische Einordnung der eigenen Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive vornimmt; der Text umfasst eine Einführung (als Einleitung) und eine Gesamtdiskussion (als Schlussteil) und
 - (b) ¹die zugehörigen Publikationen (in der Regel mindestens drei), die in einschlägigen Fachzeitschriften mit peer review erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sind. ²Dabei sollen in der Regel mindestens zwei in Erstautorenschaft und mindestens eine weitere mit maßgeblicher Beteiligung der Kandidatin oder des Kandidaten verfasst worden sein. ³Statt dieser publikationsbasierten Dissertation kann auch eine sogenannte publikationsorientierte Dissertation eingereicht werden. ⁴Diese beinhaltet anstelle publizierter oder angenommener Arbeiten auch solche, die bei einer Zeitschrift mit peer review zur Publikation eingereicht sind. ⁵In diesem Fall ist ein Nachweis über die Einreichung zu erbringen.
- (4) ¹Eine von mehreren Personen gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß *Anlage 1* darzulegen und zu beschreiben; gleiches gilt für die publikationsbasierte Dissertation gemäß Absatz 3.
- (5) ¹Die Dissertation kann in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf neben der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 11 Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Bei der Bestellung können die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. ⁴Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen. ⁵Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Institut für Psychologie der Universität Osnabrück angehören.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist unbeschadet des Absatzes 1 eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen.
- (3) Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstattet in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) ¹Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist von jeder Gutachterin und jedem Gutachter mit einer Bewertung entsprechend den Notenstufen
- | | | | |
|-----------------|---|---------------|-----|
| summa cum laude | = | ausgezeichnet | (0) |
| magna cum laude | = | sehr gut | (1) |
| cum laude | = | gut | (2) |
| rite | = | genügend | (3) |
| non rite | = | ungenügend | (4) |
- zu verbinden.
- ²Sofern die Dissertation durch eine Gutachterin oder einen Gutachter abgelehnt wird, holt der Promotionsausschuss ein drittes Gutachten ein. ³Ist auch dieses ablehnend, gilt die Dissertation als insgesamt ungenügend bewertet. ⁴Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.
- (3) ¹Die Gutachten werden für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachgebietes zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.
- (4) ¹Ist die Dissertation von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zur Annahme empfohlen, gilt sie als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteiligen Stellungnahmen gemäß Absatz 3 vorliegen. ²Die Note lautet bei einem Wert
- | | | | | | |
|--------------------------------|---|-----------------|---|---------------|-----|
| bis einschließlich 1,49 | = | summa cum laude | = | ausgezeichnet | (0) |
| ab 1,5 bis einschließlich 2,49 | = | magna cum laude | = | sehr gut | (1) |
| ab 2,5 bis einschließlich 3,49 | = | cum laude | = | gut | (2) |
| ab 3,5 bis einschließlich 4,00 | = | rite | = | genügend | (3) |
| über 4,0 | = | non rite | = | ungenügend | (4) |
- (5) ¹Weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden. ²Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. ³Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (6) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 4.
- (7) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel zwei Monate, längstens jedoch fünf Monate nach der Zulassung zur Promotion (§ 9) mit. ²Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (8) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen.

B. Mündliche Prüfung

§ 13 Promotionskommission

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor den fünf Mitgliedern der Promotionskommission statt.
- (2) ¹Die fünf Mitglieder der Promotionskommission werden vom Promotionsausschuss bestellt. ²Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. ³Der Promotionsausschuss bestellt eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Promotionskommission.
- (3) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter müssen der Promotionskommission angehören. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Hochschullehrergruppe oder als habilitierte Mitglieder dem Institut für Psychologie angehören müssen.
- (5) ¹§ 3 Absatz 6 gilt entsprechend. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 14 Formalia

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung (Disputation). ²Die mündliche Prüfung soll frühestens innerhalb von zwei und spätestens innerhalb vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches im Dekanat auszulegen.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15 Disputation

- (1) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er die Fähigkeit besitzt, ihre oder seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, diese gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen fundiert auseinandersetzen zu können.
- (2) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.

- (3) ¹Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 30-60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den schriftlichen Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden. ⁴Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 90 Minuten Dauer nicht überschreiten. ⁵Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁶Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²§ 12 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Disputation ist bestanden, wenn sich mindestens die Note „rite“ ergibt.
- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 12, 16 bestanden sind.
- (2) ¹Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate
- | | | |
|-----------------|---|-------------------|
| summa cum laude | = | ausgezeichnet (0) |
| magna cum laude | = | sehr gut (1) |
| cum laude | = | gut (2) |
| rite | = | genügend (3) |
| non rite | = | ungenügend (4) |
- erteilt werden.
- ²In die Gesamtnote gehen die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. ³§ 12 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. ²Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) ¹Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches Humanwissenschaften ein vorläufiges Promotionszeugnis – **Anlage 6** – erteilt, das die Gesamtnote der Promotion aufweist. ²In dem vorläufigen Zeugnis ist klarzustellen, dass dieses nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht (§ 19).

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
 - (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung
 - oder
 - (b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien
 - oder
 - (c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren in Buch- oder Fotodruck
 - oder
 - (d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift mit peer review Verfahren
 - oder
 - (e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a), b) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) ¹Weicht die in den Fällen d) und e) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung mindestens einer Gutachterin oder eines Gutachters und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Humanwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors nach § 1 Absatz 2. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches Humanwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht

als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.

- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 3** in deutscher Sprache und in englischsprachiger Übersetzung (**Anlage 4**) ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 ausgehändigt.

§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation endgültig abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig als ungenügend bewertet worden ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 8 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.

- (3) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Ehrenpromotion

¹Für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Psychologie kann der Fachbereich Humanwissenschaften auf Vorschlag des Promotionsausschusses den Doktorgrad (Dr. rer. nat. oder Dr. phil.) auch ehrenhalber verleihen. ²Vor der Entscheidung des Fachbereichsrats muss die beabsichtigte Verleihung der Ehrendoktorwürde dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt werden. ³Die Entscheidung des Fachbereichsrats bedarf einer Mehrheit von Vierfünftel der

abgegebenen gültigen Stimmen ⁴In der Promotionsurkunde sind die Verdienste der oder des Geehrten hervorzuheben; § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§§ 5 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 5* angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer

akademischer Grade vom 29.05.1991 (Nds. GVBl. 1991, Seite 200) ist. ³§ 19 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 29 Übergangsbestimmungen

Bewerber, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits zur Promotion zugelassen sind, können noch nach der Promotionsordnung des Fachbereiches Psychologie der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.), Anlage zu der Bekanntmachung des MWK vom 08.02.1985 (Nds. MBl. S. 143) und Anlage zu der Bekanntmachung des MWK vom 02.06.1987 (Nds. MBl. S. 644), promovieren.

§ 30 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereiches Psychologie der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.), Anlage zu der Bekanntmachung des MWK vom 08.02.1985 (Nds. MBl. S. 143) und Anlage zu der Bekanntmachung des MWK vom 02.06.1987 (Nds. MBl. S. 644), außer Kraft.

ANLAGE 1**Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

ANLAGE 2

Musterblatt des Titelblattes

Vorderseite

.....
(Titel)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

.....
aus

.....
(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter:

.....
.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Gleichzeitig erschienen in:

(bei) Bd:

Heft Seite (Ort) 20.....

ANLAGE 3

Der Fachbereich Humanwissenschaften

der Universität Osnabrück

verleiht
unter der Präsidentschaft von

...

und unter dem Dekanat von
Professorin Dr. / Professor Dr. ...

Frau / Herrn ...

geboren am ... in ...

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung
aus dem Gebiet der Psychologie

[Dissertationsthema]

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung
am

den Grad

**Doktor /Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)/ der
Philosophie (Dr. phil.)
mit der Gesamtnote**

Osnabrück, den ...

Die Präsidentin/ Der Präsident
der Universität Osnabrück

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

Osnabrück, den ...

Die Dekanin/ Der Dekan
Fachbereich ...

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

*Nicht Zutreffendes streichen

ANLAGE 4 (Englische Übersetzung der Anlage 3)**The Department of Human Sciences**

at the University of Osnabrück

represented by the dean

Prof. Dr.

awards

Mr./Mrs. Given Name Family Name

born on on DATE in town (country)

due to the approval of his/her submitted scientific thesis

„Title of the Thesis“and after passing the oral examination successfully
on DATE

the degree

Doktor der Naturwissenschaften / Philosophie /...**(Dr. rer. nat. /phil. /...)****(i.e. a Doctorate of Natural Sciences / Philosophy /...)****with the final grade****excellent/very good/good/satisfactory**

Osnabrück, DATE

Dean of the
Department of Human Sciences

Seal

(Prof. Dr.)

ANLAGE 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors* der Naturwissenschaften

einer Doktorin / eines Doktors* der Philosophie

Sie / Er * hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten

(*Siegel der deutschen Universität*)

(*Siegel der ausländischen Universität*)

(*Ort, Datum*)

(*Ort, Datum*)

Die Dekanin / Der Dekan

Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

Die Dekanin / Der Dekan

(*Name der ausländischen Fakultät der ausländischen
Universität /*

(*Name der Dekanin / des Dekans*)

(*Name der Dekanin / des Dekans*)

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen

Text der Vorderseite

in ausländischer Sprache !

ANLAGE 6

Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

Vorläufiges Zeugnis über die Promotion

Frau/Herr*
geboren am

hat heute die Promotion im Fach Psychologie
mit der Gesamtnote
.....
erfolgreich abgeschlossen.

Thema der Dissertation

.....

Osnabrück, den

Siegel der Hochschule

Dekanin/Dekan des Fachbereichs
Humanwissenschaften

Hinweis

Das vorläufige Zeugnis gilt nicht als Promotionsurkunde.

Die Aushändigung dieses Zeugnisses berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels



Universität Osnabrück · D-49069 Osnabrück

Der Präsident

An alle Organisationseinheiten
der Universität Osnabrück

- im Hause -

Neuer Graben/Schloß
D-49074 OsnabrückTelefon (05 41) 9 69-0
Telefax (05 41) 9 69-4969

Bearbeitet von

Marion Sutthoff

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Durchwahl (05 41) 9 69-

Datum

D4

4427

04.09.2008

Öffentliche Bekanntmachungen der Universität Osnabrück
hier: Aushangstelle im Schloss Ostflügel

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Renovierungsarbeiten im Schlossbereich ändert sich

mit Wirkung ab dem 01. Oktober 2008

der Standort der offiziellen amtlichen Bekanntmachungstafel im Innenstadtbereich.

Die Aushangstelle im Schloss-Ostflügel, Gebäude 13, wird vom Eingangsbereich des Erdgeschosses in das Obergeschoss verlegt.

Soweit Stellenausschreibungen veröffentlicht werden müssen, erfolgt ab dem 1.10.2008 ein Aushang im Erdgeschoss des Schloss-Westflügels, Gebäude 12.

Die offizielle Aushangstelle am Westerberg bleibt daneben unverändert bestehen.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung

Dr. Wilfried Hötter

(Vizepräsident für Personal und Finanzen)

AGREEMENT

for scientific and educational cooperation between M.V. Lomonosov Moscow State University, Russian Federation and University of Osnabrück, Germany

In accordance with a mutual desire to promote international cooperation in science and education, the M.V.Lomonosov Moscow State University, Russian Federation, and the University of Osnabrück, Germany, join in the following Agreement on educational, scientific and cultural cooperation.

Article 1: Objectives

The purpose of the Agreement is to promote cooperation in the area of academic, research and cultural exchanges between the M.V.Lomonosov Moscow State University and the University of Osnabrück, Germany.

Article 2. Scope and Contents

Subject to mutual consent, the areas of cooperation will include any programme or activity offered at either university as felt desirable and feasible on either side and that each side feels to contribute to the development of the cooperative relationship between the two universities.

Cooperation shall be carried out through such activities as:

- Exchange of graduate and undergraduate students
- Exchange of faculty and/or staff
- Joint research activities and publications
- Participation in seminars and academic meetings
- Exchange of academic materials and other information.
- Organisation of joint cultural events
- Organisation of language courses for the exchange participants

Article 3. Student Exchange

The universities declare their interest in promoting student exchange. The volume of student exchange, its conditions, and the protocol of the Credit Points transfer will be regulated by separate protocols between faculties. These protocols may be changed by mutual consent of the two parties independently of the Agreement.

Article 4. Staff Exchange

Both Universities agree that the scientific cooperation between the Parties will be implemented on the basis of separate protocols signed by representatives of particular faculties after coordination of conditions, topics and participants of scientific cooperation.

Article 5. Other Forms of Cooperation

Both universities will encourage other joint academic, research and cultural activities of their members. As for special short-term academic programmes and joint seminars and meetings, the terms shall be mutually discussed and agreed upon by both parties prior to the initiation of the activity.

Article 6. Assistance for Exchange Participants

6.1.

Each university shall designate an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation as well as advising and assisting students in cooperation with the International Office of the host institution.

6.2.


Both universities express the intention to apply jointly for external financial support of the cooperation.

Article 7. Duration of the Agreement

The agreement will come into force on the date of signature and is valid for a period of 3 (three) years, unless one party notifies the other in writing of its wish to terminate the agreement at least ninety days prior to the end of a calendar year provided that all existing obligations assumed in terms of the agreement will be fulfilled.

The agreement has been prepared in four original copies: two in Russian and two in English and all being equally authentic.

On behalf of the M.V. Lomonosov Moscow
State University

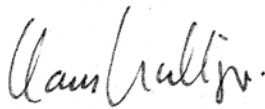

N.V.Semin

Vice-Rector

Date: 10.06.08



On behalf of the University of Osnabrück


Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger

President

Date: 12.06.08



ДОГОВОР
о научном и учебном сотрудничестве
между
Московским государственным университетом имени М.В.Ломоносова
(Российская Федерация)
и
Университетом Оснабрюка (Германия)

Московский государственный университет им. М.В.Ломоносова и Университет Оснабрюка, исходя из намерения развивать международное сотрудничество и имея общие интересы в области научных исследований и образования, согласились соединить усилия в рамках настоящего Договора о научном, учебном и культурном сотрудничестве.

Статья 1: Цели

Целью настоящего Договора является содействие сотрудничеству в области научных, учебных и культурных обменов между Московским государственным университетом им. М.В.Ломоносова и Университетом Оснабрюка.

Статья 2: Объем и характер сотрудничества.

При согласии сторон, в случае если подобное сотрудничество желательно и реализуемо, а также если каждая из сторон в состоянии внести вклад, способствующий дальнейшему укреплению взаимодействия между университетами, сотрудничество может охватывать любые программы и проекты, реализуемые в обоих университетах.

Предполагается сотрудничество по следующим направлениям:

- обмен студентами и аспирантами,
- обмен преподавателями и научными сотрудниками,
- совместные исследования и публикации,
- совместные конференции и семинары,
- обмен учебными материалами и методиками преподавания,
- совместные культурные мероприятия,
- языковые курсы для участников программ научного и учебного обмена.

Статья 3: Обмен студентами.

Оба университета выражают свой интерес в организации студенческих обменов. Объем и условия этих обменов, а также механизм перезачета полученных оценок будут оговорены специальным протоколом, который может изменяться по согласию сторон независимо от настоящего Договора.

Статья 4: Обмен сотрудниками.

Оба университета выражают согласие в том, что научное сотрудничество между сторонами будет вестись на основе отдельных протоколов, подписанных представителями обоих университетов после уточнения условий, тематик и состава участников.

Статья 5: Другие формы сотрудничества

Оба университета будут способствовать участию своих представителей в совместных учебных, исследовательских и культурных проектах. В случае краткосрочных учебных программ и совместных семинаров и конференций условия участия должны быть обсуждены и согласованы обеими сторонами до начала соответствующих мероприятий.

Статья 6. Содействие участникам обменных программ

6.1.

Каждая сторона назначит официального представителя, уполномоченного представлять Университет в отношениях, являющихся предметом Договора. Официальный представитель будет отвечать за координацию отдельных направлений сотрудничества, а также обеспечивать взаимодействие между студентами и ответственным за международные связи подразделением своего университета.

6.2.

Оба университета выражают намерение совместно обращаться за финансовой поддержкой ко внешним организациям.

Статья 7: Срок действия договора.

Договор вступает в силу в момент подписания обеими сторонами и будет действовать в течение трех лет, если какая-либо Сторона письменно не известит другую Сторону о своем намерении прекратить действие Меморандума не менее чем за девяносто дней до конца календарного года, при условии что все обязательства между сторонами будут выполнены.

Настоящий Договор совершен в четырех экземплярах: по два на русском и английском языках, все из которых эквивалентны и имеют равную силу.

От имени
Московского университета
им. М.В.Ломоносова

Н.В. Семин

Проректор

Семин Н.В.

Дата: 10.06.08



От имени
Университета Оснабрюк

К. Роллингер

Президент

Профессор

К. Роллингер

Дата: 12.06.08

**Адреса сторон:**

Московский государственный университет им. М.В.Ломоносова: Ленинские горы, 1.
119991, ГСП-1, Москва, Российская Федерация. Факс (+7495) 939-01-26.

Universität Osnabrück: Neuer Graben/Schloss, D-49069 Osnabrück, Germany.
Fax: +49 541 969 4888.